

AMTSBLATT

der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands

Band IV, Stück 10

Hannover, den 15. Februar

1975

INHALT:

I. Gesetze und Verordnungen

II. Beschlüsse und Verträge

- Nr. 70 Vertrag betreffend die Inanspruchnahme des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands . . . 413
- Nr. 71 Vertrag betreffend die Inanspruchnahme des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands . . . 413
- Nr. 72 6. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Darmstadt 414

III. Mitteilungen

- Nr. 73 4. Tagung der Generalsynode der Vereinigten Kirche 1975 417
- Nr. 74 Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Vereinigten Kirche; hier Geschäftsverteilung 417

IV. Personalmeldungen

- Bischofskonferenz, Lutherisches Kirchenamt 418

V. Aus den Gliedkirchen

a) Verfassungs- und Organisationsrecht

- Vorläufige Geschäftsordnung des Landeskirchenrates der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern. Vom 19. Februar 1974 418
- Berichtigung zur Kirchenverordnung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig über die Bildung und die Geschäftsführung des Pfarrerausschusses. Vom 11. Februar 1974 418
- Berichtigung zum Kirchengesetz der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig zur Ergänzung des Pfarrergesetzes der VELKD. Vom 27. August 1974 418
- Kirchengesetz der Evangelisch-lutherischen Landeskirche im Hamburgischen Staate über ein Kirchengesetz der evangelisch-lutherischen Kirchen in Schleswig-Holstein und Hamburg. Vom 3. Dezember 1973 418
- Vertrag der Evangelisch-lutherischen Landeskirche im Hamburgischen Staate über die Errichtung und die Ordnung eines Kirchengesetzes der evangelisch-lutherischen Kirchen in Schleswig-Holstein und Hamburg. Vom 3. Dezember 1973 420

Neufassung des Ersten Gesetzes der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate über die Anwendung des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 14. Juni 1963 in der Neufassung vom 10. November 1972. Vom 3. Dezember 1973	420
Zweites Gesetz zur Änderung der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate. Vom 4. März 1974	421
Kirchengesetz der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers zu dem Ergänzungsvertrag zum Vertrag über die Bildung der Nordelbischen evangelisch-lutherischen Kirche. Vom 1. April 1974	422
Inkrafttreten des Ergänzungsvertrages der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers über die Bildung der Nordelbischen evangelisch-lutherischen Kirche. Vom 18. Juli 1974	423
Kirchengesetz der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers zur Änderung der Kirchenverfassung. Vom 29. März 1974	424
Kirchengesetz der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers zur Änderung der Vorläufigen Kirchenkreisordnung, der Kirchengemeindeordnung und des Kirchenvorsteher-Wahlgesetzes. Vom 5. Juli 1974	424
Berichtigung des Kirchengesetzes der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers zur Änderung der Vorläufigen Kirchenkreisordnung, der Kirchengemeindeordnung und des Kirchenvorsteher-Wahlgesetzes. Vom 26. August 1974	425
Bekanntmachung der Neufassung der Rechtsverordnung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers zur Ausführung des Zuweisungs-gesetzes (Zuweisungsverordnung). Vom 31. Oktober 1974	425
Kirchengesetz zur Änderung der Kirchengesetze über die Anwendung des Pfarrergesetzes und des Kirchenbeamtengesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands im Bereich der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck. Vom 20. Februar 1974	431
Kirchengesetz der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck zum Ergänzungsvertrag zum Vertrag über die Bildung der Nordelbischen evangelisch-lutherischen Kirche. Vom 21. Mai 1970. Vom 22. Mai 1974	432
Beschluß der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe zu dem Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über den Rechtshof. Vom 17. Dezember 1973	432
Beschluß des Landeskirchenrates der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe zu dem Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über den Rechtshof. Vom 28. Dezember 1973	432
Verordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe zur Ausführung des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands in der Fassung vom 10. November 1972. Vom 28. Dezember 1973	433
Änderung der Verordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins über die Berufung und Tätigkeit der von der Kirchenleitung bestellten Ausschüsse (Kammern) vom 5. Januar 1968. Vom 18. Februar 1974	433
b) Gemeindedienst	
Jugendarbeit in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern. Vom 29. Januar 1974	433
Gemeinsame Fassungen des Apostolikums und Nicaenums in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern. Vom 1. April 1974	438
Ausführungsbestimmungen der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers zum Kirchengesetz über die Taufe vom 5. März 1971. Vom 8. Februar 1974	439

c) Personalrecht

Ausführungsbestimmungen zum Diakonengesetz der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern; hier: Erlaß einer Rahmendienstanweisung. Vom 10. April 1974	441
Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Diakone in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern. Vom 30. Mai 1974	442
Bekanntmachung der Neufassung des Kirchenbeamten-Besoldungsgesetzes der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig. Vom 18. März 1974	446
Kirchengesetz der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamten und ihrer Hinterbliebenen. Vom 18. März 1974	446
Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Pfarrerberesoldung vom 15. Dezember 1973 in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig. Vom 22. April 1974	449
Rechtsverordnung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers zur Änderung der Rechtsverordnung zur näheren Regelung der Rechtsstellung der Kandidaten für das Amt des Pfarrers und der Pastorin. Vom 19. September 1974	449
Richtlinien für die Förderung von Ergänzungs- und Zusatzstudien der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck. Vom 5. Dezember 1973	450
Kirchengesetz der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe zur Änderung des Kirchengesetzes über das Amt der Pfarrvikare vom 28. Mai 1956 mit den Änderungen der Kirchengesetze vom 4. Oktober 1966 und 28. Oktober 1968. Vom 25. Mai 1973	450
Verordnung des Landeskirchenrates der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe über die Ordnung des Lektorendienstes. Vom 2. Februar 1974	450
Verordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins zur Änderung der Ordnung für die theologischen Prüfungen vom 30. April 1965, zuletzt geändert am 5. April 1973. Vom 20. Februar 1974 . .	451
Bekanntgabe der Richtlinien für die Förderung von Ergänzungs- und Zusatzstudien in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins. Vom 18. Januar 1973	385

VI. Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Musterentwurf der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Regelung des Rechts der kirchlichen Trauung. Vom 13. Juni 1974 . . .	452
Richtlinien des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über Abwesenheit vom Dienstbereich, Erholungsurlaub und Sonderurlaub der Pfarrer. Vom 1. Oktober 1974	452
Satzung der Einrichtung der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen für Erwachsenenbildung. Vom 1. Oktober 1974	454

VII. Deutsches Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes**VIII. Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche
in der Deutschen Demokratischen Republik**

- a) Gesetze, Verordnungen und andere Verlautbarungen
- b) Personalnachrichten

c) Aus den Gliedkirchen

aa) Verfassungs- und Organisationsrecht

Geschäftsordnung der Kirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs. Vom 31. August 1973 455

Ausführungsverordnung zum Kirchengesetz der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens zur Änderung der Verfassungsbestimmungen über den Religionseid vom 6. November 1973. Vom 11. Dezember 1973 . . . 457

Bekanntmachung des vollständigen Wortlautes der Kirchengemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 2. März 1921 unter Berücksichtigung der zwischenzeitlichen Änderungen dieses Kirchengesetzes. Vom 18. Juli 1974 458

bb) Gemeindedienst

Ausführungsbestimmungen zur Verordnung mit Gesetzeskraft der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 18. Mai 1973 über die Erprobung eines agendarischen Formulars „Gottesdienst zur Eheschließung“. Vom 10. Januar 1974 467

cc) Personalrecht

Kirchengesetz der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 21. Juli 1973 zur Änderung des Kirchengesetzes über die Vorbildung der Theologen für den Kirchendienst und die theologischen Prüfungen vom 30. November 1927 in der Fassung des Kirchengesetzes vom 30. Mai 1931 mit Änderungen vom 9. November 1951 und vom 8. November 1956. Vom 2. November 1973 468

II. Beschlüsse und Verträge

Nr. 70 Vertrag betreffend die Inanspruchnahme des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.

Zwischen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands,
vertreten durch den Leitenden Bischof,
und
der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen,
vertreten durch den Rat,
wird folgendes vereinbart:

Artikel 1

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. d) und § 8 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die Errichtung eines Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der VELKD in der Fassung vom 1. November 1973 (ABl. VELKD Bd. IV, S. 264) vereinbaren die Vertragschließenden, daß das Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Vereinigten Kirche auch in Verfahren, an denen die Konföderation Beteiligte im Sinne der Rechtshofordnung der Konföderation ist, Revisionsgericht nach den Vorschriften der Rechtshofordnung ist.

Artikel 2

Das Recht der Konföderation über das kirchengerichtliche Verfahren in Verfassungs- und Verwaltungssachen gilt als gliedkirchliches Recht im Sinne der Vorschriften über das Verfassungs- und Verwaltungsgericht.

Artikel 3

Die Bestimmungen des § 7 Abs. 3 des Kirchengesetzes über die Errichtung eines Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der VELKD und des § 4 der Rechtsverordnung zur Ausführung des Kirchengesetzes über die Errichtung eines Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der VELKD (Verfahrensordnung) vom 24. April 1970 (ABl. VELKD Bd. III S. 303) sind in Verfahren, in denen die Konföderation im Revisionsverfahren Klägerin oder Beklagte ist, nicht anzuwenden.

Artikel 4

Die durch die nach Maßgabe dieses Vertrages erfolgende Inanspruchnahme des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts entstehenden Kosten trägt die Vereinigte Kirche. Eine abweichende Vereinbarung für den Einzelfall oder generell bleibt vorbehalten; zuständig für eine solche Vereinbarung sind für die Konföderation deren Geschäftsstelle und für die Vereinigte Kirche das Lutherische Kirchenamt Hannover.

Artikel 5

Dieser Vertrag wird in den Verkündungsblättern der Vertragschließenden veröffentlicht.

Artikel 6

Dieser Vertrag tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.
Hannover, den 20. August 1974

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

— Der Rat —

D. Lohse

Hannover, den 20. August 1974

— Der Leiter der Geschäftsstelle —

Bielitz

Hamburg, den 17. September 1974

Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands

D. Wölber

Nr. 71 Vertrag betreffend die Inanspruchnahme des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.

Zwischen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands,
vertreten durch den Leitenden Bischof, einerseits
und
der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg,
vertreten durch den Evangelisch-Lutherischen Oberkirchenrat
sowie der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen,
andererseits,
vertreten durch den Rat,
wird folgendes vereinbart:

Artikel 1

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. d) und § 8 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die Errichtung eines Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der VELKD in der Fassung vom 1. November 1973 (ABl. der VELKD Bd. IV S. 264) vereinbaren die Vertragschließenden, daß das Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Vereinigten Kirche auch für Rechtsstreitigkeiten aus dem Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg Revisionsgericht nach den Vorschriften der Rechtshofordnung der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen ist.

Artikel 2

Vor der Berufung der Mitglieder des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts wird die Vereinigte Kirche

hierüber mit dem Evangelisch-Lutherischen Oberkirchenrat in Oldenburg Fühlung nehmen.

Artikel 3

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg wird im Sinne der Vorschriften der Vereinigten Kirche über Beteiligte am Verfahren vor dem Verfassungs- und Verwaltungsgericht als Gliedkirche der Vereinigten Kirche angesehen.

Artikel 4

Die Bestimmungen des § 7 Abs. 3 des Kirchengesetzes über die Errichtung eines Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der VELKD und des § 4 der Rechtsverordnung zur Ausführung des Kirchengesetzes über die Errichtung eines Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der VELKD (Verfahrensordnung) vom 24. April 1970 (ABl. VELKD Bd. III S. 303) sind in Verfahren aus dem Bereich der oldenburgischen Kirche nicht anzuwenden.

Artikel 5

Die durch die nach Maßgabe dieses Vertrages erfolgende Inanspruchnahme des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts entstehenden Kosten trägt die Vereinigte Kirche. Eine abweichende Vereinbarung für den Einzelfall oder generell bleibt vorbehalten; zuständig für eine solche Vereinbarung sind der Evangelisch-Lutherische Oberkirchenrat in Oldenburg und das Lutherische Kirchenamt Hannover.

Artikel 6

Dieser Vertrag wird in den Verkündungsblättern der Vertragschließenden veröffentlicht.

Artikel 7

Dieser Vertrag tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

Oldenburg, den 3. April 1974

Evangelisch-Lutherischer Oberkirchenrat

D. Harms

Hannover, den 20. August 1974

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

— Der Rat —

D. Lohse

Hannover, den 20. August 1974

— Der Leiter der Geschäftsstelle —

Bielitz

Hamburg, den 17. September 1974

Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands

D. Wölber

Nr. 72 6. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Darmstadt.

Der Verwaltungsrat der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Darmstadt hat in seiner Sitzung am 8. Oktober 1973 die nachstehenden Änderungen der Satzung der Kasse (6. Satzungsänderung) beschlossen, die

nach Zustimmung durch die Gewährleistungsträger und Genehmigung durch den Herrn Hess. Minister für Wirtschaft und Technik — Versicherungsaufsicht — mit Erlaß vom 23. Januar 1974, II c 4 bis 39 z 12.01, hiermit gemäß § 73 Abs. 1 Satz 3 der Satzung veröffentlicht werden:

Beschlüsse des Verwaltungsrates der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Darmstadt vom 8. Oktober 1973 über die 6. Änderung der Satzung

Abschnitt A

Die Satzung wird wie folgt geändert:

1. § 22 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe e wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und das Wort „oder“ angefügt.
 - b) Es wird folgender Buchstabe f angefügt:

„f) Altersruhegeld nach § 1248 Abs. 1 bis 3 RVO, § 25 Abs. 1 bis 3 AVG oder § 48 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 2 oder 3 RKG erhält oder erhalten hat oder bei dem der Versicherungsfall nach § 37 Abs. 2 oder einer entsprechenden Vorschrift der Satzung einer Zusatzversorgungseinrichtung, mit der ein Überleitungsabkommen besteht, eingetreten ist.“
2. In § 24 Abs. 2 Buchst. c werden nach den Worten „§ 22 Abs. 6“ die Worte „oder aufgrund des § 22 Abs. 1 Buchst. f“ eingefügt.
3. § 25 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Worte „und läßt er sich die Versicherungsbeiträge nicht erstatten“ gestrichen.
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Eine beitragsfreie Versicherung entsteht nicht, wenn der Versicherte einen Anspruch auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente besitzt, oder wenn die Pflichtversicherung aufgrund des § 22 Abs. 1 Buchst. f geendet hat.“
 - c) Absatz 3 Buchst. c erhält folgende Fassung:

wenn

„c) der Versicherte einen Antrag auf Beitragsersstattung stellt, der zur Erstattung aller Beiträge — mit Ausnahme der in § 31 Abs. 2 Satz 2 genannten Beiträge — führt oder das Recht, die Beitragsersstattung zu beantragen, erlischt,“
4. § 31 wird wie folgt geändert und ergänzt:
 - a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Der Versicherte, dessen Pflichtversicherung oder dessen freiwillige Weiterversicherung geendet hat, kann die Erstattung der Beiträge beantragen, wenn kein Anspruch auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente besteht. Der Antrag kann nicht widerrufen werden. Das Recht, die Beitragsersstattung zu beantragen, erlischt zwölf Monate nach Vollendung des 65. Lebensjahres, in den Fällen des § 23 Abs. 2 Satz 2 jedoch erst zwölf Monate nach dem Ende der Pflichtversicherung.

(2) Der Antrag auf Beitragsersstattung gilt für alle Beiträge. Hat die Kasse eine Versorgungsrente oder Versicherungsrente gewährt, werden nur die nach dem Beginn der Rente entrichteten Beiträge erstattet; Rechte aus Beiträgen für Zei-

ten vor dem Beginn der Rente erlöschen, wenn der Antrag zur Erstattung von Beiträgen führt, mit der Antragstellung. Beiträge zur Pflichtversicherung, die für Zeiten nach dem 31. Dezember 1972 gezahlt worden sind, werden nur erstattet, wenn

- a) der Versicherungsfall vor Erfüllung der Wartezeit eingetreten ist oder
- b) der Versicherte sich verpflichtet, diese Beiträge unverzüglich für eine der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung dienende Versicherung (z. B. Lebensversicherung, Höherversicherung oder freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung) zu verwenden.

Rechte aus der Versicherung für Zeiten, für die Beiträge erstattet werden, erlöschen mit der Antragstellung. Wird der erstattete Betrag in den Fällen des Satzes 3 Buchst. b nicht pflichtungsgemäß verwendet, so ist er zuzüglich 6 % Zinsen jährlich zurückzuzahlen. Mit dem Eingang des zurückzuzahlenden Betrages beginnt die beitragsfreie Versicherung.“

- b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden nach den Worten „getragen haben,“ die Worte „auf Antrag“ eingefügt.

- bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Das Recht, die Beitragserstattung zu beantragen, erlischt zwölf Monate nach dem Tode des Versicherten.“

- c) Absatz 6 wird gestrichen.

5. § 33 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Endet die Beteiligung eines Arbeitgebers bei der Kasse und erwirbt der Arbeitgeber in unmittelbarem Anschluß an das Ausscheiden die Beteiligung bei einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung, mit der ein Überleitungsabkommen besteht, so können die im Zeitpunkt des Ausscheidens auf der Kasse liegenden Lasten hinsichtlich der in § 1 c Abs. 2 Satz 1 bezeichneten Ansprüche von der anderen Zusatzversorgungseinrichtung übernommen werden.“

6. § 35 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ein Versicherter, bei dem der Versicherungsfall nach § 37 Abs. 1 Buchst. c oder e oder Abs. 2 Buchst. a oder c eingetreten ist, gilt als bei Eintritt des Versicherungsfalles pflichtversichert, wenn er an dem Tage, der dem Tage des Eintritts des Versicherungsfalles vorausgeht, pflichtversichert gewesen ist.“

- b) Absatz 6 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Neben Renten nach § 37 Abs. 1 Buchst. c bis f und Abs. 2 werden keine Renten wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit gewährt.“

7. § 37 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Der Versicherungsfall tritt ein, wenn

- a) der Versicherte berufsunfähig im Sinne der Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung wird,
- b) der Versicherte erwerbsunfähig im Sinne

der Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung wird,

- c) die Versicherte Altersruhegeld nach § 1248 Abs. 3 RVO, § 25 Abs. 3 AVG oder § 48 Abs. 3 RKG erhält,
- d) der Versicherte Altersruhegeld nach § 1248 Abs. 2 RVO, § 25 Abs. 2 AVG oder § 48 Abs. 2 RKG erhält,
- e) der Pflichtversicherte Altersruhegeld nach § 1248 Abs. 1 RVO, § 25 Abs. 1 AVG oder § 48 Abs. 1 Nr. 1 RKG erhält,
- f) der Versicherte das 65. Lebensjahr vollendet, in den Fällen des § 23 Abs. 2 Satz 2 jedoch erst mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

- (2) Der Versicherungsfall tritt auf Antrag ein

- a) bei der Versicherten, die das 60. Lebensjahr vollendet hat und die Voraussetzungen für den Bezug des Altersruhegeldes nach § 1248 Abs. 3 RVO, § 25 Abs. 3 AVG oder § 48 Abs. 3 RKG nicht erfüllt, wenn für mindestens 180 Kalendermonate Pflichtbeiträge entrichtet sind, von denen mindestens 121 auf die letzten 240 Kalendermonate vor der Antragstellung entfallen,
- b) bei dem Versicherten, der das 60. Lebensjahr vollendet hat, arbeitslos im Sinne des Arbeitsförderungsgesetzes ist und die Voraussetzungen für den Bezug des Altersruhegeldes nach § 1248 Abs. 2 RVO, § 25 Abs. 2 AVG oder § 48 Abs. 2 RKG nicht erfüllt, wenn für mindestens 180 Kalendermonate Pflichtbeiträge entrichtet sind und der Versicherte innerhalb der letzten eineinhalb Jahre vor der Antragstellung insgesamt mindestens 52 Wochen arbeitslos gewesen ist; der Nachweis der Arbeitslosigkeit ist durch eine Bescheinigung des zuständigen Arbeitsamtes zu führen,
- c) bei dem Pflichtversicherten, der
 - aa) das 63. Lebensjahr vollendet hat oder
 - bb) das 62. Lebensjahr vollendet hat und in diesem Zeitpunkt anerkannter Schwerbeschädigter im Sinne des § 1 Schwerbeschädigtengesetz ist

und die Voraussetzungen für den Bezug des Altersruhegeldes nach § 1248 Abs. 1 RVO, § 25 Abs. 1 AVG oder § 48 Abs. 1 Nr. 1 RKG nicht erfüllt, wenn für mindestens 420 Kalendermonate Pflichtbeiträge entrichtet sind.

Der Antrag nach Satz 1 ist von dem Pflichtversicherten bei dem Beteiligten, von dem sonstigen Versicherten bei der Kasse zu stellen. Im Antrag kann bestimmt werden, daß ein späterer Zeitpunkt als das in Satz 1 Buchst. a bis c genannte Lebensalter für die Erfüllung der Voraussetzungen maßgebend sein soll. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn die Voraussetzungen für den Bezug des Altersruhegeldes aus der gesetzlichen Rentenversicherung deshalb nicht erfüllt sind, weil der Versicherte nach § 1248 Abs. 6 RVO, § 25 Abs. 6 AVG oder § 48 Abs. 6 RKG einen späteren Zeitpunkt für den Bezug des Altersruhegeldes bestimmt hat.“

- b) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) In den Fällen des Absatzes 1 Buchst. c

- bis e tritt der Versicherungsfall an dem Tag ein, von dem an Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung gewährt wird. In den Fällen des Absatzes 2 tritt der Versicherungsfall am Ersten des Monats ein, in dem der Antrag bei dem Beteiligten bzw. bei der Kasse eingeht, frühestens jedoch am Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die sonstigen Voraussetzungen des Absatzes 2 vorliegen.“
8. In § 39 Abs. 2 Buchst. a werden nach den Worten „in der die Rente oder das Altersruhegeld“ die Worte „(einschließlich einer Erhöhung nach § 1254 Abs. 1 a und 1 b RVO, § 31 Abs. 1 a und 1 b AVG oder § 53 Abs. 4 a und 4 b RKG)“ eingefügt.
 9. In § 40 Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „§ 37 Abs. 1 Buchst. c oder d oder Absatz 2 Satz 3“ durch die Worte „§ 37 Abs. 1 Buchst. c bis f oder Absatz 2“ ersetzt.
 10. In § 41 Abs. 3 Buchst. a werden nach den Worten „die Zeiten“ die Worte „(einschließlich der Zeiten nach § 1254 Abs. 1 a und 1 b RVO, § 31 Abs. 1 a und 1 b AVG oder § 53 Abs. 4 a und 4 b RKG)“ eingefügt.
 11. In § 43 Abs. 2 werden die Worte „§ 37 Abs. 1 oder Abs. 2 Satz 1“ ersetzt durch die Worte „§ 37 Abs. 1 und 2“.
 12. § 55 a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Buchst. a werden nach dem Wort „angepaßt“ die Worte „oder das Altersruhegeld nach § 1290 Abs. 3 Satz 3 RVO, § 67 Abs. 3 Satz 3 AVG oder § 82 Abs. 3 Satz 3 RKG wieder gewährt“ eingefügt.
 - b) Absatz 1 Buchst. c wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach den Worten „§ 37 Abs. 1“ werden die Worte „und 2“ eingefügt.
 - bb) Doppelbuchstabe bb erhält folgende Fassung:

„bb) der Versorgungsrentenberechtigte, der Altersruhegeld nach § 1248 Abs. 1 bis 3 RVO, § 25 Abs. 1 bis 3 AVG oder § 48 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 2 oder 3 RKG erhält oder bei dem der Versicherungsfall nach § 37 Abs. 2 eingetreten ist, das 65. Lebensjahr vollendet.“
 - cc) Es wird folgender Doppelbuchstabe cc angefügt:

„cc) ein Ereignis eintritt, aufgrund dessen die Versorgungsrente nach § 58 a Abs. 2 wieder gezahlt wird.“
 - c) In Absatz 1 Buchst. d werden die Worte „§ 51 Abs. 4 Satz 2“ durch die Worte „§ 48 Abs. 4 Satz 2“ ersetzt.
 - d) In Absatz 1 Buchst. g werden die Worte „§ 53 Abs. 3“ durch die Worte „§ 50 Abs. 3“ ersetzt.
 - e) In Absatz 4 Satz 1 werden nach den Worten „§ 37 Abs. 1“ die Worte „und 2“ eingefügt.
 13. § 58 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) wenn der Versicherungsfall nach § 37 Abs. 1 Buchst. c bis e oder Abs. 2 eingetreten ist, mit dem Eintritt des Versicherungsfalles,“
 - b) In Buchstabe c werden die Worte „§ 37 Abs. 1 Buchst. d“ durch die Worte „§ 37 Abs. 1 Buchst. f“ und das abschließende Komma wird durch einen Punkt ersetzt.
 - c) Buchstabe d wird gestrichen.
 14. In § 58 Abs. 2 Satz 1 wird nach den Worten „gestorben ist“ der Punkt durch ein Komma ersetzt und es wird folgender Satzteil angefügt „in den Fällen des § 44 Abs. 4 jedoch erst mit dem Ersten des auf den Antrag folgenden Monats.“
 15. Es wird folgender § 58 a eingefügt:

„§ 58 a
Nichtzahlung der Versorgungsrente
oder der Versicherungsrente in besonderen Fällen

 - (1) Die Versorgungsrente (einschließlich des Betrages der Versorgungsrente im Sinne des § 39 Abs. 3 und 4) bzw. die Versicherungsrente wird von dem Zeitpunkt an nicht gezahlt, von dem an
 - a) bei dem Versorgungsrentenberechtigten, bei dem der Versicherungsfall nach § 37 Abs. 1 Buchst. c bis e, und bei dem Versorgungsrentenberechtigten, bei dem der Versicherungsfall nach § 37 Abs. 1 Buchst. c oder d eingetreten ist, das Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 1248 Abs. 4 RVO, § 25 Abs. 4 AVG oder § 48 Abs. 4 RKG wegfällt,
 - b) bei dem Versorgungsrentenberechtigten, bei dem der Versicherungsfall nach § 37 Abs. 2, und bei dem Versorgungsrentenberechtigten, bei dem der Versicherungsfall nach § 37 Abs. 2 Buchst. a oder b eingetreten ist, das Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung wegfallen würde, wenn ein solcher Anspruch bestünde.
 - (2) Die Versorgungsrente bzw. die Versicherungsrente ist wieder zu zahlen
 - a) auf Antrag vom Ersten des Monats an, für den dem Versorgungsrentenberechtigten bzw. dem Versicherungsrentenberechtigten gemäß § 1290 Abs. 3 Satz 3 RVO, § 67 Abs. 3 Satz 3 AVG oder § 82 Abs. 3 Satz 3 RKG das Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung wieder gewährt wird (Absatz 1 Buchst. a) oder wieder gewährt würde, wenn ein solcher Anspruch bestünde (Absatz 1 Buchst. b),
 - b) vom Ersten des Monats an, der auf den Monat folgt, in dem der Versorgungsrentenberechtigte, bzw. der Versicherungsrentenberechtigte das 65. Lebensjahr vollendet hat.

Die Versorgungsrente bzw. die Versicherungsrente ist in der Höhe zu zahlen, die sich bei ununterbrochener Zahlung seit dem Beginn der Rente (§ 58 Abs. 1 Buchst. b) ergeben würde.“
 16. § 59 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 Buchst. b werden die Worte „oder das Altersruhegeld“ durch die Worte „wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit“ ersetzt.
 - b) Satz 3 wird gestrichen.

17. In § 65 Abs. 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „Entzug“ die Worte „oder der Wegfall“ eingefügt.
18. In § 66 Abs. 6 Satz 1 werden die Worte „§ 37 Abs. 2 Satz 3“ durch die Worte „§ 37 Abs. 2 Buchst. a“ ersetzt.
19. Die vorstehenden Satzungsänderungen treten mit Wirkung vom 1. Januar 1973 in Kraft.

Abschnitt B

Der Vorstand wird ermächtigt, die vorstehenden Satzungsänderungen unter dem Datum der Beschlüßfas-

sung des Verwaltungsrates bekanntzugeben und dabei etwaige Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

Darmstadt, den 22. Februar 1974

Kirchliche Zusatzversorgungskasse Darmstadt

—Anstalt des öffentlichen Rechts—

— Der Vorstand —

Dr. Mildner

Vorsitzender

III. Mitteilungen

Nr. 73 4. Tagung der Generalsynode der Vereinigten Kirche 1975.

Die 5. Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands wird zu ihrer 4. Tagung vom 6. bis 10. Oktober 1975 im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holstein in Kiel zusammentreten.

Nr. 74 Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Vereinigten Kirche; hier: Geschäftsverteilung.

Beschluß

Gemäß § 5 Absatz 4 Satz 2 des Kirchengesetzes über die Errichtung eines Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 23. Juni 1950 in der Fassung des Kirchengesetzes vom 1. November 1973 (ABl. Bd. IV Stück 7 S. 264) beschließt das Präsidium des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts unter Mitwirkung des Oberlandesgerichtspräsidenten a. D. Seidler als Präsidenten, des Vorsitzenden Richters am Oberverwaltungsgericht Seehusen als Vizepräsidenten und des Dekans Meiser als ältesten geistlichen Mitglieds folgende

Geschäftsverteilung

für die Zeit vom 1. Januar 1975 bis 31. Dezember 1976.

- I. Es bearbeiten von den in der Reihenfolge ihres Einganges unter fortlaufender RVG-Registernummer zu führenden Sachen

der erste Senat die mit geraden,

der zweite Senat die mit ungeraden

Endziffern versehenen Sachen.

Gehen gleichzeitig zwei oder mehrere Sachen ein, so sind sie in der Reihenfolge des Alphabets nach dem Namen des Klägers/Antragstellers mit Registernummern zu versehen.

- II. Die Senate setzen sich wie folgt zusammen:

Der erste Senat aus dem Präsidenten als Vorsitzenden (bei dessen Verhinderung dem Vizepräsidenten als seinem Vertreter) und folgenden weiteren Mitgliedern:

1. Präsident des Oberlandesgerichts
Dr. Maximilian Nüchterlein
2. Vorsitzender Richter am Landgericht
Dr. Horst Bührke
3. Pastor Heinrich Laible
4. Pastor Helmut Wunderlich

Der zweite Senat aus dem Vizepräsidenten als Vorsitzendem (bei dessen Verhinderung dem Präsidenten als seinem Vertreter) und folgenden weiteren Mitgliedern:

1. Präsident des Landgerichts
Dr. Herbert Tietgen
2. Vorsitzender Richter am Landgericht
Dittmar Franck
3. Propst Wolfgang Vonthein
4. Dekan Rudolf Meiser

III. Die Vertretung wird wie folgt geregelt:

(1) Den Vorsitzenden vertritt bei Verhinderung seines ordentlichen Vertreters das älteste rechtskundige Mitglied des Senats.

(2) Die weiteren Mitglieder jedes Senats, getrennt nach rechtskundigen und geistlichen Mitgliedern, vertreten sich gegenseitig.

(3) Ist auf diese Weise die Vertretung nicht möglich, dann ist als Vertreter dasjenige Mitglied des jeweils anderen Senats, getrennt nach rechtskundigen und geistlichen Mitgliedern, berufen, dem in der Bezifferung unter II dieselbe arabische Nummer beigelegt ist wie dem Vertretenen.

- IV. Anhängige Sachen gehen auf die neu zuständigen Senate über.

Hannover, den 3. Januar 1975

Das Präsidium des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands

Seidler

Seehusen

Meiser

IV. Personalmeldungen

Bischofskonferenz, Lutherisches Kirchenamt

Landesbischof D. Hermann Dietzfelbinger DD hat mit Wirkung vom 7. Dezember 1974 sein Amt als Beauftragter für Fragen des Verhältnisses zur römisch-katholischen Kirche niedergelegt.

Die Kirchenleitung hat Pastor Dr. Lutz Mohaupt (Hamburg) unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit mit Wirkung vom 1. Februar 1975 in das Lutherische Kirchenamt berufen. Er führt die Dienstbezeichnung Oberkirchenrat.

V. Aus den Gliedkirchen

a) Verfassungs- und Organisationsrecht

Vorläufige Geschäftsordnung des Landeskirchenrates der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern.

Vom 19. Februar 1974. (KABL. S. 97)

Die vorläufige Geschäftsordnung des Landeskirchenrates der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern vom 19. Mai 1972 (KABL. S. 135) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.
2. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„Die Vollsitzung ist beschlußfähig, wenn mindestens sieben Kollegialmitglieder, darunter mindestens ein Kreisdekan und ein Mitglied, welches Kirchenbeamter ist, anwesend sein. Stellvertretung bei der Sitzungsteilnahme ist ausgeschlossen.“
3. § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„Zur Beschlußfassung ist die Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Kollegialmitglieder erforderlich. Bei Anwesenheit von weniger als der Hälfte der Kollegialmitglieder bedarf ein Beschluß der Zustimmung von zwei Dritteln der Anwesenden.“

München, den 19. Februar 1974

Der Landesbischof

I. V.: Maser

Berichtigung zur Kirchenverordnung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig über die Bildung und die Geschäftsführung des Pfarrerausschusses.

Vom 11. Februar 1974

Im Amtsblatt EKD, Heft 3, Jahrgang 74 Seite 232 ist die Kirchenverordnung über die Bildung und die Geschäftsführung des Pfarrerausschusses vom 5. Dezember 1973 abgedruckt. In Zeile 1 dieser Kirchenverordnung ist ein Druckfehler enthalten. Die Zeile muß richtig lauten: Aufgrund des § 35 Absatz 5. . .

Es wird um handschriftliche Einbesserung gebeten.

Wolfenbüttel, den 11. Februar 1974

Landeskirchenamt

Kaulitz

Berichtigung zum Kirchengesetz der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig zur Ergänzung des Pfarrergesetzes der VELKD.

Vom 27. August 1974. (LKABL. S. 71)

Das Kirchengesetz zur Ergänzung des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands in der Neufassung vom 8. Oktober 1973 (Amtsbl. 1973 S. 66) ist wie folgt zu berichtigen:

1. In §§ 22 und 23 Absatz 3 sind die zitierten „§§ 21 und 22“ zu ändern in „§§ 20 und 21“.
2. In § 24 Absatz 2 ist „§ 22 b“ zu ändern in „§ 23“.
3. In § 24 Absatz 3 ist „§ 21 Absatz 1 Buchstabe e)“ zu ändern in „§ 20 Absatz 1 Buchstabe e)“.
4. In der Überschrift zu § 25 ist „§§ 21 bis 22 c“ zu ändern in „§§ 20 bis 24“.
5. In § 27 Absatz 3 ist „§ 22 dieses Gesetzes“ zu ändern in „§ 25 dieses Kirchengesetzes“.
6. In § 29 ist „§ 22 c“ zu ändern in „§ 24“.
7. In § 33 sind in der fünften Zeile „§§ 13, 21, 22, 22 c“ zu ändern in „§§ 20, 21, 24“.

Um handschriftliche Berichtigung wird gebeten.

Wolfenbüttel, den 27. August 1974

Landeskirchenamt

Kaulitz

Kirchengesetz der Evangelisch-lutherischen Landeskirche im Hamburgischen Staate über ein Kirchengeschicht der evangelisch-lutherischen Kirchen in Schleswig-Holstein und Hamburg.

Vom 3. Dezember 1973. (GVM 73, S. 38)

Der Kirchenrat verkündet hiermit das von der Synode in ihrer 31. Sitzung vom 22. bis 23. November 1973 beschlossene Gesetz:

§ 1

Errichtung des Kirchengeschichts

(1) Zur Verhandlung und Entscheidung kirchlicher Verfassungs- und Verwaltungsstreitigkeiten errichten die

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schleswig-Holsteins,
 Evangelisch-lutherische Kirche im Hamburgischen Staate,
 Evangelisch-lutherische Kirche in Lübeck,
 Evangelisch-Lutherische Landeskirche Eutin

durch Vertrag ein Kirchenggericht als gemeinsames Verfassungs- und Verwaltungsgericht mit dem Sitz in Kiel.

(2) Dem Vertrag über die Errichtung und die Ordnung eines Kirchenggerichts der evangelisch-lutherischen Kirchen in Schleswig-Holstein und Hamburg (Anlage zu diesem Gesetz) wird zugestimmt.

(3) Der Kirchenrat wird ermächtigt, den Vertrag unterschriftlich zu vollziehen.

(4) Mit dem Inkrafttreten des Vertrages wird das durch ihn geschaffene Recht für die Landeskirche bindend.

§ 2

Die von der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate vorzuschlagenden Mitglieder des Kirchenggerichts (§ 3 der Kirchenggerichtsordnung) werden von der Synode gewählt. Der Wahlvorschlag bedarf der Zustimmung des Kirchenrates.

§ 3

Zuständigkeit in Verfassungssachen

(1) Das Kirchenggericht entscheidet in Verfassungssachen

- a) über die Auslegung der Kirchenverfassung aus Anlaß von Meinungsverschiedenheiten zwischen den kirchenleitenden Organen der Landeskirche über den Umfang ihrer Rechte und Pflichten,
- b) über die Vereinbarkeit von Kirchengesetzen, Kirchenverordnungen und Satzungen mit der Kirchenverfassung auf Antrag des Kirchenrats oder eines Fünftels der Zahl der gesetzlichen Mitglieder der Synode.

(2) Der Antrag nach Abs. 1 Buchstabe a ist nur zulässig, wenn der Antragsteller geltend macht, durch eine Maßnahme oder Unterlassung des Antraggegners in seinen Rechten und Pflichten verletzt oder unmittelbar gefährdet zu sein.

(3) Der Antrag nach Abs. 1 Buchstabe b ist nur zulässig, wenn der Antragsteller eine Rechtsnorm eines Kirchenggesetzes, einer Kirchenverordnung oder einer Satzung wegen ihrer förmlichen oder sachlichen Unvereinbarkeit mit der Kirchenverfassung

- a) für nichtig hält oder
- b) für gültig hält, nachdem ein kirchliches Organ oder eine kirchliche Amtsstelle sie als unvereinbar mit der Kirchenverfassung nicht angewendet hat.

(4) Unberührt bleibt die Zuständigkeit des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands nach § 2 Abs. I Buchstabe a des Kirchenggesetzes über die Errichtung eines Verfassungs- und Verwaltungsgerichtes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 23. Juni 1950 in der Fassung des Kirchenggesetzes vom 12. Dezember 1968 (ABl. VELKD Bd. III S. 95).

§ 4

Zuständigkeit in Verwaltungssachen

(1) Das Kirchenggericht entscheidet in Verwaltungssachen

- a) über den Antrag auf Aufhebung eines Verwaltungsaktes einer kirchlichen Amtsstelle (Anfechtungsklage),
- b) über den Antrag auf Vornahme eines abgelehnten oder unterlassenen Verwaltungsaktes einer kirchlichen Amtsstelle (Verpflichtungsklage),
- c) über das Bestehen oder Nichtbestehen eines öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnisses aufgrund des in der Landeskirche geltenden Rechts oder über die Nichtigkeit eines Verwaltungsaktes (Feststellungsklage),
- d) über öffentlich-rechtliche Streitigkeiten zwischen kirchlichen Körperschaften, die der Aufsicht der Landeskirche unterstehen, soweit die Streitigkeiten nicht unter § 2 oder Buchstabe a bis c oder e fallen,
- e) über alle ihm sonst durch Kirchenggesetz zugewiesenen Fälle.

(2) Zur Erhebung der Anfechtungs- und der Verpflichtungsklage (Abs. 1 Buchstabe a und b) ist nur befugt, wer geltend macht, durch den Verwaltungsakt oder seine Ablehnung oder Unterlassung in seinen Rechten verletzt zu sein.

(3) Die Feststellungsklage (Abs. 1 Buchst. c) steht nur demjenigen zu, der ein berechtigtes Interesse an der baldigen Feststellung hat. Die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnisses kann nicht begehrt werden, wenn der Kläger seine Rechte durch Anfechtungs-, Verpflichtungs- oder Leistungsklage (Abs. 1 Buchst. a, b und d) verfolgen kann oder hätte verfolgen können; dies gilt nicht, wenn die Feststellung der Nichtigkeit eines Verwaltungsaktes begehrt wird.

§ 5

Kirchensteuerstreitigkeiten

Das Kirchenggericht entscheidet nicht in Streitigkeiten über Kirchensteuern.

§ 6

Vermögensrechtliche Streitigkeiten

Unbeschadet seiner Zuständigkeit für Entscheidungen auf dem Gebiet des kirchlichen Dienstrechts nach § 3 entscheidet das Kirchenggericht nicht über vermögensrechtliche Ansprüche aus dem Dienstverhältnis der Inhaber kirchlicher Amts- und Dienststellungen.

§ 7

Geistliche Angelegenheiten

Die Verwaltung der Sakramente und die Gewährung oder Verweigerung von sonstigen geistlichen Amtshandlungen unterliegen nicht der Nachprüfung durch das Kirchenggericht.

§ 8

Andere Gerichte

Die Zuständigkeit anderer kirchlicher Gerichte sowie sonstiger richterlich tätiger kirchlicher Organe, die auf besonderer kirchengesetzlicher Vorschrift beruht, wird durch dieses Kirchenggesetz nicht berührt.

§ 9

Gerichtsverfassung, Verfahren

Für die Gerichtsverfassung des Kirchenggerichts und für die Verfahren gelten die Bestimmungen der Kirchenggerichtsordnung.

§ 10

Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden aufgehoben:

1. Artikel I Ziffer 11 des Gesetzes über die Anwendung des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 11. Mai 1964 (GVM Seite 25). Bei der Schlichtungsstelle gemäß §§ 67, 68 Pfarrergesetz anhängige Verfahren werden nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt. Die Amtszeit der Mitglieder der Schlichtungsstelle endet mit dem rechtskräftigen Abschluß des letzten anhängigen Verfahrens.
2. § 8 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über die Anwendung und Ergänzung des Kirchenbeamtengesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 26. Februar 1970 (GVM Seite 33). Bei den staatlichen Verwaltungsgerichten anhängige Verfahren werden nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt.

§ 11

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

H a m b u r g , den 3. Dezember 1973

Der Präsident des Kirchenrates

D. Wölber
Bischof

Vertrag der Evangelisch-lutherischen Landeskirche im Hamburgischen Staate über die Errichtung und die Ordnung eines Kirchengerichts der evangelisch-lutherischen Kirchen in Schleswig-Holstein und Hamburg.

Vom 3. Dezember 1973. (GVM 73, S. 39)

§ 1

Zur Verhandlung und Entscheidung kirchlicher Verfassungs- und Verwaltungsstreitigkeiten errichten die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schleswig-Holsteins, vertreten durch ihre Kirchenleitung, die Evangelisch-lutherische Kirche im Hamburgischen Staate, vertreten durch den Kirchenrat, die Evangelisch-lutherische Kirche in Lübeck, vertreten durch ihre Kirchenleitung, die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Eutin, vertreten durch den Landeskirchenrat, ein Kirchengericht als gemeinsames Verfassungs- und Verwaltungsgericht mit dem Sitz in Kiel.

§ 2

Das Kirchengericht führt die Bezeichnung „Kirchengericht der evangelisch-lutherischen Kirchen in Schleswig-Holstein und Hamburg“.

§ 3

Die Zuständigkeit des Kirchengerichts richtet sich nach dem Recht der vertragschließenden Kirchen.

§ 4

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der beiliegenden Kirchengerichtsordnung, die Bestandteil dieses Vertrages ist.

§ 5

Dieser Vertrag tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

Die Kirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins**Der Kirchenrat der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate****Die Kirchenleitung der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck****Der Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Eutin**

Neufassung des (Ersten) Gesetzes der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate über die Anwendung des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 14. Juni 1963 in der Neufassung vom 10. November 1972.

Vom 3. Dezember 1973. (GVM 73, S. 36)

Artikel I

Das Pfarrergesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 14. Juni 1963 in der Neufassung vom 10. November 1972 (Amtsblatt Band IV, Stück 3, S. 101 ff.) ist vom 1. Januar 1974 an im Bereich der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate nach Maßgabe folgender Bestimmungen geltendes Recht:

1. Pfarrer, die im Dienste der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate stehen, führen die Amtsbezeichnung „Pastor“.
2. Zu §§ 11 (3) und 19 (1)
Die §§ 11 (3) und 19 (1) werden dadurch erfüllt, daß der Pastor die in Hamburg übliche Unterschrift unter das Concordienbuch leistet und bestätigt, die Verfassung der Hamburgischen Landeskirche und die Gesetze und Vereinbarungen des Geistlichen Ministeriums empfangen zu haben.
3. Zu § 24 (2)
Kirchenälteste sind die Laienmitglieder des Kirchenvorstandes.
4. Zu § 26 (1)
Die Rechte und Pflichten der Hauptpastoren bleiben unberührt.
5. Zu § 27 (2)
Das bisher gültige Verfahren bleibt bis zu einer gemeinsamen Regelung im nordelbischen Raum in Kraft.
6. Zu § 49
Zuständig ist der Kirchenrat.
7. Zu § 65 (4)
Die Einsichtnahme in ärztliche Zeugnisse soll nur mit Zustimmung des Arztes, der das Zeugnis ausgestellt hat, gewährt werden.
8. Zu § 71 (3) „von Amtswegen“
zuständig ist der Kirchenrat.
9. Zu §§ 74 (2) und 88 (2)
Als „Vertretung der Pfarrerschaft“ gilt der Ältestenrat des Geistlichen Ministeriums.
10. Zu § 83 (2)
Auf den Bezug des Wartegeldes finden die Vorschriften des § 40 Absätze 2 bis 4 des Kirchenbe-

amtengesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 12. Dezember 1968 entsprechende Anwendung.

11. Zu § 86 (1)

Artikel 36 Satz 1 der Verfassung bleibt unberührt.

12. Zu § 86 (4)

Der kirchliche Notstand wird durch Beschluß der Synode festgestellt.

Artikel II

Der Kirchenrat erläßt die zur Durchführung des Pfarrergesetzes erforderlichen Verordnungen.

Artikel III

Dieses Gesetz tritt zugleich mit dem Pfarrergesetz in der Neufassung vom 10. November 1972 am 1. Januar 1974 in Kraft. Gleichzeitig treten alle Vorschriften, die den Bestimmungen des Pfarrergesetzes und dieses Gesetzes widersprechen, außer Kraft.

H a m b u r g, den 3. Dezember 1973

Der Präsident des Kirchenrates

D. W ö l b e r
Bischof

Zweites Gesetz zur Änderung der Verfassung der Evangelischen-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate.

Vom 4. März 1974. (GVM S. 3)

Der Kirchenrat verkündet hiermit das von der Synode in ihrer 32. Sitzung am 21. Februar 1974 beschlossene Gesetz:

Erster Abschnitt: Änderungen der Verfassung

§ 1

Die Verfassung der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate vom 9. Januar 1959 in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 25. September 1969 (GVM 1969, S. 26) wird wie folgt geändert:

1. Art. 10 Abs. 2 c) erhält folgende Fassung:

„c) den Abgeordneten zur Synode und seinen Stellvertreter, die nicht hauptamtlich im Dienst der Landeskirche, ihrer Kirchenkreise oder ihrer Gemeinden stehen dürfen.“

2. Art. 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) An den Sitzungen des Kirchenvorstandes nehmen die der Gemeinde vom Kirchenrat zugeordneten Pastoren mit beratender Stimme teil.“

3. Art. 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Kirchenvorstand wählt im Rahmen des Gesetzes die Beamten und stellt die Angestellten der Kirchengemeinde ein; er beaufsichtigt die Beamten und Angestellten. Die Rechte anderer kirchlicher Organe bleiben unberührt.“

4. Art. 11 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„Verpflichtungen und Verfügungen des Kirchenvorstandes über Gebäude, Grundstücke, Rechte an Grundstücken oder andere Vermögensteile außerhalb einer regelmäßigen Vermögens-

verwaltung oder ihre nicht bestimmungsgemäße Verwendung bedürfen der Genehmigung des Kirchenkreisvorstandes.“

5. Art. 19 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Kirchengemeinden sind in Kirchenkreisen zusammengeschlossen.

(2) Die Kirchenkreise sind Körperschaften des öffentlichen Rechts.

(3) Für die Kirchenkreise, ihre Organe und Aufgaben gelten besondere gesetzliche Regelungen.

(4) Verpflichtungen und Verfügungen der Kirchenkreise über Gebäude, Grundstücke, Rechte an Grundstücken oder andere Vermögensteile außerhalb einer regelmäßigen Vermögensverwaltung oder ihre nicht bestimmungsgemäße Verwendung bedürfen der Genehmigung des Kirchenrates.“

6. Vor Art. 20 wird als Überschrift eingefügt:

„Die Pfarrkonvente“.

7. Art. 20 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Kirchengemeinden sind gemäß gesetzlicher Regelung zu Kirchenkreisbezirken zusammengefaßt.

(2) In jedem Kirchenkreisbezirk besteht ein Pfarrkonvent.

(3) Der Pfarrkonvent besteht aus

a) den Hauptpastoren und Gemeindepastoren des Kirchenkreisbezirks,

b) den Pastoren der im Kirchenkreisbezirk liegenden Anstalten,

c) den vom Bischof zugewiesenen Pastoren im übergemeindlichen Dienst.

Pastoren der Landeskirche, Pastoralassistenten und Vikare im Kirchenkreisbezirk nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Pfarrkonvents teil.“

8. Art. 21 erhält folgende Fassung:

„(1) Aufgabe des Pfarrkonvents ist es, die Gemeinschaft zu pflegen, theologische Fragen und kirchliche Angelegenheiten sowie die vom Bischof oder vom Geistlichen Ministerium zugewiesenen Beratungsgegenstände zu bearbeiten.

(2) Die Gemeindepastoren des Kirchenkreisbezirks wählen auf je angefangene sechs Pastorenstellen des Kirchenkreisbezirks einen Gemeindepastor und dessen Stellvertreter in die Synode.“

9. Art. 22 und Art. 23 werden gestrichen.

10. Art. 37 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Bischof ordiniert die Kandidaten und führt die Hauptpastoren, Pröpste und Superintendenten sowie die Pastoren im gesamtkirchlichen Dienst in ihr Amt ein.“

11. Art. 37 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Er hält Visitationen nach einer von ihm im Einvernehmen mit dem Kirchenrat festgesetzten Ordnung.“

12. In Art. 38 Abs. 3 werden die Worte „und Hilfsprediger“ gestrichen.

13. Der Klammervermerk in Art. 39 Abs. 2 erhält folgende Fassung: „(Art. 37 Abs. 2)“.

14. Art. 40 Abs. 1 e erhält folgende Fassung:

„e) sieben von der Synode aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern, und zwar drei Geistlichen und vier Laienmitgliedern; die Laienmitglieder dürfen nicht Beamte oder Angestellte der Landeskirche oder einer ihrer Kirchenkreise oder Gemeinden sein. Stellvertreter können nicht in den Kirchenrat gewählt werden.“

15. In Art. 43 Abs. 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Er kann den Kirchenkreisvorständen die Durchführung von Aufsichts- und Verwaltungsmaßnahmen übertragen.“

Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

16. Art. 45 wird Art. 13 a und erhält folgende Fassung:

„(1) Wenn das Verhalten eines Kirchengemeindevorstandes das Ansehen der Kirche schädigt, kann der Kirchenkreisvorstand diesen Kirchengemeindevorstand auflösen und die kommissarische Wahrnehmung seiner Aufgaben bis zur Neuwahl regeln. Hält ein Gemeindeältester oder ein Kirchengemeindevorsteher sich nicht mehr an seine übernommenen Verpflichtungen, so kann der Kirchenkreisvorstand ihn auf Antrag oder nach Anhören des Kirchengemeindevorstandes aus dem Kirchengemeindevorstand ausschließen.

(2) Gegen die Auflösung kann der Kirchengemeindevorstand, gegen den Ausschluß sowohl der ausgeschiedenen als auch der Kirchengemeindevorstand beim Kirchenrat innerhalb zweier Wochen nach Zustellung des Bescheides Beschwerde einlegen. Dieser entscheidet endgültig.“

17. Art. 50 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Kollegium der Hauptpastoren hat die Aufgabe, die Kandidaten und die Vikare weiterzubilden und den Kirchenrat bei der Verwendung der Pastoren der Landeskirche zu beraten.“

18. In Art. 54 Abs. 3 werden die Sätze 4 und 5 gestrichen.

19. Art. 55 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die kirchlichen Körperschaften führen und verwalten ihre Angelegenheiten nach einer von ihnen selbst beschlossenen Geschäftsordnung.“

20. Art. 55 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Körperschaften sind, sofern nichts anderes bestimmt ist, beschlußfähig, wenn wenigstens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Die Synode, die Kirchenkreistage und das Geistliche Ministerium gelten als beschlußfähig, wenn nicht die Beschlußfähigkeit vor Beginn der Abstimmung bezweifelt worden ist oder eine etwa erforderliche Stimmzählung die Beschlußunfähigkeit ergibt.“

Zweiter Abschnitt: Übergangsbestimmungen**§ 2**

Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im Amt befindlichen, von den Pfarrkonventen gemäß Art. 25 Abs. 1 g entsandten Synodalen und deren Stellvertreter bleiben für die Dauer der Amtszeit der Synode im Amt. Die Zahl dieser Synodalen bleibt für die Dauer der Amtszeit der Synode unverändert.

§ 3

Das Gesetz betreffend die Kirchenkreise vom 25.

September 1967 (GVM 1967, S. 32) wird aufgehoben.

§ 4

Zur Durchführung der Verfassungsänderungen kann der Kirchenrat durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Hauptausschusses bedarf, Bestimmungen über die Übertragung von Gegenständen des landeskirchlichen Vermögens auf andere kirchliche Körperschaften treffen.

Dritter Abschnitt: Inkrafttreten**§ 5**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

H a m b u r g, den 4. März 1974

Der Präsident des Kirchenrates

D. Wölber

Bischof

Kirchengesetz der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Hannover zu dem Ergänzungsvertrag zum Vertrag über die Bildung der Nordelbischen evangelisch-lutherischen Kirche.

Vom 1. April 1974. (KABl. S. 139)

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchen-senates das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Dem zwischen

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Eutin,

der Evangelisch-lutherischen Kirche im

Hamburgischen Staate,

der Evangelisch-lutherischen Landeskirche

Hannovers,

der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck und

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche

Schleswig-Holsteins

am 22. Januar 1974 abgeschlossenen Ergänzungsvertrag zum Vertrag über die Bildung der Nordelbischen evangelisch-lutherischen Kirche vom 21. Mai 1970, der diesem Kirchengesetz als Anlage beigelegt ist, wird zugestimmt.

§ 2

Mit dem Inkrafttreten des Ergänzungsvertrages wird das durch ihn geschaffene Recht für die Landeskirche bindend.

§ 3

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

§ 4

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Ergänzungsvertrages ist vom Landeskirchenamt im Kirchlichen Amtsblatt bekanntzugeben.

Unter Bezugnahme auf den Beschluß der 18. Landessynode vollzogen.

H a n n o v e r, den 1. April 1974

**Der Kirchensenat
der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers**

D. Lohse

Ergänzungsvertrag

zum Vertrag über die Bildung der Nordelbischen evangelisch-lutherischen Kirche vom 21. Mai 1970.

Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Eutin
(Landeskirche Eutin)

— vertreten durch die Kirchenleitung —,

Die Evangelisch-lutherische Kirche
im Hamburgischen Staate
(Landeskirche Hamburg)

— vertreten durch den Kirchenrat —,

Die Evangelisch-lutherische Landeskirche
Hannovers
(Landeskirche Hannover)

— vertreten durch den Landesbischof —,

Die Evangelisch-lutherische Kirche in Lübeck
(Landeskirche Lübeck)

— vertreten durch die Kirchenleitung —

und

Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche
Schleswig-Holsteins
(Landeskirche Schleswig-Holstein)

— vertreten durch den Vorsitzenden der Kirchenleitung und den Präsidenten des Landeskirchenamtes —

schließen in Ergänzung des Vertrages über die Bildung der Nordelbischen evangelisch-lutherischen Kirche vom 21. Mai 1970 folgenden Vertrag:

§ 1

In § 10 Abs. 1 Satz 2 des Vertrages werden die Worte „einer Woche, höchstens jedoch von“ gestrichen.

§ 2

(1) In § 16 des Vertrages wird ein neuer Absatz 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

(2) Will eine Synode, ein kirchenleitendes Organ oder eine Verwaltungsbehörde der Landeskirchen Eutin, Hamburg, Lübeck und Schleswig-Holstein von einem mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit gefaßten Beschluß des Rates nach Absatz 1 abweichen, und haben nochmalige Verhandlungen mit dem Rat der Nordelbischen evangelisch-lutherischen Kirche zu keinem Ergebnis geführt, so bedarf es zur Abweichung einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der Mitglieder.

(2) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden in der bisherigen Reihenfolge Absätze 3 bis 5.

§ 3

Nach § 16 des Vertrages wird ein neuer § 16 a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

§ 16 a

(1) Der Rat hat die Aufgabe, die zur Errichtung eines bei Inkrafttreten der Verfassung der Nordelbischen evangelisch-lutherischen Kirche arbeitsfähigen Kirchenamtes erforderlichen sachlichen Vorbereitungen und personellen Maßnahmen zu treffen.

(2) Der Rat kann unbeschadet der verfassungsmäßigen Rechte der künftigen Organe der Nordelbischen evangelisch-lutherischen Kirche in Erfüllung dieser Aufgabe den Präsidenten des Nordelbischen Kirchenamtes berufen.

(3) Der Rat kann im Benehmen mit dem Präsidenten Mitarbeiter, insbesondere Dezenten für das Nordelbische Kirchenamt berufen.

(4) Die Amtszeit der nach Abs. 2 und 3 berufenen Personen endet fünf Jahre nach Inkrafttreten der Verfassung der Nordelbischen evangelisch-lutherischen Kirche.

(5) Alle bei den Berufungen nach Abs. 2 und 3 auftretenden dienstrechtlichen Fragen regelt der Rat durch Beschluß.

§ 4

Für die Bestätigung dieses Vertrages durch Kirchengesetze der vertragschließenden Landeskirchen und das Inkrafttreten gilt § 21 des Vertrages vom 21. Mai 1970 entsprechend.

Lübeck, den 22. Januar 1974

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Eutin

Kieckbusch
Bischof

Muus
Oberkirchenrat

Evangelisch-lutherische Kirche im Hamburgischen Staate

D. Wölber
Präsident des Kirchenrates

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

Dr. Wiese
In Vertretung des Landesbischofs

Evangelisch-lutherische Kirche in Lübeck

Stoll
Senior

Göldner
Oberkirchenrat

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schleswig-Holsteins Kirchenleitung

Dr. Fr. Hübner
Bischof
als Vorsitzender
der Kirchenleitung

Dr. Grauheding
Präsident des
Landeskirchenamtes
Mitglied der
Kirchenleitung

Inkrafttreten des Ergänzungsvertrages der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers über die Bildung der Nordelbischen evangelisch-lutherischen Kirche.

Vom 18. Juli 1974. (KABl. S. 215)

Gemäß § 4 des Kirchengesetzes zu dem Ergänzungsvertrag zum Vertrag über die Bildung der Nordelbischen evangelisch-lutherischen Kirche vom 1. April 1974 (Kirchl. Amtsbl. S. 139) geben wir bekannt, daß der Ergänzungsvertrag am 1. August 1974 in Kraft tritt.

Das Landeskirchenamt

Dr. Frank

*) Hier nicht abgedruckt!

Kirchengesetz der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Hannover zur Änderung der Kirchenverfassung.

Vom 29. März 1974. (KABL S. 141)

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchensenates folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Die Kirchenverfassung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1971 (Kirchl. Amtsbl. S. 189), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenverfassung vom 18. Dezember 1973 (Kirchl. Amtsbl. S. 252 ff.), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 75 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) die Vorlagen des Kirchensenates, des Landeskirchenamtes, des Landessynodalausschusses und die Anträge des Bischofsrates, der Kirchenkreistage und Kirchenkreisvorstände, des Stadtkirchentages und des Stadtkirchenvorstandes Hannover zu erledigen.“

2. Im Artikel 83 Absatz 1 werden der 3. und 4. Satz durch folgende Sätze ersetzt:

„Die Wahlen gelten für die Dauer von drei Jahren. Die Gewählten bleiben bis zum Eintritt ihrer Nachfolger im Amt. Wiederwahl ist zulässig.“

3. Artikel 86 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Landessynode ist bei Anwesenheit der Hälfte der Zahl der gesetzlichen Mitglieder beschlußfähig. Sie faßt ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen der anwesenden Synodalen. Stimmenthaltung ist zulässig.“

4. Artikel 86 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Wahlen werden mit verdeckten Stimmzetteln vorgenommen. Offene Wahl ist zulässig, wenn kein Synodaler widerspricht.“

5. Artikel 120 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bei verfassungsändernden Gesetzen ist eine zweimalige Beratung und Abstimmung erforderlich. Die zweite Beratung kann frühestens am Tage nach der ersten Abstimmung stattfinden. Wird in der zweiten Beratung ein Änderungsantrag gestellt, so ist die zweite Abstimmung (Schlußabstimmung) über das Gesetz im ganzen frühestens achtzehn Stunden nach Abschluß der zweiten Beratung zulässig. Für die Schlußabstimmung ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Landessynode erforderlich.“

6. Artikel 123 erhält folgenden neuen Absatz 4:

„(4) Für Änderungen im Wortlaut von Agenden und Gesangbüchern, die den Inhalt nicht wesentlich verändern, kann der Kirchensenat mit Zustimmung des Landessynodalausschusses ein vereinfachtes Verfahren beschließen. Im vereinfachten Verfahren werden die Änderungsvorschläge den Kirchenkreisen zugeleitet. Dabei ist eine Frist zur Stellungnahme von mindestens drei Monaten zu setzen. Erheben mehr als zehn Kirchenkreise gegen die Anwendung des vereinfachten Verfahrens fristgemäß Widerspruch, so ist das Verfahren gemäß den Absätzen 1 und 2 einzuleiten.“

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Unter Bezugnahme auf den Beschluß der 18. Landessynode vollzogen.

Hannover, den 29. März 1974

**Der Kirchensenat
der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers**

D. Lohse

Kirchengesetz der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Hannover zur Änderung der Vorläufigen Kirchenkreisordnung, der Kirchengemeindeordnung und des Kirchenvorsteher-Wahlgesetzes.

Vom 5. Juli 1974. (KABL S. 212)

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchensenates das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Die Vorläufige Kirchenkreisordnung vom 10. März 1971 (Kirchl. Amtsbl. S. 65), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung der Vorläufigen Kirchenkreisordnung vom 18. Dezember 1973 (Kirchl. Amtsbl. S. 252), wird wie folgt geändert:

1. § 21 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Kirchenkreistag faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen der anwesenden Mitglieder; Stimmenthaltung ist zulässig.“

2. § 35 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Kirchenkreisvorstand faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen der anwesenden Mitglieder; Stimmenthaltung ist zulässig.“

3. § 64 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Pastorenkonvent und Mitarbeiterkonferenz fassen ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen der anwesenden Mitglieder; Stimmenthaltung ist zulässig.“

4. Nach § 88 wird folgender IX. Teil eingefügt:

„IX. Teil

Bildung von Kirchenkreistagen und Kirchenkreisvorständen in besonderen Fällen

§ 88 a

Bildung von Kirchenkreistagen in besonderen Fällen

(1) Mit der Bildung, Aufhebung, Vereinigung oder Veränderung von Kirchenkreisen werden Kirchenglieder, die infolge der Neugliederung ihre Mitgliedschaft im Kirchenkreistag verlieren, Mitglied des Kirchenkreistages des Kirchenkreises, zu dem ihre Kirchengemeinde nach der Neugliederung gehört.

(2) In der Urkunde, in der die Bindung, Aufhebung, Vereinigung oder Veränderung von Kirchenkreisen angeordnet wird, ist das Nähere über die Bildung des Kirchenkreistages und seines Vorstandes zu bestimmen.

§ 88 b

Bildung von Kirchenkreisvorständen in besonderen Fällen

(1) Mit der Bildung eines Kirchenkreises werden die Kirchenglieder, die dadurch ihre Mitgliedschaft in dem Kirchenkreisvorstand des Kirchenkreises verlieren, aus dem der neue Kirchenkreis gebildet worden ist, Mitglieder des Kirchenkreisvorstandes des neuen Kirchenkreises.

(2) Mit der Aufhebung oder Vereinigung von Kirchenkreisen bilden die Mitglieder der beteiligten Kirchenkreisvorstände einen vorläufigen Kirchenkreisvorstand des Kirchenkreises, der die Rechtsnachfolge der aufgehobenen oder vereinigten Kirchenkreise angetreten hat. Der vorläufige Kirchenkreisvorstand führt die Geschäfte des Kirchenkreisvorstandes, bis der nach § 88 a gebildete Kirchenkreistag die Mitglieder des Kirchenkreisvorstandes gewählt hat.

(3) Mit Veränderung eines Kirchenkreises werden die Kirchenglieder, die dadurch ihre Mitgliedschaft im Kirchenkreisvorstand des abgebenden Kirchenkreises verlieren, Mitglieder des Kirchenkreisvorstandes des aufnehmenden Kirchenkreises.

(4) Durch die Urkunde, in der die Bildung, Aufhebung, Vereinigung oder Veränderung von Kirchenkreisen angeordnet wird, kann mit Zustimmung der beteiligten Kirchenkreisvorstände über den Übergang von Mitgliedern des Kirchenkreisvorstandes eine andere Regelung getroffen werden. In der Urkunde ist das Nähere über die Bildung des vorläufigen Kirchenkreisvorstandes zu bestimmen.“

5. Der bisherige IX. Teil: Übergangs- und Schlußbestimmungen wird X. Teil.

§ 2

Die Kirchengemeindeordnung vom 12. Dezember 1970 (Kirchl. Amtsbl. S. 297), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 18. Dezember 1973 (Kirchl. Amtsbl. S. 256), wird wie folgt geändert:

1. § 44 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Kirchenvorstand faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen der anwesenden Mitglieder; Stimmenthaltung ist zulässig.“

2. In § 77 wird nach dem ersten Satz folgender zweiter Satz eingefügt:

„Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen der anwesenden Mitglieder gefaßt; Stimmenthaltung ist zulässig.“

3. § 83 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen der anwesenden Mitglieder gefaßt; Stimmenthaltung ist zulässig.“

§ 3

Das Kirchenvorsteher-Wahlgesetz in der Fassung vom 31. März 1971 (Kirchl. Amtsbl. S. 101) wird wie folgt geändert:

In § 40 wird nach Absatz 5 folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) Bei Umgliederung von Teilen einer Kirchengemeinde oder Kapellengemeinde werden die Kir-

chenvorsteher oder Kapellenvorsteher, die infolge der Veränderung ihre Mitgliedschaft in dem Kirchenvorstand oder Kapellenvorstand der abgebenden Kirchengemeinde oder Kapellengemeinde verlieren, Kirchenvorsteher oder Kapellenvorsteher der aufnehmenden Kirchengemeinde oder Kapellengemeinde. In der Urkunde über die Umgliederung kann eine andere Bestimmung getroffen werden.“

§ 4

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Unter Bezugnahme auf den Beschluß der 18. Landessynode vollzogen.

Hannover, den 5. Juli 1974

**Der Kirchensenat
der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers**

D. Lohse

Berichtigung des Kirchengesetzes der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Hannover zur Änderung der Vorläufigen Kirchenkreisordnung, der Kirchengemeindeordnung und des Kirchenvorsteher-Wahlgesetzes.

Vom 26. August 1974. (KABl. S. 215)

Das Kirchengesetz zur Änderung der Vorläufigen Kirchenkreisordnung, der Kirchengemeindeordnung und des Kirchenvorsteher-Wahlgesetzes vom 5. Juli 1974 (Kirchl. Amtsbl. S. 212) wird dahin berichtigt, daß in § 1 Nr. 4 anstelle der Paragraphenbezeichnung „88“ die Bezeichnung „92“, anstelle der Paragraphenbezeichnung „88 a“ die Bezeichnung „92 a“ und anstelle der Paragraphenbezeichnung „88 b“ die Bezeichnung „92 b“ treten.

Hannover, den 26. August 1974

**Der Kirchensenat
der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers**

D. Lohse

Bekanntmachung der Neufassung der Rechtsverordnung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Hannover zur Ausführung des Zuweisungsgesetzes (Zuweisungsverordnung — ZuwVO —).

Vom 31. Oktober 1974. (KABl. S. 263)

Aufgrund von § 2 Satz 2 der Rechtsverordnung zur Änderung der Zuweisungsverordnung vom 31. Oktober 1974 (Kirchl. Amtsbl. S. 262) geben wir nachstehend den Wortlaut der Rechtsverordnung zur Ausführung des Zuweisungsgesetzes (Zuweisungsverordnung — ZuwVO —) in der ab 1. Januar 1975 geltenden Fassung bekannt.

Das Landeskirchenamt

Dr. Frank

**Rechtsverordnung
zur Ausführung des Zuweisungsgesetzes
(Zuweisungsverordnung — ZuWVO —)
in der Fassung vom 31. Oktober 1974**

I. Zuweisungen zur Deckung des Bedarfs der
Kirchengemeinden

Abschnitt A
Grundzuweisung

§ 1

(1) Die Grundzuweisung für Kirchengemeinden setzt sich zusammen aus den Zuweisungen für

1. Personalausgaben,
2. Gemeindearbeit,
3. Bauunterhaltung,
4. Sachkosten,
5. Versicherungen, Lasten, Abgaben und Schuldendienste.

Diese Zuweisungen werden nach Maßgabe der Vorschriften dieses Abschnittes bemessen.

(2) Die Zuweisungen nach Absatz 1 Nrn. 1, 3 und 5 sind zweckgebunden.

§ 2

(1) Einnahmen aus Gebühren werden voll und laufende Einnahmen aus Vermögen werden mit Ausnahme der Kapitalzinsen mit 90 vom Hundert auf die Grundzuweisung angerechnet. Leistungen Dritter für Zwecke, die bei der Bemessung der Grundzuweisung berücksichtigt sind, können nach Bestimmung des Landeskirchenamtes ganz oder teilweise auf die Grundzuweisung angerechnet werden.

(2) Einnahmen aus Kapitalvermögen werden nach Maßgabe der Anlage (Nr. 1 der Anlage) zu dieser Rechtsverordnung auf die Grundzuweisung angerechnet. Zinsen aus Grundstücksverkaufserlösen können nach Bestimmung des Landeskirchenamtes ganz oder teilweise von der Anrechnung ausgenommen werden. Zinseinnahmen aus Rücklagen, die aufgrund einer Rechtsvorschrift auf einen Höchstbetrag begrenzt sind, werden insoweit nicht angerechnet, als sie zur Auffüllung der Rücklagen bis zum Höchstbetrag verwandt werden; im übrigen werden sie voll angerechnet. Von Einnahmen aus Wohn- und Geschäftsgrundstücken sowie landwirtschaftlichen Betrieben, die zur Erzielung eines Ertrages bestimmt sind, werden 90 vom Hundert des Betrages angerechnet, der nach Absetzung der Aufwendungen einschließlich angemessener Rücklagen verbleibt.

(3) Einmalige Einnahmen aus Vermögen können nach Bestimmung des Landeskirchenamtes ganz oder teilweise auf die Grundzuweisung angerechnet werden. Vor der Entscheidung sind der Kirchenvorstand und der Kirchenkreisvorstand anzuhören.

(4) Einnahmen aus Vermögen, das für einen bestimmten Zweck gestiftet ist, sowie aus Vermögen, das auf freiwilligen Gaben beruht, werden nicht angerechnet. Das gleiche gilt für Einnahmen, die durch den Betrieb der im § 12 Absatz 1 genannten Einrichtungen und bei der Durchführung der dort genannten Aufgaben sowie bei der Unterhaltung von kirchlichen Friedhöfen (§ 13) erzielt werden. Einnahmen, die durch Ablösung von Lasten entstehen, und Erträge des Ablösungskapitals können nach Bestimmung des Landeskirchenamtes ganz oder teilweise von der Anrechnung auf die Grundzuweisung ausgenommen werden.

(5) Der Kirchenkreis setzt aufgrund der Ansätze in den Haushaltsplänen der Kirchengemeinden vorläufig die Beträge fest, die in einem Rechnungsjahr auf die Grundzuweisung angerechnet werden. Bis zum 30. Juni des nächsten Rechnungsjahres sind dem Kirchenkreis aufgrund des Rechnungsergebnisses die Einnahmen anzuzeigen, die nach Absatz 1 bis 3 ganz oder teilweise anzurechnen waren oder angerechnet werden konnten. Aufgrund der Anzeige wird die endgültige Anrechnung nach vorheriger Zustimmung des Landeskirchenamtes vorgenommen. Die Bestimmungen der Sätze 1 bis 3 gelten für den Stadtkirchenverband Hannover entsprechend.

§ 3

(1) Die Zuweisung für Personalausgaben bemißt sich nach der Höhe der Ausgaben für Besoldung, Vergütungen, Sozialabgaben, Beiträge zu Versorgungskassen und ähnliche Pflichtbeiträge für Mitarbeiter, die nach dem geltenden Mitarbeiterrecht angestellt sind. Die Personalausgaben für Vertretungskräfte, die auf vorübergehend unbesetzten Stellen für hauptberufliche Mitarbeiter angestellt werden, werden bei der Bemessung der Zuweisung für Personalausgaben bis zur Höhe des nach der Anlage (Nr. 2 a der Anlage) berechneten Durchschnittsbetrages berücksichtigt. Bei der Bemessung der Zuweisungen für Personalausgaben können unbeschadet der Bestimmungen des § 12 auch die Kosten für Zivildienstleistende berücksichtigt werden, wenn die Einsatzstelle für Zivildienstleistende vom Landeskirchenamt anerkannt worden ist.

(2) Die Mittel zur Deckung der Personalausgaben für voll- und teilbeschäftigte hauptberufliche Mitarbeiter, für außerplanmäßige Hilfskräfte sowie für Vertretungskräfte, die auf vorübergehend unbesetzten Stellen für hauptberufliche Mitarbeiter angestellt werden, werden den Kirchengemeinden durch die Kirchenkreise, den Kirchengemeinden des Stadtkirchenverbandes Hannover durch den Stadtkirchenverband Hannover zugewiesen. Die Kirchenkreise und der Stadtkirchenverband Hannover erhalten durch das Landeskirchenamt die zur Zuteilung der Zuweisung erforderlichen Mittel. Die Zuweisung kann in der Weise gewährt werden, daß das Landeskirchenamt die Kirchengemeinden durch unmittelbare Zahlung der in Absatz 1 genannten Personalauswendungen an die Empfangsberechtigten von ihren Verpflichtungen freistellt.

(3) Die Mittel zur Deckung der Personalausgaben für nebenberufliche Mitarbeiter werden den Kirchengemeinden durch die Kirchenkreise, den Kirchengemeinden des Stadtkirchenverbandes Hannover durch den Stadtkirchenverband zugewiesen. Die Kirchenkreise und der Stadtkirchenverband Hannover dürfen diese Mittel nur bis zu 98 vom Hundert den Kirchengemeinden zur Deckung des im ordentlichen Haushalt vorgesehenen Bedarfs zuteilen. Zwei vom Hundert sind zur Deckung von Personalkostenbedarf für nebenberufliche Mitarbeiter, der während des Rechnungsjahres in den Kirchengemeinden auftritt, zurückzuhalten.

(4) Die Kirchenkreise und der Stadtkirchenverband Hannover erhalten durch das Landeskirchenamt die zur Zuteilung der Zuweisung nach Absatz 3 erforderlichen Mittel. Sie berechnen sich vorläufig

- a) für das Jahr 1971 nach dem Betrag, der im Jahr 1969 in den Kirchengemeinden des Kirchenkreises oder des Stadtkirchenverbandes Hannover für die Vergütungen nebenberuflicher Mitarbeiter aufgewendet wurde,
- b) für die folgenden Jahre nach den für das Vorjahr durch das Landeskirchenamt zugewiesenen Mitteln.

Diese Beträge erhöhen sich um die aus der Anlage (Nr. 2 der Anlage) ersichtlichen Zuschläge.

(5) Verändert sich innerhalb des Kirchenkreises die Zahl der Kirchengemeinden, der Pfarrstellen oder der bei den Grundzuweisungen für Personalausgaben zu berücksichtigenden Stellen für hauptberufliche Mitarbeiter oder die Zahl der zu bewirtschaftenden Gebäude, so können die durch das Landeskirchenamt nach Absatz 4 zuzuweisenden Mittel entsprechend der Veränderung neu festgesetzt werden.

(6) Ist die Erhöhung der Vergütungen für eine bestimmte Gruppe nebenberuflicher Mitarbeiter allgemein angeordnet, so können die nach Absatz 4 zuzuweisenden Mittel um den sich durch die angeordnete Erhöhung ergebenden Mehrbedarf erhöht werden. Die Zuweisung kann ferner erhöht werden, wenn bisher unzureichende Vergütungen nebenberuflicher Mitarbeiter auf angemessene Entlohnung umgestellt werden und das Landeskirchenamt vor einer solchen Maßnahme die Erhöhung der Mittel um den erforderlichen Mehrbedarf schriftlich zugesagt hat.

(7) Bei Umwandlung einer Stelle für hauptberufliche Mitarbeiter in mehrere Stellen für nebenberufliche Mitarbeiter werden vom Landeskirchenamt die nach Absatz 4 zuzuweisenden Mittel um den nach der Anlage berechneten Durchschnittsbetrag erhöht.

(8) Bei Zusammenfassung mehrerer Stellen für nebenberufliche Mitarbeiter zu einer Stelle für hauptberufliche Mitarbeiter werden die nach Absatz 4 zuzuweisenden Mittel um den nach der Anlage (Nr. 2 a der Anlage) errechneten Durchschnittsbetrag gekürzt. Wird eine Stelle für einen nebenberuflichen Mitarbeiter umgewandelt, bemißt sich die Kürzung nach dem Betrag, der für den nebenberuflichen Mitarbeiter aufzuwenden wäre. Die Zuweisung für die neu zu errichtende Stelle für hauptberufliche Mitarbeiter bemißt sich nach Absatz 1.

§ 4

Die Zuweisung für Gemeindeglieder wird nach der Zahl der Gemeindeglieder bemessen, jedoch erhält jede Kirchengemeinde einen Mindestbetrag. Bei Zusammenlegung von Kirchengemeinden kann der Mindestbetrag für eine Übergangszeit für den Teil der neuen Kirchengemeinde, der vor der Zusammenlegung den Mindestbetrag erhalten hat, bei der Bemessung berücksichtigt werden. Die Höhe des je Gemeindeglied zuzuweisenden Betrages und des Mindestbetrages ergeben sich aus der Anlage (Nr. 3 der Anlage) zu dieser Rechtsverordnung. Die Mittel werden den Kirchengemeinden durch die Kirchenkreise, den Kirchengemeinden des Stadtkirchenverbandes Hannover durch den Stadtkirchenverband Hannover zugewiesen. Die Kirchenkreise und der Stadtkirchenverband Hannover erhalten durch das Landeskirchenamt die zur Zuteilung der Zuweisung erforderlichen Mittel.

§ 5

(gestrichen)¹⁾

§ 6

(1) Die Zuweisung für die den Kirchengemeinden obliegende regelmäßige Bauunterhaltung von Gebäuden oder Gebäudeteilen richtet sich nach der Zahl der Kubikmeter des umbauten Raumes und dem Gebäudebestand am 31. Dezember des Vorjahres. Der zu gewährende Betrag kann nach der Art und nach der Größe der Gebäude verschieden festgesetzt werden. Das Nähere ergibt sich aus der Anlage (Nr. 5 der Anlage) zu dieser Rechtsverordnung mit der Maßgabe, daß die

Kirchenkreise und der Stadtkirchenverband Hannover berechtigt sind, bis zu 80 vom Hundert der errechneten Mittel nach pflichtmäßigem Ermessen zur Deckung des vordringlichen Bedarfs in ihrem Bereich zuzuweisen; jedoch sind jeder Kirchengemeinde mindestens 20 vom Hundert des Betrages zuzuweisen, der sich aufgrund ihres Gebäudebestandes errechnet.

Die Mittel werden den Kirchengemeinden durch die Kirchenkreise, den Kirchengemeinden des Stadtkirchenverbandes Hannover durch den Stadtkirchenverband Hannover zugewiesen. Die Kirchenkreise und der Stadtkirchenverband Hannover erhalten durch das Landeskirchenamt die zur Zuteilung der Zuweisung erforderlichen Mittel.

(2) Ein Gebäude kann bei der Bemessung der Zuweisung unberücksichtigt gelassen werden, wenn ein kirchliches Interesse an seiner Unterhaltung in Anbetracht der zur Verfügung stehenden Mittel nicht anerkannt werden kann. Der Kirchenvorstand und der Kirchenkreisvorstand sind vor der Entscheidung anzuhören; soweit es sich um Gebäude in Gemeinden im Bereich des Stadtkirchenverbandes Hannover handelt, ist auch der Stadtkirchenverband vor der Entscheidung anzuhören.

§ 7

(1) Die Zuweisung für Sachkosten wird für jede Kirchengemeinde vom Kirchenkreis im Rahmen der ihm hierfür zugewiesenen Mittel (Absatz 2) nach pflichtmäßigem Ermessen festgesetzt. Der Kirchenkreis darf diese Mittel nur bis zu höchstens 90 vom Hundert den Kirchengemeinden zur Deckung des im ordentlichen Haushalt vorgesehenen Bedarfs zuteilen. 10 vom Hundert sind zur Deckung von Sachbedarf, der während des Rechnungsjahres bei den Kirchengemeinden auftritt, zurückzuhalten.

(2) Die Kirchenkreise erhalten durch das Landeskirchenamt die zur Zuteilung der Zuweisung nach Absatz 1 erforderlichen Mittel. Der dem Kirchenkreis zur Verteilung zuzuweisende Betrag wird auf der Grundlage des Durchschnitts der Beträge, die in den Kirchengemeinden des Kirchenkreises im Rechnungsjahr 1969 für sächliche Ausgaben aufgewendet und die für das Rechnungsjahr 1970 veranschlagt wurden, errechnet. Das Nähere über die Berechnung des Zuweisungsbeitrages ergibt sich aus der Anlage (Nr. 6 der Anlage) zu dieser Rechtsverordnung.

(3) Verändert sich innerhalb des Kirchenkreises die Zahl der durch die Kirchengemeinden zu bewirtschaftenden Gebäude wesentlich oder treten andere Veränderungen ein, die die Höhe der notwendigen sächlichen Aufwendungen der Kirchengemeinden wesentlich beeinflussen, so kann der dem Kirchenkreis nach Absatz 2 Satz 1 zuzuweisende Betrag in Abweichung von Absatz 2 Sätze 2 und 3 entsprechend der Veränderung neu festgesetzt werden.

(4) Die Kirchengemeinden im Stadtkirchenverband Hannover erhalten die Zuweisung für Sachkosten vom Stadtkirchenverband. Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend.

(5) Die zuteilenden Körperschaften sind berechtigt, einen Teil der ihnen nach Absatz 2 und 3 zugewiesenen Mittel für die Erfüllung solcher kirchlicher Aufgaben zu verwenden, die für mehrere oder alle Kir-

¹⁾ mit Wirkung vom 1. Januar 1974 gestrichen

chengemeinden ihres Bereiches gemeinsam wahrgenommen werden.

(6) Der Kirchenkreis kann die Zuteilung der Zuweisung für Sachkosten an die zu einem Gesamtverband gehörenden Kirchengemeinden dem Gesamtverband übertragen. In diesem Falle erhält der Gesamtverband vom Kirchenkreis die zur Zuteilung der Zuweisung erforderlichen Mittel. Für die Bemessung dieser Mittel gilt Absatz 2 entsprechend mit der Maßgabe, daß der Gesamtverband nur 90 vom Hundert der nach dieser Bestimmung zuzuteilenden Mittel erhält; 10 vom Hundert verbleiben beim Kirchenkreis zur Deckung von Sachbedarf, der während des Rechnungsjahres bei den Kirchengemeinden im Kirchenkreis auftritt. Die Absätze 3 und 5 gelten entsprechend.

§ 8

(1) Die Zuweisung für Aufwendungen für Versicherungen, Lasten und Abgaben wird nach dem tatsächlichen Bedarf festgesetzt, soweit die Aufwendungen angemessen sind.

(2) Die Zuweisung für Schuldendienste wird insoweit gewährt, als

- a) das Landeskirchenamt eine Schuldendiensthilfe schriftlich zugesagt hat oder
- b) der Schuldendienst für ein kirchenaufsichtlich genehmigtes und vor dem 1. Januar 1971 aufgenommenes Darlehen durch eigene Einnahmen gedeckt war und nicht aufgrund rechtlicher Verpflichtung von Dritten zu tragen ist.

(3) Die Mittel werden den Kirchengemeinden durch die Kirchenkreise, den Kirchengemeinden des Stadtkirchenverbandes Hannover durch den Stadtkirchenverband Hannover zugewiesen. Die Kirchenkreise und der Stadtkirchenverband Hannover erhalten durch das Landeskirchenamt die zur Zuteilung der Zuweisung erforderlichen Mittel.

Abschnitt B

Ergänzungszuweisung

§ 9

(1) Die Mittel, die den Kirchenkreisen und dem Stadtkirchenverband Hannover nach § 4 Absatz 2 des Zuweisungsgesetzes für die Zuteilung der Ergänzungszuweisung zugewiesen werden, setzen sich zusammen aus

- a) Mitteln für Gemeindegemeinschaften,
- b) Mitteln für die Bauinstandsetzung.

Die Mittel für die Bauinstandsetzung sind zweckgebunden.

(2) Die Zuweisung für Gemeindegemeinschaften wird den zuteilenden Körperschaften in Höhe eines Vomhundertsatzes der Summe der Beträge zugeteilt, die den Kirchengemeinden ihres Bereiches als Grundzuweisung für Gemeindegemeinschaften zugeteilt werden. Darüber hinaus können nach der Zahl der Gemeindeglieder im Kirchenkreis bemessene Mittel zugewiesen werden. Das Nähere über die Berechnung der Zuweisungen ergibt sich aus der Anlage (Nr. 7 der Anlage) zu dieser Rechtsverordnung.

(3) Die zuteilenden Körperschaften sind berechtigt, einen Teil der ihnen nach Absatz 2 zugewiesenen Mittel für die Erfüllung solcher kirchlicher Aufgaben zu verwenden, die wirkungsvoller für mehrere oder alle Kirchengemeinden ihres Bereiches gemeinsam wahrgenommen werden können.

(4) Die Zuweisung für die kirchlichen Körperschaften obliegende Bauinstandsetzung von Gebäuden oder

Gebäudeteilen wird in Höhe eines Vomhundertsatzes der Zuweisungen zugeteilt, die die zuteilende Körperschaft und die Körperschaften ihres Bereiches für die Bauunterhaltung erhalten. Der Vomhundertsatz ergibt sich aus der Anlage (Nr. 8 der Anlage) zu dieser Rechtsverordnung.

(5) Den Kirchenkreisen, in denen die Gebäude besonderen Witterungseinflüssen ausgesetzt sind, können Zuschläge bei der Zuweisung nach Absatz 4 gewährt werden.

(6) Übersteigen die Kosten einer Instandsetzungsmaßnahme den Betrag von 50 000,— DM und wird für sie eine Sonderzuweisung gewährt (Großinstandsetzung), so hat der Kirchenkreis in jedem Rechnungsjahr für eine zu beginnende Großinstandsetzung die ersten 50 000,— DM aus seiner Zuweisung zu tragen; der Stadtkirchenverband Hannover hat für so viele Großinstandsetzungen je 50 000,— DM zu tragen, wie er Kirchenkreise umfaßt.

(7) Die zuteilenden Körperschaften können einen Teil der Zuweisung nach Absatz 4 auch für die ihnen obliegende Bauinstandsetzung verwenden.

(8) Die zuteilenden Körperschaften dürfen die Mittel nach Absatz 4 zunächst nur bis zu höchstens 90 vom Hundert zur Deckung des in ordentlichen und außerordentlichen Haushalten vorgesehenen Bedarfs zuteilen. 10 vom Hundert sind von ihnen zur Deckung des Bedarfs, der während des Rechnungsjahres bei den Körperschaften ihres Bereichs auftritt, zurückzuhalten.

(9) Der Kirchenkreis kann die Zuteilung der Ergänzungszuweisung für Gemeindegemeinschaften einem Gesamtverband für die diesem angehörenden Kirchengemeinden übertragen. Für die Bemessung und die Verwendung der dem Gesamtverband für diesen Zweck durch den Kirchenkreis zuzuweisenden Mittel gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

II. Zuweisungen zur Deckung des Bedarfs der Gesamtverbände, der Kirchenkreise und des Stadtkirchenverbandes Hannover

§ 10

(1) Die Gesamtverbände erhalten eine Grundzuweisung und eine Ergänzungszuweisung. Für die Bemessung und die Zuweisung der Mittel gelten die Bestimmungen über die Grundzuweisung und die Ergänzungszuweisung für die Kirchengemeinden entsprechend, soweit nicht im folgenden etwas anderes bestimmt ist.

(2) Eine Grundzuweisung für Gemeindegemeinschaften wird nicht gewährt.

(3) Der dem Kirchenkreis nach § 3 Absatz 4 zur Zuteilung der Zuweisung für Personalausgaben für nebenberufliche Mitarbeiter zuzuweisende Betrag erhöht sich, wenn im Kirchenkreis ein Gesamtverband besteht, entsprechend der in § 3 Absatz 4 getroffenen Regelung.

(4) Der dem Kirchenkreis gemäß § 7 Absatz 2 zur Gewährung der Zuweisung für Sachkosten zuzuweisende Betrag erhöht sich, wenn im Kirchenkreis ein Gesamtverband besteht. Der Erhöhungsbetrag wird auf der Grundlage des Durchschnitts der Beträge, die von dem Gesamtverband im Rechnungsjahr 1969 für sächliche Ausgaben aufgewendet und die für das Rechnungsjahr 1970 veranschlagt worden sind, errechnet. Das Nähere über die Berechnung der Erhöhung ergibt sich aus der Anlage (Nr. 9 der Anlage) zu dieser Rechtsverordnung; § 7 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 11

(1) Die Zuweisung für die Kirchenkreise und den Stadtkirchenverband Hannover gemäß § 8 Absatz 1 des Zuweisungsgesetzes setzt sich zusammen aus den Zuweisungen für

1. Personalausgaben,
2. Bauunterhaltung,
3. Sachkosten,
4. Versicherungen, Lasten, Abgaben und Schuldendienste.

Die Zuweisungen gemäß Satz 1 Nrn. 1, 2 und 4 sind zweckgebunden. § 2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß die einem Kirchenkreis aufgrund der vom Kirchenkreisamt für den oder die Kirchenkreise, die Kirchengemeinden, die Gesamtverbände und sonstigen kirchlichen Einrichtungen verwalteten Gesamtmittel zufließenden Zinseinnahmen von der Anrechnung auf die Zuweisung ausgenommen werden. Die Bestimmungen des Satzes 3 gelten für den Stadtkirchenverband Hannover entsprechend.

(2) Für die Bemessung der Zuweisungen für Personalausgaben gilt § 3 Absatz 1 entsprechend. Die Kirchenkreise und der Stadtkirchenverband Hannover erhalten diese Zuweisung durch das Landeskirchenamt, die Kirchenkreise im Stadtkirchenverband Hannover durch den Stadtkirchenverband. Für den Zahlungsweg gilt § 3 Absatz 2 Satz 3 entsprechend.

(3) Für die Bemessung der Zuweisungen für Bauunterhaltung gilt § 6 entsprechend. Die Mittel werden durch das Landeskirchenamt, den Kirchenkreisen im Stadtkirchenverband Hannover durch den Stadtkirchenverband zugewiesen.

(4) Die Zuweisungen für Sachkosten werden auf der Grundlage des Durchschnitts der Beträge, die im Rechnungsjahr 1969 für sächliche Ausgaben aufgewendet und die für das Rechnungsjahr 1970 veranschlagt worden sind, errechnet. Das Nähere über die Berechnung der Zuweisung ergibt sich aus der Anlage (Nr. 10 der Anlage) zu dieser Rechtsverordnung. Die Mittel werden durch das Landeskirchenamt, den Kirchenkreisen im Stadtkirchenverband Hannover durch den Stadtkirchenverband zugewiesen. Für die Zuteilung der Mittel an die Kirchenkreise im Stadtkirchenverband gilt § 7 Absatz 1 entsprechend.

(5) Verändert sich die Zahl der durch einen Kirchenkreis oder den Stadtkirchenverband Hannover zu bewirtschaftenden Gebäude wesentlich oder treten andere Veränderungen ein, die die Höhe der notwendigen sächlichen Aufwendungen des Kirchenkreises oder des Stadtkirchenverbandes Hannover wesentlich beeinflussen, so kann die Zuweisung für Sachkosten abweichend von Absatz 4 Sätze 1 und 2 entsprechend der Veränderung neu festgesetzt werden.

(6) Für die Bemessung der Zuweisung für Versicherungen, Lasten, Abgaben und Schuldendienste gilt § 8 entsprechend. Die Mittel werden durch das Landeskirchenamt, den Kirchenkreisen im Stadtkirchenverband Hannover durch den Stadtkirchenverband zugewiesen.

III. Zuweisungen für besondere Aufgaben und Einrichtungen

§ 12

(1) Bei der Bemessung der Grundzuweisung sowie der Mittel, die den Kirchenkreisen und dem Stadtkirchenverband Hannover nach § 4 Absatz 2 des Zuweisungsgesetzes für die Zuteilung der Ergänzungszuweisung zugewiesen werden, wird der Bedarf für die fol-

genden Einrichtungen und Aufgaben nicht berücksichtigt:

1. Jugendfreizeitheime, die nicht unerhebliche regelmäßige Einnahmen erzielen,
2. Krankenhauseelsorge,
3. Allgemeine soziale Arbeit (Sozialarbeiter im Kirchenkreis),
4. Jugendhilfe (Kindergärten, Kindertagesstätten),
5. Gesundheitsdienst (Schwesternstationen),
6. Wohnheime und Altenheime,
7. Beratung in Erziehungs-, Ehe- und Lebensfragen,
8. Familienbildungsstätten,
9. Kirchliche Unterweisung (Konfirmandenarbeit).

(2) Wohn- und Geschäftsgrundstücke sowie landwirtschaftliche Betriebe, die zur Erzielung eines Ertrages bestimmt sind, bleiben bei der Bemessung der Grundzuweisung und der Mittel für die Ergänzungszuweisung außer Betracht.

(3) Für den Betrieb von Kindergärten und Schwesternstationen einschließlich der Bauunterhaltung der Gebäude oder Gebäudeteile, soweit sie einer kirchlichen Körperschaft obliegt, wird als Sonderzuweisung nach § 2 Absatz 4 Buchstabe a des Zuweisungsgesetzes ein Zuschuß bis zur Höhe eines bestimmten Vomhundertsatzes des Bedarfs gewährt, soweit diese Einrichtungen vom Landeskirchenamt anerkannt sind. Die Höhe des Vomhundertsatzes ergibt sich aus der Anlage (Nr. 11 der Anlage) zu dieser Rechtsverordnung.

(4) Für den Betrieb der in Absatz 1 Nrn. 2, 3, 7 und 8 genannten Einrichtungen wird eine Sonderzuweisung nach § 2 Absatz 4 Buchstabe a des Zuweisungsgesetzes gewährt, soweit diese Einrichtungen vom Landeskirchenamt anerkannt sind.

(5) Für die kirchliche Unterweisung (Konfirmandenarbeit) wird eine Sonderzuweisung als Zuschuß zu Freizeiten, Kursen und Gemeindepraktika zugewiesen. Hierbei wird die Zahl der Teilnehmer am kirchlichen Unterricht und die Dauer der Veranstaltung berücksichtigt. Das Nähere über die Berechnung der Sonderzuweisung ergibt sich aus der Anlage (Nr. 12 der Anlage) zu dieser Rechtsverordnung.

(6) Die Sonderzuweisungen für die kirchliche Unterweisung (Konfirmandenarbeit) werden den Kirchengemeinden durch das Landeskirchenamt zugewiesen. Das Nähere über die Veranschlagung der zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben in den Haushaltsplänen der Kirchengemeinden und das Verfahren für die Beantragung und Abrechnung der Mittel für Konfirmandenarbeit regelt das Landeskirchenamt.

(7) Für die in Absatz 1 Nrn. 1 und 6 genannten Einrichtungen können Sonderzuweisungen nach Maßgabe des landeskirchlichen Haushaltes gewährt werden.

(8) Unbeschadet der Absätze 1 bis 7 können die Kirchenkreise und der Stadtkirchenverband Hannover die in den Absätzen 1 und 2 genannten Einrichtungen und Aufgaben bei der Zuteilung der Ergänzungszuweisung berücksichtigen.

§ 13

Von den Kirchengemeinden zu unterhaltende Gebäude auf kirchlichen Friedhöfen werden bei der Bemessung der Grundzuweisung sowie bei der Bemessung der Zuweisung nach § 4 Absatz 2 des Zuweisungsgesetzes berücksichtigt; im übrigen wird hierbei der Bedarf, der durch die Unterhaltung kirchlicher Friedhöfe entsteht, nicht berücksichtigt.

IV. Schlußbestimmungen

§ 14

Wird das Landeskirchenamt durch einen Nachtrags-
haushalt oder durch die Zustimmung zur Überschrei-
tung des Haushaltsplanes ermächtigt, den kirchlichen
Körperschaften mehr Mittel zuzuteilen als es der Haus-
haltsplan vorsieht, so können im Einvernehmen mit
dem Landessynodalausschuß im Rahmen dieser Ermäch-
tigung und für deren Geltungsdauer die für die Be-
messung der Zuweisungen maßgeblichen Sätze erhöht
oder die Erhöhung der Zuweisungen nach anderen
sachgerechten Maßstäben vorgenommen werden.

§ 14 a

(gestrichen)¹⁾

§ 15

Die Möglichkeit, Sonderzuweisungen nach § 2 Ab-
satz 4 des Zuweisungsgesetzes zuzuteilen, bleibt un-
berührt, soweit nicht in dieser Rechtsverordnung etwas
anderes bestimmt ist.

§ 16

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Ver-
kündung in Kraft; sie ist erstmals mit Wirkung für das
Rechnungsjahr 1971 anzuwenden.²⁾

Anlage zur Zuweisungsverordnung (Anl. ZuWVO)

Nr. 1

Zu § 2 Absatz 2

Einnahmen aus Kapitalvermögen werden mit 5 vom
Hundert des angelegten Kapitalvermögens angerech-
net, soweit die anzurechnenden Beträge insgesamt
100,— DM übersteigen.

Nr. 2

Zu § 3 Absatz 4

Der Zuschlag beträgt

für 1971	20 vom Hundert
für 1972	10 vom Hundert
für 1973	9 vom Hundert
für 1974	12 vom Hundert
für 1975	13 vom Hundert

des nach § 3 Absatz 4 berechneten Betrages.

Nr. 2 a

Zu § 3 Absätze 1 und 7

Der Durchschnittsbedarf wird ermittelt nach

1. der Durchschnittsgrundvergütung der betreffenden
Stelle
2. dem Ortszuschlag Stufe 3, Ortsklasse S
3. der Sozialversicherung mit 15 vom Hundert der Be-
träge nach Nrn. 1 und 2
4. der Zusatzversorgung mit 8 vom Hundert der Be-
träge nach Nrn. 1. und 2.

Nr. 3

Zu § 4

- a) Der Mindestbetrag ist 250,— DM;
- b) der je Gemeindeglied zuzuweisende Betrag ist für
die ersten 9000 Gemeindeglieder 0,45 DM je Gemein-
deglied, für jedes weitere Gemeindeglied 0,20 DM.

(gestrichen)³⁾

Nr. 4

Nr. 5

Zu § 6 Absatz 1

Es werden für folgende Gebäudearten, bei Kirchen
und Gemeindehäusern sowie Nebengebäuden nach
Gebäudegröße unterschieden, nachstehende Berech-
nungsgrundsätze je Kubikmeter umbauten Raumes fest-
gesetzt (Eigentumswohnungen sind entsprechend ihrer
Nutzungsart zu berücksichtigen):

a) Kirchen	bis 1 000 cbm	1,20 DM
	1 001 bis 2 000 cbm	1,— DM *)
	2 001 bis 3 500 cbm	0,74 DM *)
	3 501 bis 5 000 cbm	0,64 DM *)
	5 001 bis 7 000 cbm	0,57 DM *)
	7 001 bis 10 000 cbm	0,50 DM *)
	10 001 bis 15 000 cbm	0,44 DM *)
	darüber Einzelfestsetzung	
b) Kapellen bis 1000 cbm		1,20 DM
	über 1000 cbm wie Kirchen unter a)	
c) Friedhofskapellen		0,55 DM
d) Glockentürme, einzeln stehend		0,55 DM
e) Pfarrhäuser		1,65 DM
f) Pfarrwitwenhäuser		1,54 DM
g) Gemeindehäuser	bis 1000 cbm	1,65 DM
	über 1000 cbm	1,45 DM *)
h) Mitarbeiterwohnhäuser		1,54 DM
i) Jugendheime		1,76 DM
j) Verwaltungsgebäude		1,45 DM
k) Nebengebäude	bis 500 cbm	0,33 DM
	über 500 cbm	0,22 DM *)

Nr. 6

Zu § 7 Absatz 2

Der Zuweisungsbedarf wird wie folgt berechnet:

- a) Es wird der Durchschnitt der Summen der von den
Kirchengemeinden im Kirchenkreis im Rechnungsjahr
1969 für sächliche Ausgaben aufgewendeten und
für das Rechnungsjahr 1970 veranschlagten Be-
träge gebildet.

Der nach Absatz 1 ermittelte Durchschnittsbetrag
wird durch die Zahl der Gemeindeglieder im Kir-
chenkreis geteilt.

Der so errechnete Betrag wird

um 5 vom Hundert erhöht, wenn er unter 2,90
DM liegt,
auf 3,— DM erhöht, wenn er zwischen 2,90 und
3,— DM liegt und
unverändert gelassen, wenn er über 3,— DM
liegt.

- b) Der sich nach Buchstabe a) ergebende Betrag wird
mit der Zahl der Gemeindeglieder im Kirchenkreis
multipliziert.
- c) Der nach Buchstabe b) berechnete Betrag wird für
1971 um 10 vom Hundert erhöht, wenn der nach Buch-
stabe a) berechnete Betrag 3,— DM nicht übersteigt.
Liegt der nach Buchstabe a) berechnete Betrag über
3,— DM, so wird der nach Buchstabe b) berech-
nete Betrag für 1971 um 5 vom Hundert erhöht,

¹⁾ mit Wirkung vom 1. Januar 1975 gestrichen

²⁾ Die Vorschrift des § 16 betrifft das Inkrafttreten
der Zuweisungsverordnung vom 8. Dezember 1970 in
ihrer ursprünglichen Fassung.

³⁾ mit Wirkung vom 1. Januar 1974 gestrichen

^{*)} wenigstens der Höchstbetrag der darunterliegen-
den obm-Gruppe

jedoch werden je Gemeindeglied mindestens 3,30 DM zugewiesen.

- d) Für 1972 wird der für 1971 zugewiesene Betrag um 10 vom Hundert erhöht, wenn der 1971 je Gemeindeglied zugewiesene Betrag 3,— DM nicht übersteigt. Liegt der 1971 je Gemeindeglied zugewiesene Betrag über 3,— DM, so wird der 1971 zugewiesene Betrag um 5 vom Hundert erhöht, jedoch werden je Gemeindeglied mindestens 3,30 DM zugewiesen.
- e) Für 1973 wird der für 1972 zugewiesene Betrag um 5 vom Hundert, höchstens jedoch auf 3,— DM je Gemeindeglied erhöht, wenn der 1972 je Gemeindeglied zugewiesene Betrag 2,99 DM nicht übersteigt. Die so erhöhten Beträge und die Zuweisungsbeträge der Kirchenkreise, deren Richtwerte für 1972 3,— DM und mehr je Gemeindeglied betragen, werden für 1973 um weitere 10 vom Hundert erhöht.
- f) Für 1974 wird der für 1973 zugewiesene Betrag um 5 vom Hundert, höchstens jedoch auf 3,— DM je Gemeindeglied erhöht, wenn der 1973 je Gemeindeglied zugewiesene Betrag 2,99 DM nicht übersteigt. Die so erhöhten Beträge und die Zuweisungsbeträge der Kirchenkreise, deren Richtwerte für 1973 3,— DM und mehr je Gemeindeglied betragen, werden für 1974 um weitere 20 vom Hundert erhöht.
- g) Für 1975 wird der für 1974 zugewiesene Betrag um 15 vom Hundert erhöht.

Nr. 7

Zu § 9 Absatz 2

Der Vomhundertsatz beträgt 100; darüber hinaus werden 0,50 DM je Gemeindeglied zugewiesen.

Nr. 8

Zu § 9 Absatz 4

Der Vomhundertsatz beträgt 80.

Nr. 9

Zu § 10 Absatz 4

Der Durchschnitt der Beträge, die von einem Gesamtverband im Rechnungsjahr 1969 aufgewendet und die für das Rechnungsjahr 1970 veranschlagt worden sind, wird für 1972 um 25 vom Hundert erhöht. Der im Rahmen der Zuteilung von Mitteln für die Zuweisung von Grundzuweisungen für Sachkosten eines Gesamtverbandes für 1972 berücksichtigte Betrag wird für 1973 um 10 vom Hundert erhöht. Für 1974 wird der für 1973 berücksichtigte Betrag um 20 vom Hundert erhöht. Für 1975 wird der für 1974 berücksichtigte Betrag um 15 vom Hundert erhöht.

Nr. 10

Zu § 11 Absatz 4 Satz 2

Der Durchschnitt der Beträge, die vom Kirchenkreis im Rechnungsjahr 1969 aufgewendet und die für das Rechnungsjahr 1970 veranschlagt worden sind, wird für 1972 um 25 vom Hundert erhöht. Der für Sachkosten für das Jahr 1972 zugewiesene Betrag wird für 1973 um 10 vom Hundert erhöht. Der für Sachkosten für das Jahr 1973 zugewiesene Betrag wird für 1974 um 20 vom Hundert erhöht. Der für Sachkosten für das Jahr 1974 zugewiesene Betrag wird für 1975 um 15 vom Hundert erhöht.

Nr. 11

Zu § 12 Absatz 3

Der Vomhundertsatz beträgt

bei Kindergärten	40,
bei Schwesternstationen	60

des anerkannten Ausgabenbedarfes.

Nr. 12

Zu § 12 Absatz 5

Die Sonderzuweisung wird wie folgt berechnet:

Es wird der tatsächliche Bedarf zugewiesen, jedoch höchstens für jeden Teilnehmer am kirchlichen Unterricht 7,50 DM je Tag der Veranstaltung für längstens 8 Tage im Rechnungsjahr.

Kirchengesetz zur Änderung der Kirchengesetze über die Anwendung des Pfarrergesetzes und des Kirchenbeamtengesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands im Bereich der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck.

Vom 20. Februar 1974. (KABL. S. 137)

Kirchenleitung und Synode haben aufgrund von Artikel 51 Absatz 2 und Artikel 55 Absatz 5 der Kirchenverfassung als Kirchengesetz beschlossen:

Artikel I

Das Kirchengesetz über die Anwendung des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands im Bereich der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck vom 26. November 1969 (Kirchliches Amtsblatt 1969, S. 301), wird wie folgt geändert:

1. Artikel I Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für die Rechtsverhältnisse der Pastoren im Bereich der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck gilt das Pfarrergesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands in den Fassungen vom 10. November 1972 (Amtsblatt der Vereinigten Evangelischen-Lutherischen Kirche Deutschlands Band IV Seite 98) und vom 24. Oktober 1973 (Amtsblatt der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands Band IV Seite 263) nach Maßgabe folgender Bestimmungen:“.

2. Artikel I Ziffer 14 erhält folgende Fassung:

„Zu § 65 Absatz 4 und 5

In ärztliche Zeugnisse soll nur mit Zustimmung des Arztes, der das Zeugnis ausgestellt hat, Einsicht gewährt werden. Die Einsichtnahme in Prüfungsakten und Visitationsberichte wird in der Prüfungs- und Visitationsordnung geregelt.“

3. In Artikel I Ziffer 16 erhält die Überschrift folgende Fassung:

„Zu §§ 74 Absatz 2 und 88 Absatz 2 sowie Ziffer 11 dieses Gesetzes“.

Artikel II

Artikel 1 Satz 1 des Kirchengesetzes über die Anwendung des Kirchenbeamtengesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands im Bereich der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck vom 3. Juni 1970 (Kirchliches Amtsblatt 1970 Seite 23) erhält zur Anpassung an das Pfarrergesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche

Deutschlands in der Fassung vom 10. November 1972 (Amtsblatt der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands Band IV Seite 98) folgenden Wortlaut:

„Für die Rechtsverhältnisse der Kirchenbeamten im Bereich der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck gilt das Kirchenbeamtengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 12. Dezember 1968 (Amtsblatt der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands Band III, Seite 68) in der Fassung des Kirchengesetzes vom 24. Oktober 1973 (Amtsblatt der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands Band IV Seite 263) nach Maßgabe folgender Bestimmungen:“.

Artikel III

Dieses Kirchengesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Stoll	Dr. Carus
Senior	Der Präses der Synode

Das vorstehende, von der Synode am 13. Februar 1974 und von der Kirchenleitung am 20. Februar 1974 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Lübeck, den 20. März 1974

Die Kirchenleitung

Göldner
Oberkirchenrat

Kirchengesetz der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck zum Ergänzungsvertrag zum Vertrag über die Bildung der Nordelbischen evangelisch-lutherischen Kirche vom 21. Mai 1970.

Vom 22. Mai 1974. (KABl. S. 161)

Kirchenleitung und Synode haben gemäß Artikel 68 Absatz 1 und Artikel 94 Absätze 1 und 2 der Kirchenverfassung als verfassungsänderndes Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem zwischen
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Eutin,
der Evangelisch-Lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate,
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Hannovers,
der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck
und
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

am 22. Januar 1974 abgeschlossenen Ergänzungsvertrag zum Vertrag über die Bildung der Nordelbischen evangelisch-lutherischen Kirche vom 21. Mai 1970 (Anlage *) zu diesem Gesetz) wird zugestimmt.

*) Hier nicht abgedruckt.

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Stoll
Senior

Der Präses der Synode

Dr. Carus

Das vorstehende von der Synode am 13. Februar 1974 in erster Lesung und am 9. Mai 1974 in zweiter Lesung, sowie von der Kirchenleitung am 6. Februar 1974 in erster Lesung und am 22. Mai 1974 in zweiter Lesung mit verfassungsändernder Mehrheit beschlossene Kirchengesetz wird hierdurch verkündet.

Lübeck, den 20. Juni 1974

Die Kirchenleitung

Göldner
Oberkirchenrat

Beschluß der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe zu dem Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über den Rechtshof.

Vom 17. Dezember 1973. (KABl. S. 22)

Die Schaumburg-Lippische Landessynode erklärt gemäß § 9 (3) des Kirchengesetzes zu dem Vertrag über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 23. November 1970 (Kirchl. Amtsblatt vom 8. Dezember 1970, Seite 8) ihre Zustimmung zu dem Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über den Rechtshof (Rechtshofordnung — RHO —) vom 20. November 1973 (Kirchl. Amtsblatt für die Ev.-luth. Landeskirche Hannovers 1973, Nr. 23, Seite 217).

Die Rechtshofordnung tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

Bückeburg, den 17. Dezember 1973

Ketz

Präsident der Landessynode

Maltusch

Präsident des Landeskirchenrates

Beschluß des Landeskirchenrates der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe zu dem Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über den Rechtshof.

Vom 28. Dezember 1973. (KABl. S. 70)

Der Landeskirchenrat erklärt gemäß § 9 (3) des Kirchengesetzes zu dem Vertrag über die Bildung einer Konföderation evang. Kirchen in Niedersachsen vom 23. November 1970 (Kirchl. Amtsblatt vom 8. Dezember 1970, Seite 8) seine Zustimmung zu dem Kirchengesetz der Konföderation evang. Kirchen in Niedersachsen

über den Rechtshof (Rechtshofordnung — RHO —) vom 20. November 1973 (Kirchl. Amtsblatt für die Ev.-luth. Landeskirche Hannovers 1973, Nr. 23, Seite 217).

Die Rechtshofordnung tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

Bückeburg, den 28. Dezember 1973

Maltusch

Präsident des Landeskirchenrates

Verordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe zur Ausführung des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands in der Fassung vom 10. November 1972.

Vom 28. Dezember 1973. (KABl. S. 69)

Die Generalsynode und die Bischofskonferenz der Vereinigten Evang.-Luth. Kirche Deutschlands haben am 27. Oktober 1972 ein Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrergesetzes vom 14. Juni 1963 beschlossen. Die geänderte Fassung des Pfarrergesetzes ist am 30. November 1972 im Amtsblatt der Vereinigten Evang.-Luth. Kirche Deutschlands verkündet. Das Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

Zur Ausführung dieses Gesetzes erläßt der Landeskirchenrat folgende Verordnung:

§ 1

1. Für Entscheidungen, Bestätigungen, Erklärungen, Feststellungen, Genehmigungen und Anzeigen ist der Landeskirchenrat zuständig in den Fällen der §§ 8, 15, 16, 20, 21, 22, 47 (3) und (4), 57, 68 (2), 69, 71, 72 (2) (3) (4), 74, 75 (3), 76 (3) (4), 77, 78, 84 (3), 87, 89 (2), 94 (3) 3.

2. Im Falle des § 67 (2) ist der Rechtshof der Konföderation Evangelischer Kirchen in Niedersachsen zuständig.

3. In allen anderen Fällen ist das Landeskirchenamt zuständig.

§ 2

Eine Einsichtnahme in Prüfungsakten und Visitationsberichte (§ 65,5) wird nicht gewährt.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

Bückeburg, den 28. Dezember 1973

Maltusch

Präsident des Landeskirchenrates

Änderung der Verordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins über die Berufung und Tätigkeit der von der Kirchenleitung bestellten Ausschüsse (Kammern) vom 5. Januar 1968 — KGVöBL. S. 8 —.

Vom 18. Februar 1974. (KGVöBl. S. 42)

Mit dem Inkrafttreten des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) in der Fassung vom 13. November 1973 (KGVO Bl. S. 322) erhält § 8 der o. a. Verordnung ab 1. November 1973 folgende Fassung:

„Die Mitglieder der Ausschüsse (Kammern) erhalten Reisekosten nach der Reisekostenstufe B des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.“

Die Kirchenleitung

Dr. Hübner

b) Gemeindedienst

Jugendarbeit in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern.

Vom 29. Januar 1974. (KABl. S. 85)

Der Landeskirchenrat hat gemäß Art. 3 des Kirchengesetzes über die Errichtung des Amtes eines Landesjugendpfarrers vom 26. April 1934 (KABl. S. 77) folgende Ordnung der Evangelischen Jugend in Bayern beschlossen.

München, den 29. Januar 1974

I. A.: Maser

**Ordnung
der
Evangelischen Jugend
in Bayern**

I. Abschnitt

Evangelische Jugend in Bayern
— Zielsetzung, Zugehörigkeit —

Nr. 1

(1) Alle im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern tätigen Gruppierungen evangelischer Jugend gehören zu der Evangelischen Jugend in Bayern.

Das gemeinsame Ziel ihrer Arbeit besteht darin, als mündige und tätige Gemeinde Jesu Christi das Evangelium von Jesus Christus den jungen Menschen in ihrer Lebenswirklichkeit zu bezeugen.

(2) Zur Evangelischen Jugend in Bayern gehören gegenwärtig auch folgende eigenständige Zusammenschlüsse evangelischer Jugendarbeit:

Christlicher Jugendbund in Bayern (CJB)

Christlicher Verein Junger Männer (CVJM)
Landesverband Bayern e. V.

Evangelische Jugendsozialarbeit in Bayern e. V. (EJSA)

Evangelische Landjugend in Bayern

Jugendbünde für Entschiedenes Christentum (EC)
Bayern. Landesverband

Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder
(VCP)
Landesverband Bayern.

(3) Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern, ihre Kirchengemeinden und Dekanatsbezirke unterstützen die Arbeit der Evangelischen Jugend in Bayern. Sie helfen insbesondere mit, in ihrem Bereich die organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen zu schaffen.

(4) Rechtsträger der Evangelischen Jugend in Bayern ist die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern. Die Eigenständigkeit der in Absatz 2 genannten Verbände wird davon nicht berührt.

II. Abschnitt

Arbeitsebenen evangelischer Jugendarbeit

1. Jugendarbeit in der Kirchengemeinde

Nr. 2

(1) Jugendarbeit ist eine unentbehrliche Arbeitsform der Kirchengemeinde. Sie bietet neben Gottesdienst und kirchlicher Unterweisung Möglichkeiten der Begegnung der Jugendlichen untereinander und der Zusammenarbeit mit der Erwachsenengemeinde.

(2) Der Dienst des Mitarbeiters in der Jugendarbeit ist Arbeit in der Gemeinde und von ihr zu unterstützen.

(3) Die Kirchengemeinde soll einen Jugendausschuß bilden, der für die Jugendarbeit unbeschadet der Rechte des Kirchenvorstandes verantwortlich ist. Er plant und koordiniert die gemeinsamen Vorhaben der Jugendarbeit. Er berät den Kirchenvorstand in personellen Fragen. Er soll bei der Bereitstellung und der Verwendung der Finanzmittel für die Jugendarbeit gem. § 40 Abs. 3 Kirchengemeindeordnung gehört werden. Bei der Regelung von Konfliktfällen soll er gehört werden. Er hält Verbindung zu den anderen Formen der Gemeindegemeinschaft.

(4) Dem Jugendausschuß gehören ehrenamtliche, neben- und hauptberufliche Mitarbeiter in der Jugendarbeit und wenigstens ein Mitglied des Kirchenvorstandes an. Darüberhinaus sollten dem Jugendausschuß weitere Persönlichkeiten angehören, deren Mitwirkung für die Jugendarbeit von Bedeutung ist (z. B. Eltern, Pädagogen, Erzieher). In der Zusammensetzung des Jugendausschusses ist auf Parität der Jugend- und Erwachsenenvertreter zu achten. Die erste Sitzung des Jugendausschusses wird von einem Mitglied des Kirchenvorstandes einberufen. Der Jugendausschuß wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden für die Dauer von zwei Jahren. Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes kann an den Sitzungen teilnehmen, sofern er nicht bereits dem Jugendausschuß angehört.

(5) Der Dekanatsjugendpfarrer, der Dekanatsjugendleiter und der Vorsitzende des Dekanatsjugendkonventes werden von allen Sitzungen in Kenntnis gesetzt. Sie sind berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen.

(6) Benachbarte Kirchengemeinden können im Benehmen mit dem Dekanatsjugendpfarrer einen gemeinsamen Jugendausschuß bilden. Die Absätze 3 bis 5 gelten entsprechend.

2. Jugendarbeit im Dekanatsbezirk

Nr. 3

Die Jugendarbeit auf der Ebene des Dekanatsbezirks umfaßt alle Arbeitsformen und Aktivitäten, die von ihrer Aufgabenstellung her nicht nur auf Kirchengemeindeebene durchgeführt werden können. Die Zusammenarbeit geschieht in der Dekanatsjugendkammer und im Dekanatsjugendkonvent.

Nr. 4

Dekanatsjugendkammer

(1) Die Dekanatsjugendkammer vertritt die evangelische Jugendarbeit im Dekanatsbezirk. Ihre besondere Aufgabe besteht darin, Verbindungen zwischen den verschiedenen Formen der gemeindlichen und übergemeindlichen Jugendarbeit herzustellen und für den weiteren Aufbau der Jugendarbeit im Dekanatsbezirk Sorge zu tragen.

(2) In ihren Aufgabenbereich fallen außerdem:

- a) Mitwirkung bei der Anstellung der in der Jugendarbeit hauptberuflichen Mitarbeiter des Dekanatsbezirks und bei der Berufung des Dekanatsjugendpfarrers (Nr. 7 Abs. 6 bis 8),
- b) Zusammenarbeit mit anderen kirchlichen Werken und Diensten,
- c) gegenseitige Information aus den verschiedenen Aufgabenbereichen und Koordinierung der Arbeit,
- d) Anregung und Planung gemeinsamer Aktionen und Veranstaltungen,
- e) Anregung und Planung der Mitarbeiterfortbildung,
- f) Beratung von Konzeptions-, Planungs- und Strukturfragen,
- g) Delegation von Vertretern in den Stadt- oder Kreisjugendring,
- h) Verbindung zu anderen Jugendorganisationen,
- i) kritische Begleitung der Arbeit der hauptberuflichen Jugendleiter und des Dekanatsjugendpfarrers,
- j) Entgegennahme des jährlichen Arbeitsberichtes des Dekanatsjugendpfarrers,
- k) Verteilung der für die Jugendarbeit im Dekanatsbezirk zur Verfügung stehenden Mittel.

(3) Der Dekanatsjugendkammer gehören als Mitglieder an:

- a) bis zu 6 Vertreter des Dekanatsjugendkonventes,
- b) der Dekanatsjugendpfarrer,
- c) der Dekanatsjugendleiter,
- d) bis zu 3 haupt- oder nebenamtliche Mitarbeiter der Jugendarbeit im Dekanatsbezirk,
- e) ein Vertreter des Dekanatsausschusses.

Die Zahl der unter Buchstabe a) genannten Mitglieder soll nicht höher sein als die Gesamtzahl der unter Buchstabe b) bis e) genannten Mitglieder.

(4) Die erste Sitzung beruft der Dekanatsjugendpfarrer ein. Die Dekanatsjugendkammer wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende. Von den Sitzungen der Dekanatsjugendkammer werden das Amt für evangelische Jugendarbeit (Nr. 25) und der Dekan benachrichtigt. Der Dekan und ein Vertreter des Amtes für evangelische Jugendarbeit sind berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen.

Nr. 5

Dekanatsjugendkonvent

— Aufgaben —

(1) Der Dekanatsjugendkonvent ist das Delegiertentreffen der Evangelischen Jugend im Bereich eines Dekanatsbezirks. Er setzt sich aus ehrenamtlichen Mitarbeitern der jungen Generation zusammen.

(2) Die Aufgaben des Dekanatsjugendkonventes ent-

sprechen denen des Landesjugendkonventes, jedoch bezogen auf die Arbeit im Dekanatsbezirk.

Nr. 6

Dekanatsjugendkonvent

— Vollversammlung und Leitender Kreis —

(1) In den Dekanatsjugendkonvent (Vollversammlung) entsenden die in der Kirchengemeinde vorhandenen Gruppierungen sowie übergemeindlich organisierte Aktivitäten durch Wahl bis zu zwei stimmberechtigte Delegierte.

(2) Zwischen den Sitzungen der Vollversammlung führt der Leitende Kreis die Geschäfte des Dekanatsjugendkonventes. Er bereitet die Sitzungen der Vollversammlung vor. Dem Leitenden Kreis gehören an: der Vorsitzende, sein Stellvertreter und bis zu vier Beisitzer.

Nr. 7

Dekanatsjugendpfarrer und Dekanatsjugendleiter

(1) Der Auftrag des Dekanatsjugendpfarrers gilt der jungen Generation im Dekanatsbezirk. Dabei arbeitet er mit dem Dekanatsjugendleiter und den anderen Mitarbeitern zusammen.

(2) Der Dekanatsjugendpfarrer und die hauptberuflichen Jugendleiter unterstützen alle im Dekanatsbezirk vorhandenen Gruppierungen und Aktivitäten der Evangelischen Jugend. Sie beraten die Jugendausschüsse (Nr. 2 Abs. 3 bis 6) und die Kirchenvorstände in Fragen der Jugendarbeit. Sie halten Verbindung mit dem Amt für evangelische Jugendarbeit. Der Dekanatsjugendpfarrer und der Dekanatsjugendleiter erstatten dem Amt für evangelische Jugendarbeit jährlich einen Arbeitsbericht.

(3) Die Aufgaben des Dekanatsjugendpfarrers sind bei der Diensterteilung zu berücksichtigen.

(4) Der Dekanatsjugendpfarrer und der Dekanatsjugendleiter haben im Rahmen der allgemeinen Bestimmungen das Recht und die Pflicht, sich fachlich fortzubilden. Bei der Fortbildung sind die Aufgaben der Jugendarbeit besonders zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt für die haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiter in der Jugendarbeit.

(5) Wenn es die Situation erfordert, können die Aufgaben des Dekanatsjugendpfarrers von mehreren Pfarrern arbeitsteilig wahrgenommen werden.

(6) Der Dekanatsjugendpfarrer wird vom Dekanatsausschuß nach Anhörung der Dekanatsjugendkammer und des Pfarrkapitels auf zwei Jahre ernannt.

(7) Die hauptberuflichen Dekanatsjugendpfarrer werden vom Landeskirchenrat nach Anhörung der Dekanatsjugendkammer und des Dekanatsausschusses ernannt.

(8) Zum Dekanatsjugendleiter kann nur ein hauptberuflicher Jugendleiter im Einvernehmen mit der Dekanatsjugendkammer und dem Anstellungsträger berufen werden. Abs. 5 gilt entsprechend. Der Dienst des Dekanatsjugendleiters richtet sich nach der Dienstanzweisung, die der Dekanatsausschuß im Benehmen mit der Dekanatsjugendkammer und dem Landesjugendpfarrer erläßt. In der Gestaltung der übergemeindlichen Jugendarbeit arbeiten Dekanatsjugendleiter und Dekanatsjugendpfarrer zusammen.

Nr. 8

Benachbarte Dekanatsbezirke

Benachbarte Dekanatsbezirke können gemeinsam eine Dekanatsjugendkammer und einen Dekanatsjugend-

konvent bilden sowie gemeinsam einen Dekanatsjugendpfarrer und einen Dekanatsjugendleiter berufen (Nr. 4 bis 7 gelten entsprechend).

Nr. 9

Regionalkonferenz

Regionalkonferenzen dienen im Bereich der Kirchenkreise dem Erfahrungsaustausch und der Absprache über gemeinsame Probleme. Auf Regionalkonferenzen kommen ehrenamtliche sowie haupt- und nebenberufliche Mitarbeiter in der Jugendarbeit zusammen.

III. Abschnitt

Organe der Evangelischen Jugend in Bayern

1. Landesjugendkammer

Nr. 10

Aufgaben

(1) In der Landesjugendkammer sind die Gruppierungen evangelischer Jugend im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern zur Wahrnehmung ihrer gesamtkirchlichen Verantwortung zusammengeschlossen. Die Landesjugendkammer berät die kirchenleitenden Organe in Grundsatzfragen der Jugendarbeit, wie sie sich insbesondere im Blick auf Gemeinde und Gesellschaft, Gottesdienst und Diakonie, Ökumene und Weltmission stellen. Sie vertritt die gemeinsamen Belange der evangelischen Jugend gegenüber der Öffentlichkeit.

(2) In ihren Aufgabenbereich fallen außerdem:

- a) Zusammenarbeit mit kirchlichen Werken und Institutionen, sowie der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in der BRD und West-Berlin (AEJ),
- b) Mitwirkung bei der Bestellung des Leiters des Amtes für evangelische Jugendarbeit und seines Stellvertreters gem. Nr. 28 Abs. 1 Satz 3,
- c) Gegenseitige Information aus den verschiedenen Aufgabenbereichen und Koordinierung der Arbeit,
- d) Anregung und Planung gemeinsamer Aktionen und Veranstaltungen,
- e) Anregung und Planung der Mitarbeiterfortbildung,
- f) Stellungnahme zu jugendpolitischen Fragen,
- g) Wahl der Vertreter in den Bayerischen Jugendring (BJR) und dessen Gremien,
- h) Verbindung zu anderen Jugendverbänden,
- i) Öffentlichkeitsarbeit,
- j) Entgegennahme des jährlichen Arbeitsberichtes des Landesjugendpfarrers,
- k) Beratung des jährlichen Haushalts für die Evangelische Jugend in Bayern.

Nr. 11

Mitglieder

(1) Der Landesjugendkammer gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

- a) 13 Vertreter des Landesjugendkonventes,
- b) 1 Vertreter des Christlichen Vereins Junger Männer (CVJM),
- c) 1 Vertreter der Evangelischen Landjugend in Bayern (ELJ),
- d) 1 Vertreter des Verbandes Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder (VCP),

- e) 1 Vertreter des Christlichen Jugendbundes in Bayern (CJB),
- f) 1 Vertreter der Jugendbünde für Entschiedenes Christentum (EC),
- g) 1 Vertreter der Evangelischen Jugendsozialarbeit in Bayern,
- h) 3 Vertreter der Landeskonferenz der hauptberuflichen Jugendleiter,
- i) 3 Vertreter der Landeskonferenz der Dekanatsjugendpfarrer,
- j) der Landesjugendpfarrer.

(2) Zu den Sitzungen der Landesjugendkammer werden eingeladen:

- a) 2 Vertreter der Landessynode,
- b) 2 Beauftragte des Landeskirchenrates.

Sie nehmen an den Sitzungen beratend teil.

(3) Die Referenten des Amtes für Jugendarbeit können bei den Tagesordnungspunkten ihres Arbeitsbereichs an den Beratungen ohne Stimmrecht teilnehmen.

(4) Sachverständige sowie Vertreter anderer Jugendorganisationen können vom Geschäftsführenden Ausschuß der Landesjugendkammer zu Sitzungen der Landesjugendkammer eingeladen werden.

(5) Die Vertreter des Landesjugendkonventes werden von der Vollversammlung gewählt. Die unter Abs. 1 Buchstabe b) bis i) genannten Mitglieder werden von den entscheidenden Verbänden und Mitarbeitergruppen bestimmt.

Nr. 12

Amtszeit

Die Landesjugendkammer wird alle zwei Jahre neu gebildet.

Nr. 13

Beschlüsse über die Anerkennung neuer Gruppierungen

(1) Die Landesjugendkammer beschließt über die Anerkennung neuer Gruppierungen evangelischer Jugend in Bayern. Soweit diese in der AEJ vertreten sind, bedarf es keines Beschlusses.

(2) Beschlüsse über den Ausschluß von Gruppierungen (Nr. 1 Abs. 2) bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Landesjugendkammer.

(3) Beschlüsse nach Abs. 1 und 2 werden mit Zustimmung des Landeskirchenrates rechtswirksam.

Nr. 14

Vorsitz

Die Landesjugendkammer wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende.

Nr. 15

Zusammentreten, Beschlußfähigkeit

(1) Der Vorsitzende beruft die Landesjugendkammer in der Regel zwei Mal im Jahr ein. Er muß die Landesjugendkammer einberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Grundes verlangt wird.

(2) Die Landesjugendkammer ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Sie faßt ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der Anwesenden.

Nr. 16

Geschäftsführender Ausschuß

(1) Die Landesjugendkammer wählt einen Geschäftsführenden Ausschuß. Er setzt sich zusammen aus:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) den stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) zwei von der Landesjugendkammer zu wählenden Mitgliedern.

(2) Die Landesjugendkammer wählt für die unter c) genannten Ausschußmitglieder je einen Stellvertreter.

(3) Der Geschäftsführende Ausschuß bereitet die Sitzungen der Landesjugendkammer vor.

(4) Ist der Landesjugendpfarrer nicht Mitglied des Geschäftsführenden Ausschusses nach Abs. 1, so nimmt er beratend an den Sitzungen teil.

Nr. 17

Vollzug der Beschlüsse

Die Durchführung der Beschlüsse obliegt dem Geschäftsführenden Ausschuß in Zusammenarbeit mit dem Amt für evangelische Jugendarbeit.

Nr. 18

Beratende Ausschüsse

Für bestimmte Sachaufgaben kann die Landesjugendkammer beratende Ausschüsse bilden, die sachkundige Personen beiziehen können.

Nr. 19

Geschäftsordnung

Die Landesjugendkammer gibt sich eine Geschäftsordnung.

2. Landesjugendkonvent

Nr. 20

(1) Der Landesjugendkonvent ist das Delegiertentreffen der Evangelischen Jugend in Bayern. Er setzt sich aus ehrenamtlichen Mitarbeitern zusammen, die die Jugend ihres Dekanatsbezirks vertreten.

(2) Der Landesjugendkonvent gibt sich eine Geschäftsordnung.

Nr. 21

Aufgaben

(1) Der Landesjugendkonvent will jungen Menschen auf dem Weg zur Einübung des Glaubens helfen. Er will dazu beitragen, daß das Wort Gottes in unserer Welt sachgemäß und richtungsweisend verkündigt wird. Zugleich ist er ein Forum, durch das die junge Generation unserer Kirche zu Problemen des kirchlichen, gesellschaftlichen und politischen Lebens Stellung nimmt. Er versteht sich als Arbeitsgemeinschaft junger Christen, in der nach demokratischer Ordnung verfahren wird.

(2) Weitere Schwerpunkte der Arbeit des Landesjugendkonventes sind:

- a) der Erfahrungsaustausch der Mitarbeiter in den verschiedenen Bereichen der Evangelischen Jugend über Formen, Ziele und Aufgaben der Jugendarbeit; über bestimmte Aktionen und Experimente und über andere Sachfragen dieser Art,

b) Anregung und Hilfestellung für die Mitarbeiter in der Jugendarbeit.

Nr. 22

Landesjugendkonvent

— Vollversammlung und Leitender Kreis —

(1) Der Landesjugendkonvent wird für die Dauer von zwei Jahren gebildet.

(2) Im Landesjugendkonvent (Vollversammlung) ist jeder Dekanatsjugendkonvent mit einem stimmberechtigten Delegierten vertreten, der vom Dekanatsjugendkonvent gewählt wird. Besteht ein gemeinsamer Dekanatsjugendkonvent für mehrere Dekanatsbezirke (Nr. 8) entsendet er die entsprechende Zahl der Delegierten. Die Verbände (Nr. 1 Abs: 2) wählen außerdem je einen stimmberechtigten ehrenamtlichen Delegierten in den Landesjugendkonvent. Der Leitende Kreis kann im Einvernehmen mit dem Leiter des Amtes für Jugendarbeit bis zu sechs beratende Mitglieder berufen.

(3) Der Leitende Kreis besteht aus dem Vorsitzenden des Landesjugendkonventes, dessen Stellvertreter und vier Beisitzern. Sie werden vom Landesjugendkonvent aus ihrer Mitte gewählt. Der Leitende Kreis führt die Geschäfte des Landesjugendkonventes zwischen den Tagungen, vollzieht seine Beschlüsse und legt darüber Rechenschaft ab. Von wichtigen Fragen hat er den Landesjugendkonvent baldmöglichst zu informieren. Der Landesjugendkonvent kann zur Wahrnehmung bestimmter Sachaufgaben beratende Mitglieder in den Leitenden Kreis entsenden. Diese Entsendung muß jeweils auf der nächsten Tagung des Landesjugendkonventes neu bestätigt werden.

(4) Die Mitglieder der Landesjugendkammer, die Mitarbeiter des Amtes für evangelische Jugendarbeit und die Beauftragten des Landeskirchenrates haben das Recht, an der Vollversammlung des Landesjugendkonventes beratend teilzunehmen.

3. Landeskonferenz der hauptberuflichen Jugendleiter

Nr. 23

Die hauptberuflichen Jugendleiter kommen in der Regel jährlich einmal zu einer Landeskonferenz zusammen.

4. Landeskonferenz der hauptberuflichen und nebenamtlichen Dekanatsjugendpfarrer

Nr. 24

Die hauptberuflichen und nebenamtlichen Dekanatsjugendpfarrer in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern kommen in der Regel jährlich einmal zu einer Landeskonferenz zusammen.

IV. Abschnitt

Amt für Jugendarbeit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern

Nr. 25

Arbeitsbereich und Aufgaben

(1) Das Amt des Landesjugendpfarrers führt die Bezeichnung Amt für Jugendarbeit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern (Kurzfassung: Amt für evangelische Jugendarbeit). Der Arbeitsbereich des Amtes für evangelische Jugendarbeit umfaßt die gesamte Jugendarbeit innerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern.

(2) Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere:

- a) Anregung, Förderung und Begleitung evangelischer Jugendarbeit in allen Bereichen des kirchlichen Lebens,
- b) Förderung des Verständnisses und der Verantwortung für die Jugendarbeit bei allen kirchlichen Gremien und Einrichtungen,
- c) Förderung der Zusammenarbeit der Mitarbeiter in den verschiedenen organisatorischen Bereichen der evangelischen Jugendarbeit unter besonderer Berücksichtigung der gesamtkirchlichen Verantwortung,
- d) Gewinnung und Fortbildung von Mitarbeitern,
- e) Information und Beratung von Mitarbeitern in Gruppen, insbesondere durch Erstellung von geeigneten Arbeitshilfen,
- f) Information und Beratung der kirchenleitenden Organe in Grundsatzfragen der Jugendarbeit,
- g) Förderung der Zusammenarbeit mit der Arbeitsgemeinschaft der evangelischen Jugend in der Bundesrepublik Deutschland und West-Berlin (AEJ) und den ökumenischen Institutionen,
- h) Zusammenarbeit mit allen kirchlichen Einrichtungen im Blick auf den Gesamtkatechumenat,
- i) Verbindung und Zusammenarbeit mit anderen Organisationen der Jugendarbeit,
- j) Beobachtung der Lebensbedingungen, Einstellungen und Verhaltensweisen junger Menschen und Auswertung dieser Beobachtungen unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Untersuchungen,
- k) kritische Prüfung der Formen und Inhalte evangelischer Jugendarbeit, deren Weiterentwicklung und gegebenenfalls Durchführung weiterführender Modelle.

(3) Der Landesjugendpfarrer legt dem Landeskirchenrat einmal im Jahr einen Arbeitsbericht vor.

Nr. 26

Sitz

Das Amt für evangelische Jugendarbeit hat seinen Sitz in Nürnberg.

Nr. 27

Aufsicht über das Amt für evangelische Jugendarbeit

Das Amt für evangelische Jugendarbeit untersteht unmittelbar dem Landeskirchenrat.

Nr. 28

Ernennung des Leiters des Amtes für evangelische Jugendarbeit und der Referenten

(1) Der Landesjugendpfarrer leitet das Amt für evangelische Jugendarbeit. Er und sein Stellvertreter werden vom Landeskirchenrat ernannt. Vor der Ernennung holt der Landeskirchenrat den Rat der Landesjugendkammer ein.

(2) Die Referenten und der Geschäftsführer im Amt für evangelische Jugendarbeit werden vom Landeskirchenrat ernannt. Landesjugendpfarrer und Geschäftsführender Ausschuß der Landesjugendkammer werden gehört.

(3) Die Mitwirkungsrechte der Mitarbeiter des Amtes für evangelische Jugendarbeit bestimmen sich nach § 30 Mitarbeitervertretungsgesetz.

Nr. 29

Dienstaufsicht

Der Landesjugendpfarrer führt die Dienstaufsicht über alle Mitarbeiter des Amtes für evangelische Jugendarbeit.

Nr. 30

Beschaffung und Verteilung der Mittel

(1) Das Amt für evangelische Jugendarbeit sowie die Arbeit der Landesjugendkammer, des Landesjugendkonventes, der Landeskonzferenz der hauptberuflichen Jugendleiter und der Landeskonzferenz der Dekanatsjugendpfarrer werden im Rahmen des landeskirchlichen Haushalts finanziert, soweit andere Mittel, insbesondere Spenden, Kollekten und Beiträge nicht zur Verfügung stehen.

(2) Die Verteilung der Zuschüsse aus dem Sonderhaushalt des Amtes für evangelische Jugendarbeit für die Gruppierungen der Evangelischen Jugend in Bayern erfolgt durch Beschluß der Landesjugendkammer.

(3) Der Landesjugendpfarrer ist für eine ordnungsgemäße Rechnungsführung verantwortlich.

Nr. 31

Haushaltsplan

(1) Die Einnahmen und Ausgaben für die Evangelische Jugend im Dienstbereich des Amtes für evangelische Jugendarbeit werden für jedes Rechnungsjahr im Einzelhaushaltsplan des Amtes für evangelische Jugendarbeit veranschlagt. Der Einzelhaushaltsplan des Amtes für evangelische Jugendarbeit wird im Rahmen des allgemeinen Haushaltsplans der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern festgestellt und unter der Aufsicht des Landeskirchenrates vom Landesjugendpfarrer vollzogen. Dabei gelten die landeskirchlichen Haushalts-, Kassen- und Rechnungsvorschriften.

(2) Der Geschäftsführende Ausschuß der Landesjugendkammer unterstützt den Landesjugendpfarrer beim Vollzug des Haushaltsplans.

Nr. 32

Rechenschaftspflicht der Gruppierungen der Evangelischen Jugend

Soweit die einzelnen Gruppierungen der Evangelischen Jugend in Bayern aus landeskirchlichen Mitteln Zuschüsse erhalten, sind sie verpflichtet, Verwendungsnachweise zu führen und dem Landesjugendpfarrer sowie den Beauftragten des Landeskirchenrates jede gewünschte Einsicht in ihren Haushalt und in die Verwendung der Zuschüsse zu gewähren.

V. Abschnitt

Schlußbestimmung

Nr. 33

(1) Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1974 in Kraft.

(2) Die bisherige Ordnung des Jugendwerkes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern vom 2. März 1955 sowie die Bekanntmachung über die Jugendarbeit in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern vom 5. November 1955 (KABl. S. 129) sind damit aufgehoben.

Gemeinsame Fassungen des Apostolikums und Nicaenums in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern

Vom 1. April 1974. (KABl. S. 131)

Ergänzend zum Beschluß der Landessynode über die Einführung der gemeinsamen Textfassungen von Apostolikum und Nicaenum geben wir nachstehend den Wortlaut der Glaubensbekenntnisse in der von der Landessynode beschlossenen Fassung bekannt (vgl. KABl. Nr. 7 vom 13. April 1972, S. 77 f.).

Die Einführung soll einheitlich zum 1. Advent 1974 erfolgen. Wir bitten daher, Gottesdienste oder Gemeindeveranstaltungen, bei denen die veränderten Textfassungen der Gemeinde bekanntgemacht werden, in die Planungen für dieses Jahr aufzunehmen. Es können z. B. Reihenpredigten oder Gesprächsabende über das Credo angeboten werden. So kann die Einführung der veränderten Textfassungen zum Anlaß werden, über die Bedeutung des Glaubens und des Glaubensbekenntnisses in unserer Zeit nachzudenken. Auch im Religionsunterricht sollen die geänderten Textfassungen behandelt werden. Es wird Geschick und Einfühlungsvermögen erfordern, die Veränderungen so bekannt zu machen und einzuüben, daß insbesondere ältere Gemeindeglieder sich nicht überfordert fühlen.

Ähnlich wie bei der Einführung des gemeinsamen Vaterunsertextes ist der Druck eines Faltblattes mit den Texten von Apostolikum und Nicaenum sowie einigen kurzgefaßten Erläuterungen der wichtigsten Textänderungen vorgesehen. Das Faltblatt kann ins Gesangbuch eingelegt werden. Die Pfarrämter werden gebeten, bis zum 20. April 1974 den Dekanaten mitzuteilen, wieviel Exemplare benötigt werden (Vgl. Dekanatsrundschriften vom 25. März 1974 Az.: 30/1-3/0-7). Ebenfalls an die Dekanate soll mitgeteilt werden, für wieviel Agenden Überkleber mit den Glaubensbekenntnissen gebraucht werden, falls deren Druck sich ermöglichen läßt.

München, den 1. April 1974

I. A.: Maser

*

Das Apostolische Glaubensbekenntnis

Ich glaube an Gott,
den Vater, den Allmächtigen,
den Schöpfer des Himmels und der Erde,
und an Jesus Christus,
seinen eingeborenen Sohn, unsern Herrn,
empfangen durch den Heiligen Geist,
geboren von der Jungfrau Maria,
gelitten unter Pontius Pilatus,
gekreuzigt, gestorben und begraben,
hinabgestiegen in das Reich des Todes,
am dritten Tage auferstanden von den Toten,
aufgefahren in den Himmel;
er sitzt zur Rechten Gottes, des allmächtigen Vaters;
von dort wird er kommen,
zu richten die Lebenden und die Toten.
Ich glaube an den Heiligen Geist,
die heilige christliche Kirche,
Gemeinschaft der Heiligen,
Vergebung der Sünden,
Auferstehung der Toten
und das ewige Leben. Amen.

Das Nicaeno-Konstantinopolitanische Glaubensbekenntnis

Wir glauben an den einen Gott, den Vater, den Allmächtigen,
 der alles geschaffen hat, Himmel und Erde,
 die sichtbare und die unsichtbare Welt.
 Und an den einen Herrn Jesus Christus,
 Gottes eingeborenen Sohn,
 aus dem Vater geboren vor aller Zeit:
 Gott von Gott, Licht vom Licht, wahrer Gott
 vom wahren Gott,
 gezeugt, nicht geschaffen, eines Wesens mit dem
 Vater;
 durch ihn ist alles geschaffen.
 Für uns Menschen und zu unserm Heil ist er vom
 Himmel gekommen,
 hat Fleisch angenommen durch den Heiligen Geist
 von der Jungfrau Maria
 und ist Mensch geworden.
 Er wurde für uns gekreuzigt unter Pontius Pilatus,
 hat gelitten und ist begraben worden,
 ist am dritten Tage auferstanden nach der Schrift
 und aufgefahren in den Himmel.
 Er sitzt zur Rechten des Vaters
 und wird wiederkommen in Herrlichkeit,
 zu richten die Lebenden und die Toten;
 seiner Herrschaft wird kein Ende sein.
 Wir glauben an den Heiligen Geist,
 der Herr ist und lebendig macht,
 der aus dem Vater und dem Sohn hervorgeht,
 der mit dem Vater und dem Sohn angebetet und
 verherrlicht wird,
 der gesprochen hat durch die Propheten,
 und die eine, heilige allgemeine und apostolische
 Kirche.
 Wir bekennen die eine Taufe zur Vergebung der Sün-
 den.
 Wir erwarten die Auferstehung der Toten
 und das Leben der kommenden Welt. Amen.

Ausführungsbestimmungen der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers zum Kirchengesetz über die Taufe vom 5. März 1971 (Kirchl. Amtsbl. 1971 S. 60 und S. 93).

Vom 8. Februar 1974. (KABL. S. 93)

Aufgrund von § 12 des Kirchengesetzes über die Taufe vom 5. März 1971 (Kirchl. Amtsbl. S. 60 und 93) erlassen wir zur Ausführung des Gesetzes folgende Bestimmungen:

1.

zu § 1 Abs. 1

Die im Verständnis des Sakraments der Taufe nach dem ev.-luth. Bekenntnis begründete Übung, Kinder schon bald nach der Geburt zu taufen, ist in der Landeskirche durch alle Verantwortlichen zu bewahren. Im Unterschied zu früheren Regelungen sind jedoch gegenüber Eltern, die die Taufe ihrer Kinder im frühen Kindesalter ablehnen, keine Beschränkungen ihrer kirchlichen Rechte vorgesehen; ein Zwang zur Taufe darf nicht ausgeübt werden. Andererseits ist grundsätzlich jedem Taufbegehren ohne Aufschub zu entsprechen.

2.

zu § 1 Abs. 2

(1) Als Erwachsene im Sinne des Kirchengesetzes über die Taufe gelten auch Jugendliche nach Vollendung des 14. Lebensjahres.

(2) Die notwendige Unterweisung vor der Taufe von Erwachsenen und von Kindern, bei denen das erforderliche Verständnis vorauszusetzen ist, kann im Konfirmandenunterricht oder in einem besonderen Taufunterricht geschehen. Im Falle der Unterweisung von Kindern soll der Pastor mit den Eltern (Erziehungsberechtigten) feststellen, ob bei dem Kind das erforderliche Verständnis gegeben ist. Art und Dauer der Unterweisung sind im übrigen nach dem Lebensalter und dem Verständnis des Täuflings vom Pastor zu bestimmen.

(3) Geschieht die Unterweisung eines Täuflings im Konfirmandenunterricht, so wird die Taufe vor der Konfirmation vollzogen, wenn nicht die Taufe an die Stelle der Konfirmation tritt und eine besondere Konfirmationshandlung entfällt.

(4) Bei Täuflingen, die Unterweisung erhalten haben, ist ihre Zustimmung Voraussetzung für den Vollzug der Taufe.

3.

zu § 2

(1) Erziehungsberechtigte sind der Vater und die Mutter des Kindes oder derjenige, dem die Sorge für das Kind zusteht (Pfleger, Vormund).

(2) Bei der Anmeldung der Taufe eines Kindes ist zu erfragen, ob ein Elternteil oder ein neben den Eltern Erziehungsberechtigter dem Verlangen des Anmeldenden widerspricht. Liegt ein Widerspruch vor, so soll der Pastor versuchen, eine Einigung zwischen den Beteiligten herbeizuführen. Die staatlichen Bestimmungen über das Personensorgerecht sind zu beachten. In Zweifelsfällen soll der Pastor sich von den kirchlichen Aufsichtsbehörden beraten lassen.

4.

zu § 3

Die Ordnung der Taufhandlung richtet sich nach der in der Landeskirche eingeführten Agende und den durch Kirchengesetz zugelassenen und in der Kirchengemeinde festgelegten besonderen Ordnungen.

5.

zu § 4 Abs. 1

(1) Sind für die Eltern (Erziehungsberechtigten) verschiedene Pfarrämter zuständig, so kann eines dieser Pfarrämter durch die Anmeldung der Taufe gewählt werden.

(2) Soll die Taufe von einem nicht zuständigen Pastor vorgenommen werden, so sind die Bestimmungen des § 27 Absätze 2 bis 5 des Pfarrergesetzes und des Art. 1 §§ 6 bis 8 des Ergänzungsgesetzes zum Pfarrergesetz sowie die Bestimmungen der §§ 15 Abs. 2 und 21 Abs. 4 der Kirchengemeindeordnung zu beachten.

6.

zu § 4 Abs. 2

(1) Das Pfarramt hat auch von sich aus darauf hinzuwirken, daß Taufen so zeitig vor dem beabsichtigten Tauftag angemeldet werden, daß ein Taufgespräch mit den Eltern (Erziehungsberechtigten) stattfinden kann.

(2) Im Zusammenhang mit der Anmeldung sind die notwendigen Feststellungen nach §§ 2, 5 und 8 des Kirchengesetzes über die Taufe gemäß diesen Ausführungsbestimmungen zu treffen. Die Personalien des Täuflings sind möglichst aufgrund einer Abstammungsurkunde (Geburtsurkunde) festzustellen.

7.

zu § 5

(1) Hat der Pastor Anlaß zu der Annahme, daß die Eltern (Erziehungsberechtigten) eine christliche Erziehung und den kirchlichen Unterricht für das Kind ablehnen, so muß er im Gespräch mit ihnen eine ausdrückliche Erklärung dazu herbeiführen. Über eine ablehnende Erklärung der Eltern (Erziehungsberechtigten) ist eine Niederschrift aufzunehmen.

(2) Gehört ein Elternteil (Erziehungsberechtigter) keiner der in § 8 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Taufe und in Nr. 11 dieser Ausführungsbestimmungen genannten Kirchen an, so sind hinsichtlich der Erklärung (Absatz 1) die Vorschriften der Nr. 12 dieser Ausführungsbestimmungen entsprechend anzuwenden.

8.

zu § 6

(1) Kommt das Pfarramt zu der Überzeugung, daß es gemäß § 5 des Kirchengesetzes über die Taufe die Taufe versagen müßte, hat es zunächst eine Beratung des Falles im Kirchenvorstand herbeizuführen. Das Pfarramt trifft seine Entscheidung in eigener Verantwortung; dabei soll das Ergebnis der Beratung im Kirchenvorstand berücksichtigt werden. Eine Versagung ist den Betroffenen unter Hinweis auf die Möglichkeit der Beschwerde beim Superintendenten innerhalb von einem Monat schriftlich mitzuteilen.

(2) Wird in einer Kirchengemeinde das Pfarramt von mehreren Pastoren verwaltet, so ist die Entscheidung über die Versagung einer Taufe gemeinsam zu treffen. Dabei sind die Bestimmungen in §§ 6 bis 8 des Ergänzungsgesetzes zum Pfarrergesetz zu beachten. Für die Entscheidung des Pfarramtes gelten ferner die Bestimmungen des § 14 Absätze 2 und 3 des Agendengesetzes und die dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen sinngemäß.

(3) Der im Beschwerdeweg angerufene Superintendent oder Landessuperintendent erteilt unter Hinweis auf den weiteren Beschwerdeweg dem Beschwerdeführer einen schriftlichen Bescheid und gibt eine Abschrift an die für die Entscheidung jeweils Verantwortlichen.

(4) Wird in der gemäß Absatz 3 ergehenden Entscheidung die Versagung der Taufe nicht als geboten angesehen, so kann die Taufe auch in einer anderen Gemeinde gehalten werden. Die Vorschriften von Nr. 5 Abs. 2 gelten entsprechend.

9.

zu § 7 Abs. 1

Durch die Taufe, in der der Täufling in die Gemeinschaft der Kirche Jesu Christi eingefügt wird, wird er Kirchenmitglied der Landeskirche und der Kirchengemeinde seines Wohnsitzes.

10.

zu § 7 Abs. 2

Im Falle der Taufe nach dem Konfirmationsalter entfällt eine besondere Konfirmationshandlung.

11.

zu § 8 Abs. 1, 2 und 4

(1) Wird nur ein Pate benannt, so muß er konfirmiertes Mitglied einer der Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer anderen evangelischen Kirche eines in der Evangelischen Kirche in Deutschland vertretenen Bekenntnisses sein. Bestehen Zweifel über die Kirchenmitgliedschaft eines Paten oder die Berechtigung zum Patenamte, so ist eine entsprechende Bescheinigung des für den Benannten zuständigen Pfarramtes (Patenschein) zu fordern.

(2) Werden mehrere Paten benannt, so kann für die Minderheit der Benannten von den Erfordernissen des Absatzes 1 abgesehen werden; Voraussetzung bleibt jedoch für jeden Benannten die Mitgliedschaft in einer christlichen Kirche.

(3) Bei der Taufanmeldung ist darauf hinzuweisen, daß in der Taufhandlung vorausgesetzt wird, daß die Paten bereit sind, Patenpflichten zu übernehmen. Dem Herkommen nach werden zu den Patenpflichten gerechnet: Zeugenschaft bei der Taufe, Mitverantwortung für eine christliche Erziehung des Täuflings und darin Wahrnehmung der Verantwortung der gesamten christlichen Gemeinde gegenüber dem Täufling.

Der Umstand, daß ein Pate aus vertretbaren Gründen nicht bei der Taufe anwesend sein kann, steht der Übernahme der Patenschaft nicht entgegen.

12.

zu § 8 Abs. 3

Gehören die Eltern eines Kindes keiner der in § 8 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Taufe und in Nr. 11 dieser Ausführungsbestimmungen genannten Kirchen an, so ist von ihnen eine schriftliche Erklärung darüber zu verlangen, daß sie mit der Teilnahme des Kindes am kirchlichen Unterricht und der Ausübung der Patenpflichten durch die Paten einverstanden sind.

13.

zu § 9

(1) Ist eine Taufe durch nicht mit der Verwaltung der Sakramente Beauftragte vollzogen worden, so ist vom Pfarramt zu prüfen, ob die Taufe als gültige Taufe anzusehen, also mit Wasser und unter Gebrauch der trinitarischen Taufformel vollzogen worden ist.

(2) Für die mit der Ausübung des Amtes der Verkündigung Beauftragten besteht die Verpflichtung, in der Verkündigung und vor allem auch im kirchlichen Unterricht auf die Möglichkeit der Taufe in Fällen von Lebensgefahr und auf die im Evangelischen Kirchengesangbuch enthaltene Ordnung für eine solche Taufe hinzuweisen.

14.

zu § 10

Der Vollzug einer Taufe wird durch urkundlichen Nachweis festgestellt. Ist kein urkundlicher Nachweis vorhanden, hat das Pfarramt sich die schriftliche Erklärung mindestens eines Zeugen über den gültigen Vollzug der Taufe vorlegen zu lassen.

15.
zu § 11

Für die Eintragung der Taufe in das Kirchenbuch gelten die Bestimmungen über das Kirchenbuchwesen. Eine nachträgliche Eintragung oder Streichung von Paten im Taufregister ist nicht zulässig. In Fällen von Adoption kann auf Wunsch der Adoptiveltern von der

Aufnahme der Paten in die Taufbescheinigung abgesehen werden.

Hannover, den 8. Februar 1974

Das Landeskirchenamt

Dr. Frank

c) Personalrecht

Ausführungsbestimmungen zum Diakonengesetz der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Bayern; hier: Erlaß einer Rahmendienstanweisung.

Vom 10. April 1974. (KABL. S. 140)

Aufgrund des § 9 des Kirchengesetzes über die Ausbildung und die Rechtsverhältnisse der Diakone der Diakonenanstalt Rummelsberg — Diakonengesetz — vom 17. März 1969 (KABL. S. 47) erläßt der Landeskirchenrat im Einvernehmen mit der Kommission für dienstrechtliche Fragen folgende

Rahmendienstanweisung für Gemeinmediakone,

die an die Stelle der Dienstanweisung für den Dienst des Gemeinmediakons vom 25. Februar 1942 (KABL. S. 30) tritt:

I.

Die Kirche Jesu Christi hat nach dem Zeugnis des Neuen Testaments den Auftrag der Verkündigung des Evangeliums in Wort und Sakrament und Diakonie.

Der Diakon in der Evang.-Luth. Kirche in Bayern nimmt an der Erfüllung dieses Auftrages verantwortlich unter Übernahme besonderer Dienste teil. Ihm wird dazu das Diakonenamt der Kirche nach entsprechender Ausbildung durch die Einsegnung übertragen.

Im Rahmen dieses Dienstes macht der Gemeinmediakon die Gemeinde auf besondere Notstände aufmerksam und wird in zeitgemäßer Weise vorbeugend, beratend und helfend tätig.

II.

Folgende diakonische Dienste sind möglich:

1. Gemeindeaufbau:

Begleitung und Beratung von einzelnen Menschen und Gruppen in der Gemeinde (z. B. Kinder und Jugendliche, Erwachsene und alte Menschen), Gewinnung, Anleitung und Zurüstung von Mitarbeitern (Gemeindehilfe, Besuchsdienst, Diakonieverein, missionarische Dienste u. ä.), Verkündigungsdienst (z. B. Kinder- und Jugendgottesdienst, Andachten und Bibelstunden), kirchliche Unterweisung (z. B. Religionsunterricht), Öffentlichkeitsarbeit, Verwaltung, Kirchenmusik.

2. Sozialfürsorgerische Aufgaben:

Z. B. an Erholungsbedürftigen, Kranken, Pflegebedürftigen sowie benachteiligten Personengruppen (Behinderte, Einsame, sozial Schwache, ausländische Arbeitnehmer, Straftatlassene, Nichtseßhafte, Suchtkranke u. ä.).

3. Gesellschaftsbezogene Dienste:

Z. B. Zusammenarbeit mit diakonischen Einrichtungen, kommunalen und staatlichen Stellen, sowie mit kirchlichen und außerkirchlichen Aktionsgemeinschaften, Bildungseinrichtungen, Verbänden und Organisationen.

Dem Gemeinmediakon können weitere Arbeitsgebiete übertragen werden, die sich aus dem gesamt-kirchlich diakonischen Auftrag oder aus besonderen Verhältnissen seines Dienstbereiches neu ergeben (z. B. übergemeindliche Organisation gleichartiger Arbeitsbereiche in benachbarten Gemeinden).

III.

Der Gemeinmediakon ist in seinem Dienst dem Kirchenvorstand verantwortlich und an dessen Beschlüsse gebunden. Unmittelbarer Dienstvorgesetzter ist der Vorsitzende des Kirchenvorstandes.

In dem ihm übertragenen Dienstbereich arbeitet der Gemeinmediakon selbständig. Zur sachgerechten Wahrnehmung seiner Dienstaufgaben ist die gegenseitige Kontaktaufnahme und Zusammenarbeit mit den Pfarrern und allen anderen Mitarbeitern in der Gemeinde notwendig. Dazu dienen u. a. regelmäßige Dienstbesprechungen.

Der Gemeinmediakon hat regelmäßig, mindestens halbjährlich, über seine Arbeit dem Kirchenvorstand zu berichten. Soweit im Kirchenvorstand Fragen behandelt werden, die mit Abschnitt II der Dienstanweisung in einem Zusammenhang stehen, wird er zur Beratung zugezogen.

Der Gemeinmediakon ist zu seelsorgerlicher Verschwiegenheit verpflichtet. Er hat über alle weiteren dienstlichen Angelegenheiten, soweit sie der Schweigepflicht unterliegen, Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt auch über die Beendigung des Dienstverhältnisses hinaus.

Der Gemeinmediakon ist verpflichtet, sich für seinen Dienst fortzubilden. Besteht ein dienstliches Bedürfnis für die Teilnahme an einem Lehrgang oder einer ähnlichen Veranstaltung, dann erfolgt eine Abordnung. Für andere Fortbildungsmaßnahmen, die in die regelmäßige Dienstzeit fallen, erhält er Dienstbefreiung nach den einschlägigen Bestimmungen.

Als Grundlage für die Regelung der Arbeitszeit gelten die vergleichbaren Bestimmungen im kirchlichen Dienst. Nachdem die einzelnen Dienstaufgaben des Gemeinmediakons auf die besonderen Verhältnisse der Gemeinde abzustellen sind, ist in der Einzeldienstanweisung, als Bestandteil des Dienstvertrages, Näheres über die regelmäßige Arbeitszeit, Vorbereitungszeit,

Freizeit u. ä. zu bestimmen.

Die Führung eines Dienstnachweises (Diensttagebuch) wird empfohlen.

München, den 10. April 1974

I. A.: Dr. Grethlein

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Diakone in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern.

Vom 30. Mai 1974. (KABl. S. 172)

Der Landeskirchenrat erläßt aufgrund des § 3 Abs. 3 Satz 3 des Diakonengesetzes die nachstehende Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Diakone.

I. Ausbildung

§ 1

Grundbestimmung

(1) Wer sich um den Dienst als Diakon in der Evang.-Luth. Kirche in Bayern (§ 2 Diakonengesetz) bewirbt, muß seine Befähigung in der ersten Diakonenprüfung und in der zweiten Diakonenprüfung (Anstellungsprüfung) nachweisen.

(2) Die theoretische und praktische Ausbildung dauert in der Regel insgesamt mindestens 5 Jahre. Sie umfaßt eine Grundausbildung und eine Spezialausbildung (§ 3 Abs. 2 Diakonengesetz).

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

Für die Ausbildung zum Diakon werden geistig und körperlich gesunde Bewerber evangelisch-lutherischen Bekenntnisses mit mittlerer Reife oder einem gleichwertigen Schulabschluß sowie mit abgeschlossener Berufsausbildung zugelassen, die zur späteren Übernahme des Diakonenamtes geeignet erscheinen. Sie müssen mindestens 16 Jahre alt sein und sollen das 30. Lebensjahr nicht überschritten haben (§ 3 Abs. 1 Diakonengesetz). Der Landeskirchenrat kann auf Antrag der Diakonenanstalt Rummelsberg in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen (§ 3 Abs. 4 Satz 1 Diakonengesetz).

§ 3

Grundausbildung

(1) Die Ausbildung beginnt mit einem einjährigen Vorpraktikum, das durch ein mindestens vierwöchiges Einführungsseminar eingeleitet wird. Während dieses Seminars soll der Anwärter sich in die Brüderschaft einführen lassen und Gelegenheit erhalten, seine Berufsentscheidung zu überdenken. Während der übrigen Zeit des ersten Ausbildungsjahres besucht der Anwärter neben seiner praktischen Ausbildung in der Regel eine Krankenpflegehilfe- bzw. eine Heilerziehungspflegehilfeschule. Der erste Ausbildungsabschnitt endet mit einer staatlichen Abschlußprüfung an der Krankenpflegehilfe- bzw. Heilerziehungspflegehilfeschule. Voraussetzung für die Überleitung in den nächsten Ausbildungsabschnitt ist ein erfolgreich abgeschlossenes Eignungsgespräch, das die theoretische Ausbildung vorbereitet.

(2) Der Unterricht im zweiten und dritten Ausbildungsjahr erstreckt sich auf die Fachbereiche Theologie und Sozialpädagogik.¹⁾ Neben dem theoretischen Unterricht sind mindestens die für die Aus-

bildung an der Fachakademie (Ausbildungsrichtung Sozialpädagogik) vorgeschriebenen Praktika zu absolvieren. Soweit als Zugangsvoraussetzung ‚Mittlere Reife‘ vorliegt, besucht der Anwärter als ordentlicher Studierender die staatlich anerkannte Fachakademie (Fachrichtung Sozialpädagogik) in Rummelsberg, anderenfalls ist er Gastschüler der Fachakademie für Sozialpädagogik, aber ordentlicher Studierender der Diakonenausbildung.

§ 4

Berufspraktikum

(1) Im vierten Ausbildungsjahr absolvieren die Studierenden das für staatlich anerkannte Erzieher vorgeschriebene Berufspraktikum.

(2) Nach Beendigung des Berufspraktikums entscheidet die Diakonenanstalt, wie der Studierende seine Ausbildung fortsetzt.

§ 5

Spezialausbildung

(1) In der Regel schließt die Diakonenausbildung mit dem 2. Diakonenexamen (Anstellungsprüfung) nach erfolgreichem Besuch des einjährigen Oberseminars ab. Während des Oberseminars sollen die Praxiserfahrungen durch weiteren theoretischen Unterricht ergänzt und vertieft werden. Schwerpunkt dieses Ausbildungsabschnittes ist der Fachbereich Theologie.¹⁾

(2) Als Abschluß nach Abs. 1 Satz 1 wird die Ablegung des Staatsexamens an einer Fachhochschule in Verbindung mit einem theologischen Kolloquium anerkannt. Gegenstand des Kolloquiums sind die in § 28 genannten theologischen Prüfungsfächer. Die Prüfungskommission für die zweite Diakonenprüfung bildet einen ständigen Unterausschuß für die Abnahme von Kolloquien, dem mindestens drei Mitglieder angehören. Über das Kolloquium wird ein Zeugnis ausgestellt.

(3) Im Einzelfall kann die Diakonenanstalt eine weitere Spezialausbildung zulassen. Der Landeskirchenrat kann in besonderen Fällen die Ausbildung und die Ablegung von Prüfungen als dem 2. Diakonenexamen gleichwertig anerkennen (§ 3 Abs. 4 Satz 1 Diakonengesetz).

§ 6

Ausbildung der Krankenpflegediakone

Die §§ 4 und 5 gelten nicht für Studierende, die nach Entscheidung der Diakonenanstalt an der Ausbildung des Krankenpflegediakons an einer Krankenpflegeschule teilnehmen. Die Ausbildung schließt mit dem Staatsexamen ab, das als 2. Diakonenexamen anerkannt wird, wenn ein theologisches Kolloquium erfolgreich abgelegt wurde. § 5 Abs. 2 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

§ 7

Jahresfortgangsnoten, Zeugnisse und Übernahme in das nächste Unterrichtsjahr im Fachbereich Theologie

(1) Die Jahresfortgangsnoten setzen sich zusammen aus dem Leistungsnachweis von mindestens zwei Klau-

¹⁾ Die einzelnen Unterrichtsfächer sind aus der Anlage ersichtlich.

surarbeiten und aus der Beurteilung mündlicher Leistungen während des Jahres.

(2) Am Ende des ersten Unterrichtsjahres wird nach Beschluß der Dozentenkonferenz ein Zeugnis erteilt. Am Ende des zweiten Unterrichtsjahres wird die Jahresfortgangsnote von der Prüfungskommission festgesetzt. Satz 2 gilt entsprechend für das Oberseminar.

(3) Vom Vorrücken in das nächste Unterrichtsjahr sind Studierende ausgeschlossen, deren Notendurchschnitt unter 4,50 liegt.

(4) Ein nicht bestandenes Unterrichtsjahr kann einmal, in besonderen Fällen mit Zustimmung der Dozentenkonferenz zweimal wiederholt werden.

II. Prüfungen

A) Erste Diakonenprüfung

§ 8

Grundbestimmung

(1) Die Erste Diakonenprüfung schließt die theoretische Prüfung der staatlich anerkannten Fachakademie für Sozialpädagogik Rummelsberg ein. Der theoretische Inhalt der Diakonenprüfung im Fachbereich Theologie soll den Nachweis erbringen, daß die Kandidaten sich genügend theologisches Grundwissen angeeignet haben, um für den Einsatz im Berufspraktikum für den Dienst kirchlicher Gemeinde- und Jugendarbeit sowie christlicher Heimerziehung die notwendigen Voraussetzungen zu erfüllen.

(2) Der praktische Teil der Ersten Diakonenprüfung umfaßt die Beurteilungen aus den Praxiseinsätzen mit einem abschließenden Kolloquium am Ende des Berufspraktikums und schließt die Grundausbildung ab.

§ 9

Sonderbestimmung

Studierende, die ohne einen mittleren Bildungsabschluß die Diakonenausbildung begonnen haben (§ 3 Abs. 2 letzter Satz), nehmen am sozialpädagogischen Teil der Prüfung als Gast teil. Das Prüfungszeugnis wird mit dem Vermerk: „Gilt nur für den kirchlichen Bereich“ versehen.

§ 10

Organisation der Prüfung

Die Vorbereitung und Organisation der Prüfung obliegen der Diakonenanstalt Rummelsberg.

§ 11

Prüfungskommission

(1) Für die Durchführung der Ersten Diakonenprüfung wird von der Diakonenanstalt Rummelsberg eine Prüfungskommission gebildet.

(2) Mitglieder der Prüfungskommission sind:

- a) der Rektor der Diakonenanstalt Rummelsberg als Vorsitzender,
- b) der Schulleiter der Diakonenanstalt Rummelsberg (Brüderpfarrer) als stellvertretender Vorsitzender,
- c) die übrigen Mitglieder der Bruderschaftsleitung,
- d) ein vom Landeskirchenrat benanntes Mitglied,
- e) die Lehrer, die in den Prüfungsfächern Unterricht erteilt haben.

(3) Sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende verhindert, so übernimmt der Brüdersonior, bei seiner Verhinderung das an Lebensjahren älteste Mitglied der Prüfungskommission den Vorsitz für die Zeit der Verhinderung.

(4) Bei Abnahme von mündlichen oder praktischen Prüfungen können vom Prüfungsvorsitzenden im Einvernehmen mit dem stellvertretenden Vorsitzenden Unterausschüsse gebildet werden. Diese bestehen aus mindestens 3 Mitgliedern, von denen eines zum Ausschußvorsitzenden bestimmt wird.

(5) Der Schulleiter der Diakonenanstalt fordert die Fachlehrer der Prüfungsfächer auf, jeweils vier Themenvorschläge einzureichen. Die Prüfungskommission entscheidet über die Themen der schriftlichen Prüfungsarbeit.

§ 12

Prüfer

Prüfer sind die Mitglieder der Prüfungskommission, in der Regel aber der jeweilige Fachlehrer des Prüfungsfaches. Der Prüfungsvorsitzende kann im Benehmen mit dem Schulleiter bestimmen, daß auch andere geeignete Personen als Zweitkorrektoren oder Mitglieder eines Unterausschusses für die Abnahme der entsprechenden Prüfungen eingesetzt werden.

§ 13

Verfahren der Prüfungskommission und der Unterausschüsse

(1) Die Prüfungskommission und die Unterausschüsse entscheiden durch Mehrheitsbeschluß. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlußfähigkeit liegt vor, wenn zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.

(2) Jeder Unterausschuß bestellt einen Schriftführer.

(3) Der Schriftführer hat eine Prüfungsliste zu führen. In die Prüfungsniederschrift sind alle wesentlichen Ereignisse im Prüfungsablauf aufzunehmen. Die Niederschrift ist nach Ablauf der Prüfung vom Prüfungsvorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. In ihr sind die von den einzelnen Prüfungsteilnehmern erzielten Einzelleistungen, die Jahresfortgangsnoten und die beschlossenen Noten für das Abschlußzeugnis aufzuführen.

(4) Die Mitglieder der Prüfungskommission und der Unterausschüsse sind zur Verschwiegenheit über Prüfungsvorgänge verpflichtet.

§ 14

Prüfungstermine

(1) Die Erste Diakonenprüfung findet einmal jährlich statt.

(2) Die Termine für die schriftlichen Prüfungen werden mindestens sechs Wochen vor dem ersten Prüfungstag bekanntgegeben.

(3) Die mündliche Prüfung findet nach Beendigung der schriftlichen Prüfung statt. Der Prüfungstermin wird den Kandidaten mindestens 14 Tage vorher bekanntgegeben.

§ 15

Zulassungsvoraussetzung

(1) Die Erste Diakonenprüfung legen solche Kandidaten ab, die in der Regel ein Jahr Vorpraktikum und zwei Jahre theoretischen Unterricht im Fachbereich

Theologie sowie im Fachbereich Sozialpädagogik (staatlich anerkannte Fachakademie für Sozialpädagogik Rummelsberg) erfolgreich durchlaufen haben.

(2) Von der Teilnahme an den Prüfungen sind Studierende ausgeschlossen, deren Notendurchschnitt in den Prüfungsfächern unter 4,50 liegt.

(3) Es können auch solche Bewerber zur Prüfung zugelassen werden, die bereits eine Krankenpflegeausbildung im regelmäßigen Kontakt mit der Diakonenanstalt Rummelsberg durchlaufen, mit einem Staatsexamen abgeschlossen und danach zwei Jahre an dem theoretischen Unterricht des Fachbereichs Theologie und des Fachbereichs Sozialpädagogik erfolgreich teilgenommen haben.

§ 16

Zulassung zur Prüfung

(1) Die Bruderschaftsleitung entscheidet nach Prüfung der allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen und der Jahresfortgangsnote über die Zulassung zur Prüfung.

(2) Die Prüfungskommission kann Gastschülerinnen auf Antrag gestatten, an der Ersten Diakonenprüfung (Fachbereiche Theologie und Sozialpädagogik) teilzunehmen, wenn diese die Grundausbildung des Diakons erfolgreich durchlaufen haben.

§ 17

Rücktritt von der Prüfung

(1) Tritt ein Prüfungsteilnehmer während der schriftlichen oder der mündlichen Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als „nicht bestanden“.

(2) Die Folgen des Absatzes 1 treten nicht ein, wenn der Prüfungsteilnehmer in allen oder einzelnen Fächern infolge eines nachgewiesenen zwingenden Hindernisgrundes ohne Verschulden an der Prüfung nicht teilnehmen konnte. Krankheit muß durch ärztliches, auf Verlangen durch amts- oder vertrauensärztliches Zeugnis nachgewiesen werden.

(3) Prüfungsteilnehmer, die nach Absatz 2 verhindert waren, können die Abschlußprüfung oder die nicht abgelegten Teile der Prüfung mit Genehmigung der Prüfungskommission zu einem späteren Zeitpunkt wiederholen. Ein Rechtsanspruch auf einen Sondertermin vor dem nächsten ordentlichen Prüfungstermin besteht nicht.

§ 18

Prüfungsfächer

(1) Die Prüfungsfächer für die Erste Diakonenprüfung (Fachbereich Theologie) sind:

1. als Klausurarbeiten:

- a) Bibelkunde AT/NT
- b) Dogmatik
- c) Kirchengeschichte/Kirchenkunde

Die Bearbeitungszeit für die Arbeit aus der Bibelkunde beträgt 180 Minuten, für die übrigen Fächer 120 Minuten.

2. in der mündlichen Prüfung:

- a) Bibelkunde AT/NT
- b) Dogmatik
- c) Kirchengeschichte/Kirchenkunde

Die Prüfungsdauer für jeden Prüfungsteilnehmer bei der mündlichen Prüfung beträgt in jedem Fach 10 Minuten.

(2) Die Prüfung im Fachbereich Sozialpädagogik wird nach der staatlichen Schul- und Prüfungsordnung der Fachakademien der Ausbildungsrichtung Sozialpädagogik abgenommen.

§ 19

Verfahren bei der schriftlichen Prüfung

(1) Für jedes Prüfungsfach sind dem Prüfungsteilnehmer zwei Themen zur Wahl vorzulegen, aus denen er eines auszuwählen hat.

(2) An jedem Prüfungstag sind vor Beginn der Prüfung die Plätze zu verlosen, die die Prüfungsteilnehmer an diesem Tag einzunehmen haben. Die Plätze im Prüfungsraum sind entsprechend zu numerieren. Über die Anordnung der Plätze ist ein Plan zu erstellen.

(3) Die Prüfungsteilnehmer dürfen auf die Prüfungsaufgaben nicht ihren Namen, sondern lediglich ihre Platznummer eintragen. Das Verzeichnis, aus dem sich ergibt, welche Platznummer die Prüfungsteilnehmer gelost haben, ist vom Vorsitzenden der Prüfungskommission verschlossen zu wahren. Es darf erst geöffnet werden, wenn die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung feststehen.

(4) Das von den Prüfungsteilnehmern benützte Papier ist vor jeder Prüfung mit dem Schulstempel und einem Tagesstempel zu versehen.

(5) Die Aufgaben werden unter Aufsicht von mindestens zwei Mitgliedern der Prüfungskommission bearbeitet. Es dürfen nur die von der Prüfungskommission zugelassenen Hilfsmittel verwendet werden. Die aufsichtsführenden Mitglieder der Prüfungskommission haben die Prüfungsteilnehmer vor Beginn der Prüfung ausdrücklich auf die Folgen eines Unterschleifs hinzuweisen. Es ist darauf zu achten, daß während der Arbeitszeit jeweils nicht mehr als ein Prüfungsteilnehmer den Prüfungsraum verläßt. Der Vorsitzende der Prüfungskommission oder sein Stellvertreter haben sich von der gewissenhaften Durchführung der Aufsicht zu überzeugen.

(6) Jeder Prüfungsteilnehmer hat seine Arbeit nach Beendigung, spätestens jedoch am Schluß der vorgesehenen Arbeitszeit, bei einem aufsichtsführenden Mitglied der Prüfungskommission abzuliefern und den Prüfungsraum sofort zu verlassen. Die Mitglieder der Prüfungskommission, welche die gefertigten Arbeiten entgegennehmen, haben sich zu überzeugen, daß alle Arbeiten abgeliefert sind. Der Zeitpunkt der Ablieferung ist auf jeder Arbeit anzugeben.

(7) Die schriftlichen Arbeiten werden durch einen Erst- und einen Zweitkorrektor bewertet. Weichen die Beurteilungen voneinander ab, sollen die beiden Korrektoren eine Einigung versuchen. Ist diese nicht möglich, trifft der Prüfungsvorsitzende oder ein von ihm bestellter dritter Prüfer den Stichentscheid.

§ 20

Verfahren bei der mündlichen Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung wird in einer Gruppe mit bis zu vier Teilnehmern durchgeführt.

(2) Die Prüfung ist nicht öffentlich.

§ 21

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Prüfungsleistungen werden entsprechend der Notengebung bei der Fachakademie für Sozialpädagogik wie folgt bewertet:

Sehr gut = 1	Die Note wird erteilt, wenn die Leistung den Anforderungen im besonderen Maße entspricht.
Gut = 2	Die Note „Gut“ wird erteilt, wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht.
Befriedigend = 3	Die Note „Befriedigend“ wird erteilt, wenn die Leistung den Anforderungen im allgemeinen entspricht.
Ausreichend = 4	Die Note „Ausreichend“ wird erteilt, wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, im allgemeinen aber den Anforderungen noch entspricht.
Mangelhaft = 5	Die Note „Mangelhaft“ wird erteilt, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.
Ungenügend = 6	Die Note „Ungenügend“ wird erteilt, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

(2) Zwischennoten werden nicht erteilt.

(3) Versucht ein Prüfungsteilnehmer das Ergebnis der Prüfung durch Unterschleif, Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, so ist die betreffende Prüfungsleistung mit der Note „Ungenügend“ zu bewerten. In schweren Fällen ist der Kandidat von der Prüfung auszuschließen; er hat die Prüfung nicht bestanden. Als versuchter Unterschleif gilt schon der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben. Wird ein Tatbestand nach Satz 1 erst nach Abschluß der Prüfung bekannt, so ist die betreffende Prüfungsleistung nachträglich mit „Ungenügend“ zu bewerten und das Gesamtprüfungsergebnis zu berichtigen. In schweren Fällen ist die Prüfung als nicht bestanden zu erklären. Ein unrichtiges Prüfungszeugnis ist einzuziehen.

§ 22

Gesamtnote und Zeugnisnoten

(1) Die Gesamtnote wird aus den Gesamtprüfungsnoten der staatl. Abschlußprüfung (Fachbereich Sozialpädagogik) und dem Fachbereich Theologie gebildet.

(2) Bei der Errechnung der Gesamtnote wird das Ergebnis auf zwei Dezimalstellen berechnet. Die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt. Die Gesamtnote wird wie folgt festgesetzt:

bis 1,50 = Sehr gut	(1)
1,51 bis 2,50 = Gut	(2)
2,51 bis 3,50 = Befriedigend	(3)
3,51 bis 4,50 = Ausreichend	(4)
4,51 bis 5,50 = Mangelhaft	(5)
ab 5,51 = Ungenügend	(6)

(3) Die Zeugnisnote in den Fächern, in denen eine schriftliche oder mündliche Prüfung abgelegt wurde, wird durch die Prüfungskommission festgesetzt. Hierbei ist zunächst aus den Ergebnissen der schriftlichen und ggf. mündlichen Prüfung eine Prüfungsnote zu bilden. Bei der Errechnung der Prüfungsnote in einem Fach besitzt eine schriftliche Prüfung jeweils das doppelte Gewicht einer mündlichen Prüfung. Aus der Prü-

fungsnote und der Jahresfortgangsnote wird die Zeugnisnote gebildet. Bei Bildung der Zeugnisnote im Fach Bibelkunde (AT/NT) wird die Prüfungsnote doppelt und die beiden Jahresfortgangsnoten (AT und NT) je einfach gewertet.

(4) Bei der Bewertung der Zeugnisnote gibt im allgemeinen die Prüfungsnote den Ausschlag.

(5) In den Fächern, in denen eine Abschlußprüfung nicht stattfindet, ist die Jahresfortgangsnote gleich der Note im Abschlußzeugnis.

(6) Für die Errechnung der Gesamtprüfungsnote im Fachbereich Theologie zählen die Noten im Prüfungsfach Bibelkunde (AT/NT) zweifach, in allen übrigen Prüfungsfächern und in den Unterrichtsfächern Homiletik, Seelsorge und Ethik einfach.

(7) Die Gesamtprüfungsnote aus dem Fachbereich Sozialpädagogik wird gemäß den Bestimmungen der Schul- und Prüfungsordnung der Fachakademien der Ausbildungsrichtung Sozialpädagogik gebildet.

§ 23

Prüfungszeugnis

(1) Die Prüfungsteilnehmer erhalten nach Abschluß des Berufspraktikums das Prüfungszeugnis.

(2) Die Prüfungskommission teilt den Prüfungsteilnehmern nach Abschluß der Prüfung die Ergebnisse der schriftlichen und mündlichen Prüfung schriftlich mit.

§ 24

Wiederholung der Prüfung

(1) Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung nicht bestanden haben (ab Gesamtnote mangelhaft) oder deren Prüfung als nicht bestanden gilt, können die Prüfung im nächsten Prüfungstermin wiederholen. Beim Vorliegen außergewöhnlicher Umstände kann der Landeskirchenrat im Einvernehmen mit der Diakonenanstalt Rummelsberg eine zweite Wiederholung der Prüfung genehmigen.

(2) Hat ein Prüfungsteilnehmer die Prüfung nur deshalb nicht bestanden, weil die Prüfungsergebnisse im Fachbereich Theologie zu einer Gesamtnote „mangelhaft“ führten, so wird das Ergebnis der Prüfung im Fachbereich Sozialpädagogik auf die Wiederholungsprüfung angerechnet. Dies gilt auch im umgekehrten Fall.

(3) Hat ein Prüfungsteilnehmer die Prüfung im Fachbereich Sozialpädagogik endgültig nicht bestanden, jedoch mindestens die Gesamtnote (§ 22 Abs. 1) „ausreichend“ erzielt, so wird ihm ein Prüfungszeugnis mit dem Vermerk: „Gilt nur für den kirchlichen Bereich“ erteilt.

B) Zweite Diakonieprüfung

§ 25

Grundbestimmung

(1) Die Zweite Diakonenprüfung ist die Anstellungsprüfung für Diakone.

(2) Die Bestimmungen für die Erste Diakonenprüfung gelten für die Zweite Diakonenprüfung entsprechend, soweit nicht im folgenden etwas anderes bestimmt ist.

§ 26

Prüfungskommission

(1) Für die Durchführung der Zweiten Diakonenprü-

fung wird vom Landeskirchenrat eine Prüfungskommission gebildet.

(2) Mitglieder der Prüfungskommission sind:

- a) der Abteilungsleiter im Landeskirchenamt, zu dessen Dienstaufgaben der Bereich, der Diakonie gehört, oder in seiner Vertretung ein anderes Mitglied des Landeskirchenrates
- b) der Rektor der Diakonenanstalt Rummelsberg als stellvertretender Vorsitzender,
- c) der Schulleiter (Brüderpfarrer) der Diakonenanstalt Rummelsberg,
- d) die übrigen Mitglieder der Bruderschaftsleitung,
- e) der Leiter des Theologischen Prüfungsamtes des Landeskirchenamtes,
- f) die Lehrer, die in den Prüfungsfächern Unterricht erteilt haben.

§ 27

Zulassungsvoraussetzungen

Zur Zweiten Diakonenprüfung werden Kandidaten zugelassen, die die Voraussetzungen des § 5 Absatz 1 Satz 1 erfüllen.

§ 28

Prüfungsfächer

Die Prüfungsfächer für die Zweite Diakonenprüfung sind:

1. als Hausarbeit: Homiletik
2. als Klausurarbeiten:
 - a) Altes und Neues Testament
 - b) Dogmatik
 - c) Theorie und Praxis kirchlicher Arbeitsfelder
3. in der mündlichen Prüfung:
 - a) Dogmatik
 - b) Ethik (einschließlich Sozialethik)
 - c) Theorie und Praxis kirchlicher Arbeitsfelder
 - d) Theorie und Praxis der Sozialarbeit

§ 29

Gesamtprüfungsnote und Prüfungszeugnis

(1) Die Gesamtprüfungsnote der Zweiten Diakonenprüfung wird wie die Gesamtprüfungsnote der Ersten Diakonenprüfung im Fachbereich Theologie (§ 22 Abs. 3—6) gebildet. Es gelten jedoch folgende Besonderheiten:

Das Ergebnis der Hauptarbeit wird doppelt gewertet. Die Noten im Prüfungsfach Altes/Neues Testament werden vierfach, die übrigen Prüfungsfächer und die Unterrichtsfächer werden einfach gewertet.

(2) Im Prüfungszeugnisse werden die Gesamtprüfungsnote einschließlich Dezimalwert (§ 22 Abs. 2) und die Noten in sämtlichen Unterrichtsfächern angegeben. Im Zeugnis kann die Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften bescheinigt werden.

§ 30

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. Juli 1974 in Kraft.

München, den 30. Mai 1974

I. A.: Dr. Grethlein

Bekanntmachung der Neufassung des Kirchenbeamten-Besoldungsgesetzes der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig.

Vom 18. März 1974. (LKABl. S. 36)

Gemäß § 2 Abs. 2 des Dritten Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchenbeamten-Besoldungsgesetzes wird nachstehend der Wortlaut des Kirchenbeamten-Besoldungsgesetzes in der vom 1. Januar 1974 an geltenden Fassung bekanntgemacht.

Dabei werden die bisherigen Paragraphen 7 bis 12 durch die neuen Paragraphen 8 bis 13 sowie die bisherigen Paragraphen 14 bis 17 durch die neuen Paragraphen 15 bis 18 ersetzt.

Wolfenbüttel, den 18. März 1974

Landeskirchenamt

Dr. Bluhm

Kirchengesetz der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamten und ihrer Hinterbliebenen (Kirchenbeamten-Besoldungsgesetz) in der Fassung vom 16. März 1974.

Vom 18. März 1974. (LKABl. S. 36)

Die Landessynode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt die Besoldung der Kirchenbeamten der Landeskirche und der unter der Aufsicht der Landeskirche stehenden kirchlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie die Versorgung dieser Kirchenbeamten und ihrer Hinterbliebenen.

(2) Dieses Kirchengesetz gilt auch für die Mitglieder des Landeskirchenamtes sowie für Pfarrverwalter im Kirchenbeamtenverhältnis, sofern in anderen Kirchengesetzen nicht etwas anderes bestimmt wird.

(3) Beginn und Ende des Anspruchs auf Besoldung und Versorgung richten sich nach dem Kirchenbeamtenengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 12. Dezember 1968 (Amtsbl. 1970 S. 25) in Verbindung mit dem dazu erlassenen Kirchengesetz über die Anwendung des Kirchenbeamtenengesetzes der VELKD vom 7. Februar 1970 (Amtsbl. 1970 S. 34) in den jeweils geltenden Fassungen sowie nach den in der Landeskirche geltenden dienst- und disziplinarrechtlichen Bestimmungen¹⁾.

§ 2

Besoldung

(1) Soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, erhält der Kirchenbeamte auf Lebenszeit, auf Zeit und auf Probe sowie der Beamte auf Widerruf, der nicht im Vorbereitungsdienst steht, Dienstbezüge und allgemeine Sonderzuwendungen in entsprechender Anwen-

¹⁾ Geändert durch § 1 Ziffer 1. und 2 des Dritten Änderungsgesetzes vom 16. März 1974 mit Wirkung vom 1. Januar 1974

dung der für die Beamten des Landes Niedersachsen jeweils geltenden Bestimmungen.

(2) Der Kirchenbeamte im Nebenamt erhält eine Vergütung und sonstige allgemeine Zuwendungen aufgrund besonderer Vereinbarungen (vgl. § 59 des Kirchenbeamtengesetzes der VELKD).

§ 3

Versorgung

Die Versorgung des Kirchenbeamten auf Lebenszeit, auf Probe und auf Widerruf sowie seiner Hinterbliebenen richtet sich nach den entsprechend anzuwendenden Bestimmungen des Niedersächsischen Beamtengesetzes, soweit nachstehend keine andere Regelung getroffen ist.

§ 4

Öffentlicher Dienst

(1) Öffentlicher Dienst ist bei Anwendung der besoldungs- und versorgungsrechtlichen Bestimmungen des Landes Niedersachsen auch der Dienst

- a) bei der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Vereinigten Evangelisch-lutherischen Kirche Deutschlands, ihren Gliedkirchen sowie bei sonstigen Zusammenschlüssen, denen die Landeskirche beitrifft,
- b) bei den Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht einer Gliedkirche unterstehen.

(2) Die Tätigkeit

- a) in ausländischen Kirchengemeinden, die der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen sind,
 - b) in missionarischen, diakonischen oder sonstigen kirchlichen Werken der Evangelischen Kirche
- steht dem Dienst nach Absatz 1 gleich.

(3) Eine Tätigkeit im sonstigen kirchlichen, diakonischen und missionarischen Dienst kann dem Dienst nach Absatz 1 gleichgestellt werden.

B. Besondere Bestimmungen zur Besoldung

§ 5

Grundgehalt

(1) Der Kirchenbeamte erhält ein Grundgehalt nach der diesem Gesetz als Anlage beigefügten Besoldungsordnung.

(2) Die Zuordnung der Ämter zu den einzelnen Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung (Anlage zu diesem Gesetz) wird von den dafür zuständigen Organen nach dem Amtsinhalt vorgenommen.

§ 6

Ortszuschlag und Kinderzuschlag

(1) Soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, finden für die Grundlage und Höhe sowie für Beginn und Ende des Anspruchs auf Ortszuschlag und Kinderzuschlag die Bestimmungen des Niedersächsischen Landesbesoldungsgesetzes Anwendung.

(2) Die Zahlung des Kinderzuschlages nach diesem Gesetz entfällt, wenn einem Anspruchsberechtigten oder seinem Ehegatten von anderer Seite nach beamtenrechtlichen Vorschriften der volle Kinderzuschlag gezahlt wird, weil der Dienstherr aufgrund der für ihn geltenden beamtenrechtlichen Bestimmungen den kirchlichen Dienst nicht als öffentlichen Dienst ansieht und daher die Bestimmungen über das Zusam-

mentreffen mehrerer Bezüge oder eine Halbteilung auf Antrag nicht anwendet.

§ 7

Zusammentreffen von Dienst- und Versorgungsbezügen

(1) Den Kirchenbeamten, die aus einer früheren Verwendung im öffentlichen Dienst Versorgungsbezüge nach beamtenrechtlichen Vorschriften erhalten, ohne daß bei einer Tätigkeit im kirchlichen Dienst beamtenrechtliche Vorschriften über das Zusammentreffen von Versorgungsbezügen und Dienstbezügen angewandt werden, werden diese Versorgungsbezüge nach Maßgabe des Absatzes 2 auf ihre Dienstbezüge angerechnet.

(2) Bei der Anrechnung nach Absatz 1 bleibt anrechnungsfrei die Hälfte des jeweiligen Bruttobetrag der Versorgungsbezüge, mindestens aber ein Betrag in der jeweiligen Höhe der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 1 mit dem Ortszuschlag der Stufe 1. Kinderzuschläge bleiben außer Betracht. Pfennigbeträge werden auf volle Deutsche Mark aufgerundet²⁾.

§ 8

Zulagen und Zuwendungen

(1) Die Zahlung einer Jubiläumszuwendung richtet sich nach dem Kirchengesetz über Dienstjubiläen im kirchlichen Dienst vom 24. Januar 1968 (Amtsbl. 1968 Seite 26) sowie der hierzu erlassenen Ausführungsverordnung vom 24. Januar 1968 (a. a. O.) in den jeweils geltenden Fassungen.

(2) Schulbeihilfen werden unter Beachtung der jeweils für die Beamten des Landes Niedersachsen geltenden Bestimmungen auf Antrag gezahlt.

(3) Die Zahlung sonstiger Zulagen, Zuwendungen und vermögenswirksamer Leistungen richtet sich nach dem entsprechend anzuwendenden Recht des Landes Niedersachsen³⁾.

§ 9

Dienstpostenbewertung

Die Kirchenregierung wird ermächtigt, die Dienstposten, die mit einem Beamten besetzt sind oder besetzt werden sollen, zum Zweck einer sachgerechten Zuordnung zu einem der in der Besoldungsordnung (Anlage zu diesem Gesetz) aufgeführten Ämter in entsprechender Anwendung der für die Beamten des Landes Niedersachsen geltenden Bestimmungen zu bewerten.

C. Besondere Bestimmungen zur Versorgung

§ 10

Anwendung besoldungsrechtlicher Bestimmungen

(1) Bei der Festsetzung der Versorgungsbezüge sind die Bestimmungen der §§ 5 bis 8 des Abschnittes B dieses Gesetzes entsprechend anzuwenden.

(2) Der Berechnung der Versorgungsbezüge ist das Grundgehalt der Besoldungsgruppe zugrunde zu le-

²⁾ Neu eingeführt durch § 1 Ziffer 4 des Dritten Änderungsgesetzes vom 16. März 1974 mit Wirkung vom 1. Januar 1974.

³⁾ Bisher § 7; geändert durch § 1 Ziffer 1 des Zweiten Änderungsgesetzes vom 10. Dezember 1971 (Amtsbl. 1971, S. 128).

gen, nach der sich die Bezüge eines vergleichbaren Kirchenbeamten im aktiven Dienst bemessen⁴⁾.

§ 11

Kirchenbeamte im Wartestand

Für die Gewährung von Wartegeld sind die für den einstweiligen Ruhestand geltenden Bestimmungen des Niedersächsischen Beamtengesetzes entsprechend anzuwenden.

§ 12

Zusammentreffen von Versorgungsbezügen

(1) Bezieht ein Kirchenbeamter als Empfänger von Wartegeld oder Ruhegehalt aus einer früheren Verwendung im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst eine Versorgung, ohne daß bei einer Tätigkeit im kirchlichen Dienst beamtenrechtliche Vorschriften über das Zusammentreffen von Versorgungsbezügen angewandt werden, so erhält er daneben das Wartegeld oder Ruhegehalt nach diesem Kirchengesetz nur soweit, als die Versorgungsbezüge nach diesem Kirchengesetz zusammen die in Absatz 2 bezeichnete Höchstgrenze nicht überschreiten.

Im übrigen ruhen die Versorgungsbezüge nach diesem Kirchengesetz.

(2) Höchstgrenze sind 133 1/3 v.H. der jeweils höheren Bruttoversorgungsbezüge. Kinderzuschläge bleiben außer Betracht.

(3) Auf Versorgungsbezüge von Hinterbliebenen finden die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung. Die für die Landesbeamten in Niedersachsen geltenden Bestimmungen über Höchstbeträge und Kürzungen der Hinterbliebenenbezüge sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß Witwen- und Waisengeld zusammen die Höchstgrenze nach Absatz 2 nicht überschreiten dürfen⁵⁾.

§ 13

Zusammentreffen von Waisengeldansprüchen

Hat eine Waise einen Waisengeldanspruch sowohl aus dem Anstellungsverhältnis des Vaters als auch aus dem der Mutter, so wird nur das höhere Waisengeld gezahlt. Wird in diesem Fall für eine Waise nach beamtenrechtlichen Vorschriften von anderer Seite ein Waisengeld gezahlt, weil der Dienstherr eine beamtenrechtliche Regelung über das Zusammentreffen mehrerer Ansprüche für diesen Fall nicht anwendet, so wird das Waisengeld nach diesem Gesetz unter Abzug der von anderer Seite gewährten Leistungen gezahlt.

§ 14

Unfallfürsorge

(1) Unfallfürsorge in entsprechender Anwendung der allgemeinen Vorschriften kann für Unfälle zugesagt werden, die ein Kirchenbeamter in Ausübung oder infolge außerdienstlicher im kirchlichen Interesse liegender Tätigkeiten erleidet. Die Zusage kann allgemein oder für einzelne Tätigkeiten gegeben werden.

(2) Die Zusage begründet einen Anspruch auf Unfallfürsorge bei Unfällen, die nach Erteilung der Zusage eintreten. Neben Leistungen, die der Kirchenbeamte oder seine Hinterbliebenen aufgrund des Unfalls von anderer Seite erhalten, wird Unfallfürsorge nur bis zur Höhe der gesetzlichen Unfallfürsorge gewährt. Leistungen einer Versicherung sind insoweit zu berücksichtigen, als sie nicht auf eigene Beiträge zurückgehen⁶⁾.

D. Sonstige Bestimmungen

§ 15

Bezüge bei Verschollenheit

Für die Bezüge bei Verschollenheit von Kirchenbeamten gelten die Bestimmungen des Kirchengesetzes vom 30. Mai 1961 (Amtsbl. 1961 S. 13).

§ 16

Wahrung des Besitzstandes

Waren die bis zur Verkündung dieses Gesetzes gezahlten Dienst- und Versorgungsbezüge eines Anspruchsberechtigten höher als die Bezüge, die ihm nach diesem Gesetz zustehen würden, so erhält er den Unterschiedsbetrag als persönliche Zulage so lange, bis seine Bezüge hinter den bisherigen nicht mehr zurückbleiben.

§ 17

Änderungsvorbehalt

(1) Die durch dieses Gesetz geregelten Dienst- und Versorgungsbezüge können durch Kirchengesetz geändert werden.

(2) Wird ein Empfänger von Dienst- oder Versorgungsbezügen durch eine Änderung nach Absatz 1 mit rückwirkender Kraft schlechter gestellt, so braucht er den Unterschiedsbetrag nicht zu erstatten.

§ 18

Schlußbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 1970 in Kraft*).

(2) Gleichzeitig treten die bisher für die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamten geltenden Bestimmungen außer Kraft.

(3) Die Kirchenregierung wird ermächtigt, Ausführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz zu erlassen.

Anlage zum Kirchenbeamten-Besoldungsgesetz (zu § 5 KBBesG.)

Besoldungsordnung (in der Fassung des Dritten Änderungsgesetzes vom 16. März 1974)

Besoldungsgruppe der Besoldungsordnung A des Bundesbesoldungsgesetzes in der jeweils für die Beamten des Landes Niedersachsen geltenden Fassung:

1. Mittlerer Dienst

BesGr. 5:	(Landes-)Kirchenassistent
BesGr. 6:	(Landes-)Kirchensekretär
BesGr. 7:	(Landes-)Kirchenobersekretär
BesGr. 8:	(Landes-)Kirchenhauptsekretär
BesGr. 9:	(Landes-)Kirchenamtsinspektor

⁴⁾ Bisher § 9; geändert durch § 1 Ziffer 3 des Dritten Änderungsgesetzes vom 16. März 1974 mit Wirkung vom 1. Januar 1974.

⁵⁾ Bisher § 11; geändert durch § 1 Ziffer 5 des Dritten Änderungsgesetzes vom 16. März 1974 mit Wirkung vom 1. Januar 1974.

⁶⁾ Neu eingefügt durch § 1 Ziffer 6 des Dritten Änderungsgesetzes vom 16. März 1974 mit Wirkung vom 1. Januar 1974.

*) Betrifft die ursprüngliche Fassung vom 7. Februar 1970 (Amtsbl. 1970, S. 37). Das Inkrafttreten seither eingetretener Änderungen ergibt sich aus den Fußnoten zu den geänderten Bestimmungen.

2. Gehobener Dienst

- BesGr. 9: (Landes-)Kircheninspektor
 BesGr. 10: (Landes-)Kirchenoberinspektor
 (Landes-)Kirchenbauoberinspektor
 Pfarrverwalter
 (im Kirchenbeamtenverhältnis)
 — soweit nicht in BesGr. 11 bis 13 —
- BesGr. 11: (Landes-)Kirchenamtmann
 (Landes-)Kirchenbauamtmann
 Pfarrverwalter
 (im Kirchenbeamtenverhältnis)
 — soweit nicht in BesGr. 10, 12 oder 13 —
- BesGr. 12: Landeskirchenrat¹⁾
 Kirchenoberamtmann²⁾
 Lehrer im Kirchendienst
 — soweit nicht in BesGr. 13 oder 14 —
 Pfarrverwalter
 (im Kirchenbeamtenverhältnis)
 — soweit nicht in BesGr. 10, 11 oder 13 —
- BesGr. 13: Landeskirchenoberamtsrat¹⁾
 Kirchenverwaltungsrat²⁾
 Andragoge im Kirchendienst
 Pfarrverwalter
 (im Kirchenbeamtenverhältnis)
 — soweit nicht in BesGr. 10, 11 oder 12 —

3. Höherer Dienst

- BesGr. 13: (Landes-)Kirchenrat
 — soweit nicht in BesGr. 14 oder 15 —
 (Landes-)Kirchenbaurat
 — soweit nicht in BesGr. 14 —
 (Landes-)Kirchenarchivrat
 — soweit nicht in BesGr. 14 —
 Lehrer im Kirchendienst
 — soweit nicht in BesGr. 12 oder 14 —
- BesGr. 14: (Landes-)Kirchenrat
 — soweit nicht in BesGr. 13 oder 15 —
 (Landes-)Kirchenbaurat
 — soweit nicht in BesGr. 13 —
 (Landes-)Kirchenarchivrat
 — soweit nicht in BesGr. 13 —
 Lehrer im Kirchendienst
 — soweit nicht in BesGr. 12 oder 13 —
- BesGr. 15: (Landes-)Kirchenrat
 — soweit nicht in BesGr. 13 oder 14 —
 Leitender Landeskirchenbaurat
 — als Leiter des Baureferates
 im Landeskirchenamt —
- BesGr. 16: Oberlandeskirchenrat
 — als Mitglied des Landeskirchenamtes³⁾ —

¹⁾ Die Dienstbezeichnung gilt für Beamte im unmittelbaren Dienst der Landeskirche bei einer Verwendung im Landeskirchenamt.

²⁾ Die Dienstbezeichnung gilt für Beamte der unter der Aufsicht der Landeskirche stehenden kirchlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

³⁾ Erhält eine Amtszulage von 150,— DM monatlich, soweit Stellvertreter des Landesbischofs.

Die Vorbemerkungen zur Besoldungsgruppe A zum Bundesbesoldungsgesetz in der für die Beamten des Landes Niedersachsen geltenden Fassung sind auf die Kirchenbeamten der Landeskirche entsprechend anzuwenden.

Die Klammerzusätze bei den Dienstbezeichnungen gelten für Beamte im unmittelbaren Dienst der Landeskirche bei einer Verwendung im Landeskirchenamt.

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Pfarrerberesoldung (Gemeinsames Pfarrerberesoldungsgesetz — PfBesG —) vom 15. Dezember 1973 in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig.

Vom 22. April 1974. (LKABl. S. 45)

Nachdem die Landeskirche gemäß § 14 Abs. 4 des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen in Verbindung mit § 9 des Kirchengesetzes zu dem vorgenannten Vertrag vom 24. Oktober 1970 (Amtsbl. 1971, S. 10) in der Fassung vom 21. Oktober 1972 (Amtsbl. 1972, S. 86) das Einverständnis mit einer gemeinsamen Regelung des Pfarrerberesoldungsrechts durch ein Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen erklärt hat, hat die Kirchenregierung in ihrer Sitzung am 18. April 1974 als Zeitpunkt des Inkrafttretens des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Pfarrerberesoldung (Gemeinsames Pfarrerberesoldungsgesetz — PfBesG —) vom 15. Dezember 1973 für die Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig den 1. April 1974 bestimmt.

Nachstehend wird der Wortlaut des genannten Kirchengesetzes bekanntgemacht, das ab 1. April 1974 an die Stelle des in der Landeskirche bisher geltenden Pfarrerberesoldungsrechts tritt (**Anlage 1**.*)

In der weiteren Anlage werden die infolge der vorbezeichneten Änderung des Pfarrerberesoldungsrechts für die Pfarrer der Landeskirche ab 1. April 1974 geltenden Grundgehälter bekanntgegeben mit dem Bemerkung, daß darin die gemäß Bekanntmachung des Landeskirchenamtes über die Gewährung von Vorschüssen auf eine vorgesehene Erhöhung von Dienstbezügen, Versorgungsbezügen und Unterhaltszuschüssen vom 5. April 1974 (Amtsbl. 1974, S. 39/40) vorgesehenen Erhöhungen bereits enthalten sind (**Anlage 2**.*)

Der ab 1. April 1974 den Pfarrern zustehende Ortszuschlag ergibt sich aus der als Anlage 2 zur vorgenannten Bekanntmachung veröffentlichten Ortszuschlagtafel für die Beamten.

Wolfenbüttel, den 22. April 1974

Landeskirchenamt

Dr. Bluhm

Rechtsverordnung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers zur Änderung der Rechtsverordnung zur näheren Regelung der Rechtsstellung der Kandidaten für das Amt des Pfarrers und der Pastorin.

Vom 19. September 1974. (KABl. S. 240)

Aufgrund von § 36 des Kandidatengesetzes vom 21. Juni 1968 (Kirchl. Amtsbl. S. 131) erlassen wir mit

Zustimmung des Landessynodalausschusses die folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung zur näheren Regelung der Rechtsstellung der Kandidaten für das Amt des Pfarrers und der Pastorin vom 20. Dezember 1968 (Kirchl. Amtsbl. S. 208) wird wie folgt geändert:

1. Der Abschnitt IV erhält folgende Überschrift:
„Beihilfen, Unterstützungen und Darlehen“.
2. In § 9 wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:
„(3) Besteht eine dienstliche Notwendigkeit, so kann dem Kandidaten für die Anschaffung eines Kraftfahrzeuges das Landeskirchenamt ein verzinsliches Darlehen in begrenzter Höhe gewähren. Das Darlehen ist unmittelbar nach Auszahlung in angemessenen Monatsbeträgen zu tilgen.“

§ 2

Die Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Hannover, den 19. September 1974

Das Landeskirchenamt

Dr. Frank

Richtlinien für die Förderung von Ergänzungs- und Zusatzstudien in der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck.

Vom 5. Dezember 1973. (KABL. 74, S. 109)

I.

Im Bereich der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck finden die Richtlinien für die Förderung von Ergänzungs- und Zusatzstudien in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 18. Januar 1973 (Kirchl. Gesetz- und Verordnungsblatt Stück 4 Seite 54) in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

1. § 3 erhält folgende Fassung:
„Über die Anträge entscheidet die Kirchenkanzlei.“
2. § 4 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Sie sind so zu bemessen, daß in jedem Jahr ein Student neu in die Förderung aufgenommen werden kann.“

II.

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 1974 in Kraft. Die Richtlinien für die Förderung von Ergänzungs- und Zusatzstudien in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 18. Januar 1973 werden nachstehend bekanntgegeben.

Lübeck, den 5. Dezember 1973

Die Kirchenleitung

Göldner

Oberkirchenrat

Kirchengesetz der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe zur Änderung des Kirchengesetzes über das Amt der Pfarrvikare vom 28. Mai 1956 mit den Änderungen der Kirchengesetze vom 4. Oktober 1966 und 28. Oktober 1968.

Vom 25. Mai 1973. (KABL. S. 2)

Die Landessynode hat folgendes Gesetz beschlossen:

- I. Im § 8 I (2) wird folgender Satz hinzugefügt:
„Der Landeskirchenrat kann die Frist von 3 Jahren aus besonderen Gründen verkürzen.“

II. Dies Kirchengesetz tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.

Bückeburg, den 25. Mai 1973

Ketz

Präsident der Landessynode

Maltusch

Präsident des Landeskirchenrates

Verordnung des Landeskirchenrates der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe über die Ordnung des Lektorendienstes.

Vom 2. Februar 1974. (KABL. S. 3)

Der Dienst des Lektors gründet sich auf das allgemeine Priestertum. Die folgenden Bestimmungen ordnen seinen Dienst.

§ 1

Der Dienst des Lektors kann Gemeindegliedern aus allen Berufen und Ständen übertragen werden. Kirchenmusiker, Diakone und Katecheten können gleichzeitig Lektoren sein.

Der Lektor soll nach innerer und äußerer Eignung, Alter und Lebenswandel die Voraussetzungen für die Wählbarkeit zum Kirchenvorsteher haben. —

Er soll mit der Heiligen Schrift vertraut sein und im Gottesdienst der Lutherischen Kirche heimisch sein. Er muß fähig sein, sachgemäß und deutlich zu lesen.

Der Lektor soll an einer Ausbildung zu diesem Amt teilgenommen haben und bereit sein, sich an Rüstzeiten für Lektoren zu beteiligen.

§ 2

Ein den Voraussetzungen des § 1 entsprechendes Gemeindeglied kann auf Vorschlag des Kirchenvorstandes nach Anhörung des Superintendenten vom Landeskirchenamt zum Lektor berufen werden. Die Berufung kann vom Landeskirchenamt zurückgenommen werden.

§ 3

Der Lektor wird nach seiner Berufung im Rahmen eines Gottesdienstes durch den zuständigen Superintendenten in sein Amt eingeführt. Ihm wird eine Urkunde über seine Berufung ausgehändigt, die bei Beendigung des Auftrages zurückzugeben ist.

§ 4

Der Lektor kann nach Bestimmung des Kirchenvorstandes in Gottesdiensten die Lesungen, Abkündigun-

gen und bei Befähigung auch das Singen der Liturgie übernehmen. Eine Lesepredigt soll ihm nur ausnahmsweise übertragen werden. Dieser Auftrag bedarf der vorherigen Zustimmung des Landeskirchenamtes oder, wenn dies nicht erreichbar ist, des zuständigen Superintendenten.

Der Kirchenvorstand bestimmt, wo der Lektor die Lesungen durchführt. Zu seinem Dienst hat der Lektor einen dunklen Anzug zu tragen. Bei einer Verhinderung des Pastors kann auf Beschluß des Kirchenvorstandes und mit Zustimmung des Superintendenten dem Lektor die selbständige Durchführung eines Kindergottesdienstes übertragen werden.

§ 5

Der Lektorendienst ist ehrenamtlich. Etwaige durch den Dienst entstehende Auslagen werden dem Lektor durch die Kirchengemeinde erstattet.

§ 6

Diese Verordnung tritt am 1. März 1974 in Kraft.

Bückeburg, den 2. Februar 1974

Maltusch

Präsident des Landeskirchenrates

Verordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins zur Änderung der Ordnung für die theologischen Prüfungen vom 30. April 1965 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 107), zuletzt geändert am 5. April 1973 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 117) vom 15. Februar 1974.

Vom 20. Februar 1974. (KGVBl. S. 41)

§ 1

Die Ordnung für die theologischen Prüfungen vom 30. April 1965 wird wie folgt geändert:

(1) § 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Gesuche um Zulassung zur ersten Prüfung sind jeweils zum 1. Januar oder zum 1. Juli eines jeden Jahres beim Theologischen Ausbildungs- und Prüfungsamt einzureichen.“

(2) § 18 Abs. 2 letzter Satz wird gestrichen.

(3) In § 18 wird der folgende Abs. 3 eingefügt:

„Kandidaten, die in der alttestamentlichen Exegese die Bewertung „ausreichend“ nicht erreicht haben, haben sich in der zweiten theologischen Prüfung einer Nachprüfung in diesem Fach zu unterziehen. Diese erstreckt sich nur auf eine mündliche Prüfung. Über das Ergebnis wird eine Bescheinigung ausgestellt.“

(4) § 18 Abs. 3 wird Abs. 4.

§ 2

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Kiel, den 20. Februar 1974

Die Kirchenleitung

Dr. Hübner

Bekanntgabe der Richtlinien für die Förderung von Ergänzungs- und Zusatzstudien in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins.

Vom 18. Januar 1973. (KABl. 74, S. 109)

(Auszug aus dem Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt Stück 4 vom 15. Februar 1973 — S. 54)

Absolventen des Theologiestudiums können zur Finanzierung eines Ergänzungs- oder Zusatzstudiums nach Maßgabe der folgenden Richtlinien gefördert werden:

§ 1

(1) Antragsberechtigt sind Studenten, die in der Liste schleswig-holsteinischer Theologiestudenten stehen und die 1. theologische Prüfung vor einer deutschen Prüfungsbehörde erfolgreich abgelegt haben.

(2) Das Ergänzungs- oder Zusatzstudium muß bereits während des Theologiestudiums aufgenommen worden sein und in einem sinnvollen Zusammenhang mit den Erfordernissen pfarrantlicher Praxis stehen.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach diesen Richtlinien besteht nicht.

§ 2

(1) Der Antrag auf Gewährung einer Förderung ist dem Landeskirchenamt jeweils bis zum 15. Februar bzw. zum 15. August für das folgende Semester einzureichen.

(2) Dem Antrag sind die folgenden Unterlagen beizufügen:

1. Zeugnis über die 1. theologische Prüfung (nur bei Erstanträgen),
2. Studienplan für das Ergänzungs- oder Zusatzstudium (nur bei Erstanträgen),
3. Studienbericht mit Studiennachweisen,
4. Darlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers.

§ 3

Über die Anträge entscheidet das Landeskirchenamt nach Beratung in einem dafür bestellten Ausschuß. Dem Ausschuß gehören an:

- der Ausbildungsdezernent,
- die wissenschaftliche Hilfskraft im Ausbildungsdezernat,
- der Stipendiensachbearbeiter,
- zwei studentische Vertreter.

§ 4

(1) Die Mittel für die Gewährung einer Förderung nach diesen Richtlinien werden in einem besonderen Titel des landeskirchlichen Haushalts ausgewiesen. Sie sind so zu bemessen, daß bis zu 5 Studenten in jedem Jahr gefördert werden können.

(2) Die Höhe der Förderung ist den wirtschaftlichen Verhältnissen des Antragstellers entsprechend zu bemessen und darf den Höchstbetrag der Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz monatlich nicht überschreiten.

§ 5

(1) Durch die Inanspruchnahme der Förderung verpflichtet der Antragsteller sich, nach Abschluß des Er-

gänzungs- oder Zusatzstudiums in den Vorbereitungsdienst der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins zu treten und die 2. theologische Prüfung bei ihr abzulegen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach oder erreicht er das im Studienplan festgelegte Studienziel nicht, so hat er die gezahlten Förderungsbeträge zu erstatten.

(2) Über eine Ermäßigung des zu erstattenden Betrages und über die Zahlungsweise entscheidet das Landeskirchenamt.

§ 6

Diese Richtlinien treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

VI. Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Musterentwurf der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Regelung des Rechts der kirchlichen Trauung.

Vom 13. Juni 1974. (KABl. Hannover S. 203)

Die Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat während ihrer VII. Tagung am 27. Mai 1974 gemäß § 14 Abs. 3 des Vertrages über die Bildung der Konföderation einen Musterentwurf für die Rechtsetzung der Kirchen der Konföderation zur Regelung des Rechts der kirchlichen Trauung aufgestellt und ihnen danach vorgelegt. Der Musterentwurf wird nachfolgend bekanntgemacht. Gleichzeitig hat die Synode zu dem Musterentwurf den folgenden Beschluß gefaßt:

Die Kirchen werden gehalten, in den von ihnen zu treffenden weiteren Bestimmungen folgende wichtige Grundsätze zu berücksichtigen:

- a) Die Gründe für die Versagung der Trauung bzw. des Entlassungsscheines sind mitzuteilen.
- b) Gegen die Versagung der Trauung bzw. des Entlassungsscheines sind Rechtsbehelfe zu geben.
- c) Die Ausstellung eines Entlassungsscheines kann nur aus Gründen versagt werden, aus denen die Trauung versagt werden kann.

Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

D. Lohse

Vorsitzender

Musterentwurf zur Regelung des Rechts der kirchlichen Trauung

§ 1

(1) Die kirchliche Trauung ist ein besonderer Gottesdienst für Eheleute aus Anlaß ihrer Eheschließung.

(2) Voraussetzung für die Trauung ist die rechtsgültige Eheschließung.

§ 2

(1) Mit den Ehegatten ist vor der Trauung ein Traugespräch zu führen, in dem besonders die Grundzüge christlichen Eheverständnisses, die Verantwortung füreinander auf Lebenszeit und der Sinn der Trauung zu behandeln sind.

(2) Im Gemeindegottesdienst soll für die Eheleute Fürbitte gehalten werden.

§ 3

Wenn einer der Ehegatten zu erkennen gibt, daß er ein christliches Verständnis der Ehe ablehnt, ist die Trauung zu versagen.

§ 4

Gehört ein Ehegatte keiner christlichen Kirche oder christlichen Religionsgemeinschaft an, so darf die Trauung nur gehalten werden, wenn er dem Wunsch seines christlichen Ehegatten nach der Trauung ausdrücklich zustimmt und sich bereiterklärt, dessen christliches Verständnis der Ehe zu achten.

§ 5

Die Trauung geschieht nach der in der Kirchengemeinde und in der Landeskirche geltenden Ordnung.

§ 6

(1) Die Trauung soll in der Regel bei dem Pastor angemeldet werden, der für einen der beiden Ehegatten zuständig ist. Es kann auch ein anderer Pastor gewählt werden.

(2) Der gewählte Pastor hat sich von Ehegatten, die nicht zu seiner Kirchengemeinde gehören, einen Entlassungsschein (Dimissoriale) des zuständigen Pastors vorlegen zu lassen.

(3) Weiteres bestimmt das Recht der Kirchen.

Richtlinien des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über Abwesenheit vom Dienstbereich, Erholungsurlaub und Sonderurlaub der Pfarrer (Gemeinsame Pfarrer-Urlaubsrichtlinien — PfUrIRichtl.).

Vom 1. Oktober 1974. (KABl. S. 248 der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers)

Gemäß § 7 Abs. 2 des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen (Kirchl. Amtsbl. Hannover 1971 S. 7) werden die folgenden Richtlinien erlassen:

I. Abwesenheit vom Dienstbereich

Nr. 1

(1) Der Pfarrer soll, soweit seine Dienstobliegenheiten es erlauben, an einem Werktag in der Woche von dienstlichen Aufgaben freigestellt sein. Eine Übertragung in die nächste Woche ist möglich.

(2) Der Pfarrer soll möglichst einmal im Monat einen dienstfreien Sonntag haben.

Nr. 2

(1) Entfernt sich der Pfarrer aus dem Dienstbereich, so hat er, wenn er voraussichtlich länger als 24 Stunden abwesend ist, dies der zuständigen Stelle unter Angabe der Vertretungsregelung vorher anzuzeigen.

(2) Bestimmungen über die Genehmigung von Dienstreisen bleiben unberührt.

II. Erholungsurlaub

Nr. 3

(1) Dem Pfarrer steht Erholungsurlaub zu.

(2) Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Der dem Pfarrer in jedem Urlaubsjahr zustehende Erholungsurlaub ist auf Antrag zu gewähren, wenn die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Dienstobliegenheiten durch eine Vertretungsregelung gewährleistet ist.

Nr. 4

Der Urlaubsanspruch richtet sich nach dem Lebensalter, das der Pfarrer im Laufe des Urlaubsjahres erreicht.

Nr. 5

(1) Der Erholungsurlaub beträgt für jedes Urlaubsjahr bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres 32 Kalendertage, bis zur Vollendung des 40. Lebensjahres 38 Kalendertage, nach Vollendung des 40. Lebensjahres 42 Kalendertage.

(2) Schulpfarrer erhalten den ihnen zustehenden Erholungsurlaub während der Schulferien.

Nr. 6

Schwerbeschädigte, deren Erwerbsfähigkeit nicht nur vorübergehend um wenigstens 50 v. H. gemindert ist, erhalten einen Zusatzurlaub von 7 Kalendertagen, soweit ihnen nicht bereits ein Zusatzurlaub nach dem Schwerbeschädigtengesetz zusteht.

Nr. 7

Tritt ein Pfarrer im Laufe des Urlaubsjahres in den Ruhestand oder wird er in den Ruhestand versetzt, so erhält er, soweit vor Beginn des Ruhestandes noch möglich, den ihm für das gesamte Urlaubsjahr zustehenden Erholungsurlaub.

Nr. 8

(1) Fällt der Zeitpunkt des Eintritts in das Dienstverhältnis in die zweite Hälfte des Urlaubsjahres und hat der Pfarrer vorher nicht im kirchlichen oder in einem anderen öffentlichen Dienst gestanden, so beträgt der Urlaub für jeden vollen Monat der Dienstleistung ein Zwölftel des Jahresurlaubs.

(2) Hat der Pfarrer aus persönlichen Gründen einen Urlaub ohne Dienstbezüge erhalten, so wird ihm der nach diesen Richtlinien zustehende Urlaub um ein Zwölftel für jeden vollen in dieses Urlaubsjahr fallenden Monat des Urlaubs ohne Dienstbezüge gekürzt. Bruchteile von Urlaubstagen werden aufgerundet.

(3) Hat der Pfarrer im laufenden Urlaubsjahr im kirchlichen oder in einem anderen öffentlichen Dienst bereits Erholungsurlaub erhalten, so ist dieser auf den zu gewährenden Urlaub anzurechnen.

Nr. 9

(1) Der Pfarrer soll den ihm zustehenden Erholungsurlaub möglichst im Laufe des Urlaubsjahres voll in Anspruch nehmen. Der Urlaub kann auf Wunsch in Abschnitten genommen werden, jedoch ist im allgemeinen die Teilung in mehr als zwei Abschnitte zu vermeiden. Der Urlaub soll sich nicht über die hohen Feiertage erstrecken.

(2) Bei einer Erkrankung während des Urlaubs wird die Zeit der Dienstunfähigkeit auf den Erholungsurlaub nicht angerechnet, wenn diese unverzüglich angezeigt und durch ärztliches, auf Verlangen amtsärztliches oder vertrauensärztliches Zeugnis, nachgewiesen wird. Ein Hinausschieben des Urlaubs aus diesem Grunde ist zu beantragen.

(3) Kann der Erholungsurlaub aus dienstlichen oder zwingenden persönlichen Gründen nicht voll gewährt werden, so ist der Rest auf das nächste Urlaubsjahr zu übertragen. Erholungsurlaub, der bis zum Ende des Urlaubsjahres oder bei einer Übertragung auf das nächste Urlaubsjahr bis zum 30. Juni nicht angetreten ist, verfällt.

Nr. 10

(1) Wenn die Teilnahme eines Pfarrers an Freizeiten erforderlich ist, so ist die Hälfte der über 21 Kalendertage im Urlaubsjahr hinausgehenden Zeit auf den Erholungsurlaub anzurechnen. Insgesamt darf im Urlaubsjahr nicht mehr als die Hälfte des Erholungsurlaubs für Freizeiten beansprucht werden.

(2) Nimmt ein Pfarrer — insbesondere innerhalb des Bereichs der Konföderation — auf Anordnung Kurpredigerdienste (einschließlich Schiffsgeistlichendienste) wahr, so ist die über 28 Kalendertage im Urlaubsjahr hinausgehende Zeit auf den Erholungsurlaub anzurechnen. Kurpredigerdienste (einschließlich Schiffsgeistlichendienste), die nicht angeordnet werden, sind voll auf den Erholungsurlaub anzurechnen.

(3) Die Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen der Fortbildung der Pfarrer wird gesondert geregelt.

Nr. 11

(1) Die Gewährung eines Erholungsurlaubs kann ausnahmsweise widerrufen werden, wenn durch die Abwesenheit des Pfarrers die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Dienstobliegenheiten nicht gewährleistet ist. Aufwendungen, die der Pfarrer mit Rücksicht auf den gewährten Urlaub gehabt hat, sind ihm in angemessenem Umfang zu ersetzen.

(2) Wünscht der Pfarrer aus wichtigen Gründen seinen Urlaub hinauszuschieben oder abubrechen, so ist dem zu entsprechen, wenn dies mit den Dienstobliegenheiten vereinbar ist.

Nr. 12

Der Erholungsurlaub wird von der zuständigen Stelle auf Antrag gewährt. Die Vertretung muß sichergestellt sein.

III. Sonderurlaub

Nr. 13

Einem Pfarrer kann zur Teilnahme an Veranstaltungen, die außerhalb des pfarramtlichen oder landeskirchlichen Auftrages liegen, wie z. B. die Teilnahme an Veranstaltungen zur Ausübung staatsbürgerlicher Rechte und Pflichten, Sonderurlaub gewährt werden.

Nr. 14

Sonderurlaub zur Durchführung einer Kur ist zu gewähren:

1. für eine Heilkur, deren Notwendigkeit durch ein amts- oder vertrauensärztliches Zeugnis nachgewiesen ist,
2. für eine Kur oder eine andere Heilbehandlung, die aufgrund staatlichen Rechts bewilligt ist,
3. für eine sich an die Kur unmittelbar anschließende Nachkur oder Schonzeit, wenn der Arzt, der die Kur geleitet hat, diese Nachkur oder Schonzeit zur Erreichung des Kurzwecks für erforderlich hält.

Sonderurlaub nach den Ziffern 1 und 2 ist für die Dauer der notwendigen Abwesenheit vom Dienst, Sonderurlaub nach Ziffer 3 nur insoweit zu gewähren, als dadurch eine Dauer von insgesamt sechs Wochen nicht überschritten wird.

Nr. 15

Dem Pfarrer kann im Einzelfall Sonderurlaub bis zu vier Kalendertagen gewährt werden, wenn dringende persönliche Gründe dies erfordern.

Nr. 16

In besonderen Fällen kann Sonderurlaub ohne Dienstbezug gewährt werden.

IV. Zuständigkeit

Die Kirchen regeln für ihren Bereich, welche Stellen für die Entscheidung über die Gewährung von Erholungs- und Sonderurlaub und über die Anrechnung von Zeiten auf den Erholungsurlaub sowie für die Entgegennahme von Anzeigen zuständig sind.

**Der Rat der Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

D. Lohse

Vorsitzender

Satzung der Einrichtung der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen für Erwachsenenbildung (Einrichtung für evangelische Erwachsenenbildung).

Vom 1. Oktober 1974. (KABl. S. 249 der Ev.-luth.
Landeskirche Hannovers)

§ 1

(1) Die Einrichtung für evangelische Erwachsenenbildung nimmt die Aufgaben der evangelischen Landeskirchen in Niedersachsen auf dem Gebiete der Erwachsenenbildung in deren Auftrag wahr. Sie führt die von der als förderungsberechtigt anerkannten Landeseinrichtung im Rahmen der Evangelischen Erwachsenenbildung im Lande Niedersachsen e. V. betriebene Arbeit fort.

(2) Träger der Einrichtung ist die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen.

(3) Die Einrichtung hat ihren Sitz in Hannover.

§ 2

(1) Die Einrichtung ist gemäß § 3 Abs. 3 des Niedersächsischen Gesetzes zur Förderung der Erwachsenenbildung (EBG) eine unselbständige Anstalt der Konföderation.

(2) Die Einrichtung ist Mitglied der Evangelischen Erwachsenenbildung im Lande Niedersachsen e. V. (Landesorganisation).

(3) Die Einrichtung bildet regionale Arbeitsgemeinschaften als Zweigstellen.

§ 3

(1) Die Einrichtung hat die Aufgaben, in den in der Konföderation zusammengeschlossenen Landeskirchen, ihren Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und Verbänden Bildungsveranstaltungen für Erwachsene durchzuführen. Über besondere Arbeitsvorhaben soll die Einrichtung mit den landeskirchlichen Werken und landeskirchlichen Einrichtungen Absprachen herbeiführen.

(2) Die Bildungsveranstaltungen stehen jedermann offen.

(3) Für die Inanspruchnahme von Bildungsveranstaltungen können Teilnehmergebühren erhoben werden.

§ 4

(1) Der Vorstand der Einrichtung besteht aus fünf vom Rat der Konföderation auf die Dauer von vier Jahren berufenen Mitgliedern. Für jedes Vorstandsmitglied ist ein Stellvertreter zu berufen. Zwei Mitglieder und ihre Stellvertreter sollen bei ihrer Berufung der Synode der Konföderation oder einer Landessynode angehören.

(2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(3) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter wenigstens zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er faßt seine Beschlüsse mit der Stimmenmehrheit der satzungsgemäßen Mitgliederzahl.

(4) Der geschäftsführende pädagogische Leiter der Einrichtung und der Vorsitzende des Beirates nehmen an den Sitzungen des Vorstandes teil.

§ 5

(1) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehört neben der Zuständigkeit für den Erlaß von Richtlinien insbesondere:

- a) dem Rat den Entwurf des Haushaltsplanes für die Einrichtung vorzulegen;
- b) für eine ordnungsgemäße Kassen- und Rechnungsführung zu sorgen;
- c) die Anstellung der hauptberuflichen Mitarbeiter vorzubereiten;
- d) Delegierte für die Mitgliederversammlung der Evangelischen Erwachsenenbildung im Lande Niedersachsen e. V. (Landesorganisation) zu bestellen;
- e) sonstige vom Beirat übertragene Aufgaben wahrzunehmen.

(2) Der Vorstand erläßt im Benehmen mit dem Rat für die Geschäftsstelle der Einrichtung eine Geschäftsordnung; in ihr sollen die erforderlichen Bestimmungen über die Aufstellung des Arbeitsplanes der Einrichtung enthalten sein.

§ 6

Die Einrichtung wird im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes hauptberuflich von einer nach Vorbildung und Werdegang in der Erwachsenenbildung erfahrenen Person (geschäftsführender pädagogischer Leiter) geleitet; der geschäftsführende pädagogische

Leiter führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Rahmen des Haushaltsplanes und stellt den Arbeitsplan für die Einrichtung auf.

§ 7

(1) Der Rat beruft für jeweils vier Jahre einen Beirat; bei der Berufung der Mitglieder des Beirates sind Vorschläge der Jahreskonferenz (§ 9) angemessen zu berücksichtigen.

(2) Der Beirat besteht aus elf Mitgliedern, die durch ihre Berufstätigkeit oder ihre Mitwirkung im öffentlichen Leben mit den Fragen der Erwachsenenbildung vertraut sind und die in ihrer Mehrzahl von der Konföderation und den Kirchen der Konföderation wirtschaftlich nicht abhängig sind.

(3) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Er tritt auf Einladung seines Vorsitzenden zusammen.

§ 8

Der Beirat fördert evangelische Erwachsenenbildung, gibt Empfehlungen und berät grundsätzliche Fragen. Er wirkt bei der Aufstellung des Arbeitsplanes der Einrichtung mit und schlägt den geschäftsführenden pädagogischen Leiter und die pädagogischen Mitarbeiter zur Anstellung vor.

§ 9

(1) Einmal in jedem Jahr laden Vorstand und Beirat zu einer gemeinsamen Jahreskonferenz ein, zu der die regionalen Arbeitsgemeinschaften je drei Vertreter entsenden.

(2) Zu den Aufgaben der Jahreskonferenz gehören insbesondere:

die Beratung über den Geschäftsbericht,
der Austausch von Erfahrungen der regionalen Arbeitsgemeinschaften,
die Empfehlung für Arbeitsschwerpunkte.

(3) Die Jahreskonferenz soll dem Rat Vorschläge zur Berufung von Persönlichkeiten in den Vorstand und den Beirat machen.

§ 10

Beschlüsse des Vorstandes, des Beirates und der Jahreskonferenz sind in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist von dem Verhandlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 11

Die Einrichtung wird im Rechtsverkehr durch den Rat vertreten. Der Rat kann den Vorstand, Mitglieder des Vorstandes oder den geschäftsführenden pädagogischen Leiter zur Wahrnehmung einzelner Geschäfte bevollmächtigen.

§ 12

Der Rat führt die Aufsicht über die Einrichtung. Er kann die Wahrnehmung der Aufsicht ganz oder teilweise auf eine der Kirchen der Konföderation übertragen.

§ 13

§ 7 Abs. 1 zweiter Halbsatz findet auf die erstmalige Berufung des Beirates keine Anwendung.

§ 14

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1974 in Kraft.

Hannover, den 1. Oktober 1974

**Der Rat der Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

D. Lohse
Vorsitzender

VIII. Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche in der Deutschen Demokratischen Republik

c) Aus den Gliedkirchen

aa) Verfassungs- und Organisationsrecht

Geschäftsordnung der Kirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.

Vom 31. August 1973. (KABL Nr. 2/1974, S. 10)

Entsprechend § 25 Absatz 5 des Kirchengesetzes über die Leitung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (LG) vom 3. März 1972 — Kirchliches Amtsblatt Nr. 5/1972 Seite 35 — hat sich die Kirchenleitung nach Absprache mit dem Oberkirchenrat folgende Geschäftsordnung gegeben:

§ 1

Vorbereitung der Sitzungen

(1) Der Landesbischof bereitet die Sitzungen der Kirchenleitung vor. Die Mitglieder der Kirchenleitung teilen ihm zur Beratung zu stellende Angelegenheiten schriftlich mit.

(2) Der Landesbischof stellt die Tagesordnung für die einzelnen Sitzungen, verbunden mit einem Plan für den zeitlichen Ablauf der Beratung, zusammen.

(3) Die Kirchenleitung legt in ihren Sitzungen die Termine der folgenden Sitzungen fest. Die entsprechenden Beschlüsse stellen für die dabei anwesenden Mitglieder der Kirchenleitung zugleich die Einladung dar; andernfalls beruft der Landesbischof die Kirchenleitung ein. Das soll in der Regel 14 Tage zuvor schriftlich mit Unterrichtung über die hauptsächlichlichen Beratungsgegenstände erfolgen.

§ 2

Teilnehmer

(1) Kann ein Mitglied der Kirchenleitung an einer Sitzung nicht teilnehmen, hat es sofort den Landesbischof unter Angabe des Grundes und unter Weitergabe der Einladung seinen Vertreter zu benachrichtigen, der hierdurch als eingeladen gilt. Ist auch er verhindert, hat er ebenfalls sofort den Landesbischof zu benachrichtigen.

(2) Den Vertretern ist Gelegenheit zu geben, sich über die Arbeit und über die Beschlüsse der Kirchenleitung zu unterrichten. Jeder Vertreter wendet sich hierzu an ein von ihm möglichst leicht erreichbares Mitglied der Kirchenleitung, das diese ihm benennt. Muß ein Vertreter an einer Sitzung der Kirchenleitung teilnehmen, ist er verpflichtet, sich über den Stand der Arbeit und die letzten Beschlüsse zu unterrichten. Hierzu nimmt er in das letzte Protokoll Einsicht.

§ 3

Informationen

(1) Die Sitzungen der Kirchenleitung sind nicht öffentlich.

(2) Der Gang der Beratungen und die Abstimmungen sind vertraulich zu behandeln, ebenso die Beratungsergebnisse, soweit sie als vertraulich erklärt werden.

(3) Die Kirchenleitung beschließt, in welcher Weise Informationen über ihre Tätigkeit, ihre Beschlüsse und Maßnahmen gegeben werden. Das Recht der Landsynode, sich unterrichten zu lassen — § 2 Absatz 5, Absatz 8 Satz 1 und § 23 Absatz 5 LG — wird hierdurch nicht berührt.

§ 4

Beschlußfähigkeit und Tagesordnung

(1) Zu Beginn der Sitzungen wird die Beschlußfähigkeit festgestellt, erforderlichenfalls wird die Feststellung während der Beratung wiederholt.

(2) Die Kirchenleitung beschließt die Tagesordnung und die für die einzelnen Beratungsgegenstände vorgesehene Zeit.

(3) Innerhalb jeder Tagesordnung findet ein Austausch über aktuelle Fragen sowie über kurz- und langfristige Aufgaben der Kirchenleitung statt.

§ 5

Berichte und Anträge

(1) Der Landesbischof und der Oberkirchenrat berichten in jeder Sitzung über das kirchliche Leben. Ebenso geben die anderen Mitglieder der Kirchenleitung Informationen.

(2) Anträge (Beschlussvorlagen) sind auf Beschluß der Kirchenleitung schriftlich einzureichen.

§ 6

Abstimmungen

(1) Bei Abstimmungen ist die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Kirchenleitung entscheidend.

(2) Abstimmungen finden offen durch Handzeichen statt. Die Kirchenleitung kann namentliche Abstimmung oder Abstimmung durch Stimmzettel beschließen. Kirchengesetze gemäß § 23 Absatz 2 LG werden durch Beschluß erlassen. Dazu sind zwei Lesungen erforderlich. Sie dürfen nicht unmittelbar aufeinander folgen.

(3) Bei Wahlen, Berufungen und Ernennungen muß auf Antrag eines Mitgliedes der Kirchenleitung durch Stimmzettel abgestimmt werden. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der Anwesenden erhalten hat.

(4) Wenn eine Angelegenheit einem Mitglied der Kirchenleitung oder seinen nächsten Angehörigen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, darf dieses Mitglied, nachdem der Sachverhalt festgestellt worden, ist, bei der anschließenden Beratung und Abstimmung nicht anwesend sein. Bei Wahlen nehmen die Betroffenen an der Beratung nicht teil, behalten aber das Stimmrecht. Im Protokoll ist festzuhalten, daß entsprechend verfahren worden ist.

§ 7

Sachverständige

(1) In der Regel wird die Hinzuziehung von Sachverständigen gemäß § 25 Absatz 3 LG sowie deren Auswahl in der vorhergehenden Sitzung beschlossen. Konnte das nicht geschehen, trifft der Landesbischof die Auswahl; die Kirchenleitung beschließt über die Hinzuziehung am Beginn der Sitzung.

(2) Die Kirchenleitung kann beschließen, daß sie zu einzelnen Punkten ohne Sachverständige oder ohne den Protokollführer, wenn dieser nicht Mitglied der Kirchenleitung ist, tagt.

§ 8

Protokoll

(1) Die Kirchenleitung bestimmt den Protokollführer, der nicht Mitglied der Kirchenleitung zu sein braucht.

(2) Das Protokoll muß enthalten:

- Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung
- Die Namen der Teilnehmer unter Bezeichnung des Vorsitzenden und des Protokollführers
- Feststellung der Beschlußfähigkeit
- die Beratungsgegenstände
- den Beschluß über die Genehmigung des Protokolls der vorausgegangenen Sitzung
- besondere Gesichtspunkte in den Beratungen
- die Beschlüsse im Wortlaut und die für die Ausführung Verantwortlichen
- Kirchengesetze nach § 23 Absatz 2 LG sind als solche besonders zu bezeichnen
- das Stimmenverhältnis bei Abstimmungen
- die Ergebnisse der Wahlen unter Angabe der Stimmzahlen

(3) Das Protokoll ist vom Leiter der Sitzung und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Es ist vertraulich und wird nicht veröffentlicht. In der nächsten Sitzung der Kirchenleitung ist über die Genehmigung des Protokolls zu beschließen.

(4) Der Präsident des Oberkirchenrats sorgt für die Verwahrung der Urschriften der Protokolle. Die Mitglieder der Kirchenleitung und der Oberkirchenrat erhalten eine Abschrift des Protokolls, die vom Protokollführer oder einem Mitglied der Kirchenleitung zu beglaubigen ist. Der Vorsitzende bestimmt die Art und Weise der Übermittlung. Der Präsident ist für die Übermittlung verantwortlich.

(5) Der Präsident fordert von ausscheidenden Mitgliedern der Kirchenleitung die Protokollabschriften und sonstigen Unterlagen zurück.

§ 9

Einspruch

Die nach § 25 Absatz 7 LG möglichen Einsprüche des Landesbischofs sollen schriftlich mit Begründung bis spätestens einen Monat nach der Beschlußfassung erfolgen.

§ 10

Ausführung der Beschlüsse

(1) Die Kirchenleitung stellt bei ihren Beschlüssen fest, wer für die Ausführung verantwortlich ist.

(2) Die Mitglieder der Kirchenleitung und der Oberkirchenrat (§ 8 Absatz 4) gelten grundsätzlich als durch die Protokollabschriften über die Beschlüsse der Kirchenleitung unterrichtet. Der Präsident verfügt die außerdem noch erforderlichen Benachrichtigungen, falls im Protokoll nicht vermerkt ist, daß die Benachrichtigung durch den Vorsitzenden erfolgt.

(3) Kirchengesetze nach § 23 Absatz 2 LG werden gemäß § 11 LG verkündet.

(4) Berufungen und Ernennungen sowie die hierzu erforderlichen Bekanntmachungen unterzeichnet der Landesbischof.

(5) Der Präsident sieht darauf, daß die Beschlüsse der Kirchenleitung ausgeführt werden. Über die Ausführung und über auftretende Schwierigkeiten hat er der Kirchenleitung zu berichten. Der Präsident sorgt dafür, daß zu den einzelnen Punkten der Urschriften der Protokolle der Kirchenleitung die Ausführung der Beschlüsse vermerkt wird. Er führt ein Verzeichnis der Beschlüsse mit Vermerken über die Ausführung.

(6) Die Kirchenleitung überzeugt sich von der Ausführung ihrer Beschlüsse.

(7) Mindestens halbjährlich schätzt die Kirchenleitung ihre Arbeit ein und zieht daraus Folgerungen für ihre weitere Tätigkeit.

§ 11

Vertretung in der Leitung

(1) Der Landesbischof regelt seine Vertretung im Vorsitz der Kirchenleitung gemäß § 24 Absatz 2 Satz 1 LG. Dazu bestimmt er, ob sein Vertreter oder der Präses der Landessynode die Vertretung wahrnehmen und in welchem Umfange der Vertreter tätig werden soll.

(2) Ist der Landesbischof verhindert, die Bestimmung nach Absatz 1 selbst zu treffen, geht die Vertretung zunächst auf den Präses der Landessynode und wenn auch dieser verhindert ist, auf den Vertreter des Landesbischofs nach § 15 LG über.

§ 12

Geschäftsführung

(1) Im Oberkirchenrat werden die Aufgaben der Geschäftsführung für die Kirchenleitung wahrgenommen.

(2) Für die Arbeit der Kirchenleitung werden die Akten des Oberkirchenrats benutzt. Landesbischof und Präsident entscheiden von Fall zu Fall, ob für einzelne Sachgebiete gesonderte Akten der Kirchenleitung anzulegen sind. Solche Akten müssen geführt werden

- a) für die Einladung zu den Sitzungen
- b) für die Sammlung der Protokolle (§ 8 Absatz 4)
- c) für die Eingaben und ihre Beantwortung.

(3) Die Mitglieder der Kirchenleitung haben das Recht der Einsichtnahme in deren Akten und in die Akten des Oberkirchenrats nach Rücksprache mit dem Präsidenten, wenn die Einsichtnahme für in der Kirchenleitung anstehende Beratungen erforderlich ist.

(4) Der Landesbischof entscheidet,

- a) wer die unter der Anschrift der Kirchenleitung eingehende Post öffnet,
- b) welche der an die Kirchenleitung gerichteten Eingänge aus Gründen der Zuständigkeit unmittelbar an den Oberkirchenrat zur Bearbeitung weiterzuleiten sind.

(5) Die Eingänge bei der Kirchenleitung sind in einem Brieftagebuch zu verzeichnen. Bei jedem Eingang ist zu vermerken, ob er durch die Kirchenleitung weiterbearbeitet worden ist oder ob er an den Oberkirchenrat zur Weiterbearbeitung für die Kirchenleitung oder zur Bearbeitung in eigener Zuständigkeit abgegeben worden ist. Das Aktenzeichen des Oberkirchenrats ist mit anzugeben. Bei Abgabe von Vorgängen mit Eingabecharakter an den Oberkirchenrat zur Bearbeitung in eigener Zuständigkeit erhält der Einsender eine Abgabemachricht.

(6) Der Schriftwechsel der Kirchenleitung wird mit dem Briefkopf

„Die Kirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs“

geführt.

Der Landesbischof unterzeichnet ohne Zusatz.

Die Vertreter des Landesbischofs gemäß § 24 Absatz 2 Satz 1 LG und § 11 Absatz 1 Geschäftsordnung unterzeichnen

„In Vertretung“,

der Präsident und andere mit der Bearbeitung einer Angelegenheit beauftragte Mitglieder der Kirchenleitung

„Im Auftrage“.

Schwerin, den 31. August 1973

Dr. Rathke

Landesbischof

als Vorsitzender der Kirchenleitung

Ausführungsverordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens zum Kirchengesetz zur Änderung der Verfassungsbestimmungen über den Religionseid vom 6. November 1973.

Vom 11. Dezember 1973. (ABl. 74, S. A 9)

Die Kirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens verordnet zur Ausführung des

Kirchengesetzes zur Änderung der Verfassungsbestimmungen über den Religionseid vom 6. November 1973 (Amtsblatt Seite A unter II Nr.) gemäß § 2 dieses Kirchengesetzes folgendes:

§ 1

Über jede in § 1 des Kirchengesetzes zur Änderung der Verfassungsbestimmungen über den Religionseid vom 6. November 1973 genannte Verpflichtung ist unter wörtlicher Wiedergabe des vom Verpflichteten abgelegten Gelöbnisses eine Niederschrift aufzunehmen, die nach Verlesen vom Verpflichteten, vom Verpflichtenden und vom Protokollanten der Niederschrift zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift ist zu den Personalakten des Verpflichteten zu nehmen.

§ 2

Wer nach den bis zum Inkrafttreten des Kirchengesetzes vom 6. November 1973 geltenden Bestimmungen der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens als Landesbischof, als Präsident des Landeskirchenamtes oder als ordentliches Mitglied des Landeskirchenamtes verpflichtet worden ist und den bis zu diesem Zeitpunkt vorgeschriebenen Religionseid geleistet hat, braucht das in § 1 des Kirchengesetzes vom 6. November 1973 vorgesehene Gelöbniß nicht zusätzlich abzulegen.

Dresden, den 11. Dezember 1973

Die Kirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

Dr. Hempel

Bekanntmachung des vollständigen Wortlautes der Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 2. März 1921 unter Berücksichtigung der zwischenzeitlichen Änderungen dieses Kirchengesetzes.

Vom 18. Juli 1974. (ABL. S. A 61)

Die Kirchgemeindeordnung der evangelisch-lutherischen Landeskirche Sachsens vom 2. März 1921 (Sächsisches Gesetzblatt Seite 39 und Konsistorialblatt Seite 17) wurde durch das in ihrem § 50 vorgesehene Kirchengesetz vom 14. November 1921 (Sächsisches Gesetzblatt Seite 355 und Konsistorialblatt Seite 109) mit Wirkung vom 1. April 1922 an in Kraft gesetzt.

Aufgrund eines Beschlusses der Evangelisch-Lutherischen Landessynode Sachsens vom 20. März 1974 wird nachstehend der Wortlaut der Kirchgemeindeordnung in der zur Zeit gültigen Fassung bekanntgemacht, die sich unter Berücksichtigung der folgenden die Kirchgemeindeordnung ändernden Kirchengesetze bzw. Verordnungen mit Gesetzeskraft ergibt:

1. Kirchengesetz zur Abänderung der Kirchgemeindeordnung vom 23. Februar 1927 (Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 37),
2. Kirchengesetz über das Kirchenpatronat (Patronatsgesetz) vom 18. August 1930 (Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 53),

3. Kirchengesetz über die Besetzung der geistlichen Stellen (Pfarrwahlgesetz) vom 14. November 1930 (Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 83),
4. Verordnung des Landeskonsistoriums über weitere Sparmaßnahmen im Bereiche der evangelisch-lutherischen Landeskirche des Freistaates Sachsen vom 24. Oktober 1931 (Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 66),
5. Verordnung des Landeskirchenausschusses über die Vereinigung der Kirchkasse und Kirchengemeindekasse vom 27. Februar 1937 (Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 30),
6. Runderlaß des Landeskirchenamtes Nr. 84 vom 24. April 1946 (Amtsblatt Jahrgang 1949 Seite A 36 unter Nr. 26),
7. Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 13. Dezember 1950 (Amtsblatt Seite A 99 unter II Nr. 63),
8. Kirchengesetz über die Bildung der Kirchenvorstände vom 28. März 1953 (Amtsblatt Seite A 21 unter II Nr. 9),
9. Kirchengesetz über eine Änderung der Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 24. November 1960 (Amtsblatt Seite A 70 unter II Nr. 32),
10. Kirchengesetz über Änderungen der Kirchgemeindeordnung vom 2. November 1970 (Amtsblatt Seite A 85 unter II Nr. 25),
11. Kirchengesetz über die Bildung der Kirchenvorstände vom 2. November 1970 (Amtsblatt Seite A 86 unter II Nr. 26) und
12. Kirchengesetz über das Gelöbniß von Kirchenbeamten vom 6. November 1973 (Amtsblatt Seite A 91 unter II Nr. 27).

Bestimmungen der Kirchgemeindeordnung vom 2. März 1921, die seit ihrem Inkrafttreten zwar nicht formell aufgehoben, aber zwischenzeitlich durch die allgemeine Entwicklung gegenstandslos geworden sind (z. B. Wegfall selbständiger Gutsbezirke), sind durch *Kursivdruck* gekennzeichnet. Dies gilt auch:

- a) für die in der Zwischenzeit eingetretene Veränderung der Bezeichnung bzw. Zuständigkeit kirchlicher Organe (z. B. Landeskirchenamt statt *Landeskonsistorium* oder Kirchenleitung statt *Landeskonsistorium mit Zustimmung des zuständigen Synodalausschusses*),
- b) für den zwischenzeitlichen Wegfall ursprünglich vorgesehener kirchlicher Organe (z. B. *der Kirchgemeindevertretung* im Sinne von §§ 9 ff. der Kirchgemeindeordnung — § 11 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens sieht für jede Kirchgemeinde als Beschlusorgan nur noch die Bildung eines Kirchenvorstandes vor —) und
- c) für die zwischenzeitliche Veränderung der Bezeichnung kirchlicher Mitarbeiter (z. B. Pfarrverwalter statt *Pfarrverweser*).

Verweisungen auf Vorschriften, die *Kursivdruck* enthalten, haben weiterhin ihre Gültigkeit.

Dresden, am 18. Juli 1974

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Sachsens

Dr. Johannes

Kirchengemeindeordnung
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens
in der Fassung vom 18. Juli 1974

Das Evangelisch-lutherische Landeskonsistorium gemeinsam mit dem ständigen Synodalausschuß verordnet unter Zustimmung der Landessynode, was folgt:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Aufgaben der Kirchengemeinde

(1) Die Kirchengemeinde hat den Beruf, als ein lebendiges Glied der Landeskirche unter der Führerschaft des geistlichen Amtes eine Pflanzstätte evangelischen Glaubens und Lebens und ein Wirkungskreis christlicher Liebesarbeit zu sein.

(2) Sie soll insbesondere den Gottesdienst pflegen und fördern, den Glauben in ihren Gliedern stärken und ihn nach außen bezeugen, die Jugend christlich belehren und erziehen helfen. Sie soll bei allen ihren Gliedern, Männern und Frauen, Jugendlichen und Kindern, christliche Gemeinschaft pflegen, christliche Sitte hüten, für die Sonntagsheiligung eintreten, allem unchristlichen Leben steuern, darüber hinaus auf jede Weise, insonderheit auch durch das gedruckte Wort das Volksleben mit dem Geiste des Christentums durchdringen und die Fernstehenden durch Tat und Wort zu gewinnen suchen.

(3) Sie soll sich der Armen und Kranken, der Einsamen und Gefährdeten, der Gefallenen und Bestraften annehmen und die allgemeinen christlichen Liebeswerke im In- und Auslande unterstützen.

§ 2

Selbstverwaltung

(1) Die Kirchengemeinde hat das Recht der Selbstverwaltung, soweit dem nicht kirchengesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

(2) Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes. Sie wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Kirchenvorstand (§ 24) vertreten. Der Sitz ihrer Verwaltung ist der Kirchort.

(3) Zur Regelung allgemeiner Kirchengemeindegangelegenheiten sind kirchliche Ortsgesetze zu erlassen. Sie werden durch die Kirchengemeindevertretung (§ 9) beschlossen und bedürfen der Bestätigung durch das Bezirkskirchenamt.

(4) Soweit ein Ortsgesetz von Kirchengesetzen oder allgemeinen Ordnungen der Landeskirche abweicht, bedarf es der Genehmigung des Landeskonsistoriums unter Zustimmung des ständigen Synodalausschusses.

§ 3

Die Stellung des geistlichen Amtes

(1) Der Pfarrer ist der geistliche Vorsteher der Kirchengemeinde. Er führt das Pfarramt und ist für die Wahrung der kirchlichen Ordnungen in der Gemeinde in erster Linie verantwortlich.

(2) Sind in einem Kirchspiel mehrere ständige Geistliche angestellt, so sind sie sämtlich vollberechtigte und vollverpflichtete Träger des geistlichen Amtes mit der Amtsbezeichnung „Pfarrer“. Sie bilden eine Arbeitsgemeinschaft, welche die gemeinsamen Angelegenheiten des Gemeindelebens unter dem Vorsitze des Pfarramtsleiters berät und erledigt, soweit sie nicht den Gemeindegliedern oder dem Pfarramtsleiter allein durch landeskirchliche Vorschriften vorbehalten sind. Jedem Pfarrer ist durch Ortsgesetz ein bestimmter Teil des

Kirchspieles als Seelsorgerbezirk zuzuweisen. In einem Seelsorgerbezirk und innerhalb des ihm sonst übertragenen Arbeitsbereiches ist jeder Geistliche pastoral selbständig. Pfarramtsleiter ist der Inhaber der ersten geistlichen Stelle.

(3) Zu den Pflichten des geistlichen Amtes gehören vornehmlich die Leitung des Gottesdienstes nach der bestehenden Kirchenordnung, die Predigt des göttlichen Wortes, die Verwaltung der Sakramente, die Verrichtung der übrigen geistlichen Amtshandlungen, die Seelsorge, die religiöse Führung der Jugend.

(4) Die Geistlichen sind in ihrer geistlichen Amtsführung von der Kirchengemeindevertretung und vom Kirchenvorstand unabhängig. Die Kirchengemeindevertreter und Kirchenvorsteher sollen die Geistlichen in ihrer Amtsführung unterstützen und gegen ungerechtfertigte Angriffe in Schutz nehmen. Falls sie aber in der Amtsführung oder im Wandel eines Geistlichen etwas wahrnehmen, was seiner amtlichen Stellung oder dem Wohle der Gemeinde zuwider ist, so sollen sie dies nötigenfalls in der Sitzung der Kirchengemeindevertretung oder des Kirchenvorstandes geltend machen, worauf wegen Berichtes an die Superintendentur Beschluß zu fassen ist.

§ 4

Die Kirchspiele

(1) Die gegenwärtig vorhandenen Kirchspiele (Parochien) bleiben in ihrer Begrenzung bestehen, solange nicht nach diesem Kirchengesetz eine Änderung getroffen wird.

(2) Grundstücke, die noch keinem Kirchspiel angehören, sind vom Landeskonsistorium einem benachbarten Kirchspiel einzugliedern.

(3) Im Fall eines überwiegenden kirchlichen Bedürfnisses kann die Errichtung neuer und eine Änderung bestehender Kirchspiele auf Antrag Beteiligter vom Landeskonsistorium verfügt werden, auch wenn eine Übereinstimmung unter allen Beteiligten nicht zu erlangen war.

(4) Im Fall eines kirchlichen Notstandes kann eine Änderung bestehender Kirchspiele auch ohne einen Antrag Beteiligter vom Landeskonsistorium unter Zustimmung des ständigen Synodalausschusses angeordnet werden. Als ein kirchlicher Notstand kann auch das Weiterbestehen übergroßer, wie das Weiterbestehen besonders kleiner Kirchspiele (Zwergparochien) angesehen werden.

(5) Das Verfahren bei Kirchspielveränderungen und die Grundsätze für die Auseinandersetzung unter den Beteiligten werden durch Kirchengesetz festgestellt.

(6) In der Regel sollen nicht mehr als 6000 Seelen auf eine geistliche Kraft kommen.

§ 5

Kirchengemeindegliederschaft

(1) Der Wohnsitz wie der dauernde Aufenthalt in dem Kirchspiele begründet für die Mitglieder der Landeskirche die Mitgliedschaft in der Kirchengemeinde.

(2) Jedes Gemeindeglied hat den geordneten Anteil an den kirchlichen Anstalten und Einrichtungen und Anspruch auf kirchliche Versorgung mit Wort und Sakrament.

(3) Von jedem Gemeindegliede wird erwartet, daß es einen christlichen Lebenswandel führt und sich am kirchlichen Leben beteiligt. Es ist verpflichtet, seinen Anteil an den Lasten der Kirchengemeinde zu tragen und

kirchliche Ehrenämter in der Gemeinde sowie besondere kirchliche Aufträge (vergl. § 23) zu übernehmen.

(4) Die Bildung von Personalgemeinden (*evangelische Hofkirche in Dresden*, Anstalts-, Diasporagemeinden usw.) wird durch Kirchengesetz geregelt.

§ 6

Lockerung des Kirchspielzwanges

(1) Jedes Kirchgemeindeglied hat das Recht, aus ernsthaften Gründen sowohl für einzelne Amtshandlungen als auch dauernd sich durch einen anderen als den an sich zuständigen Geistlichen versorgen zu lassen. Es hat sich indessen vorher bei dem zuständigen Geistlichen schriftlich oder mündlich gegen Bescheinigung abzumelden. Die Abmeldebescheinigung ist für einzelne Amtshandlungen unverzüglich, sonst binnen zwei Wochen zu erteilen. Über die Vornahme der Amtshandlung ist dem zuständigen Pfarramte von dem vollziehenden Geistlichen sofort Anzeige zu erstatten. Erleichternde Vereinbarungen zwischen den Geistlichen eines Ortes sind zulässig.

(2) Wer die dauernde kirchliche Versorgung durch einen auswärtigen Geistlichen begehrt, hat die Genehmigung der für ihn zuständigen Superintendentur einzuholen.

(3) Die Überweisung eines Gemeindegliedes aus seiner Wohnsitzgemeinde in eine andere Gemeinde kann in besonderen Ausnahmefällen nach Gehör der beteiligten Kirchenvorstände vom Landeskirchenamte bewilligt werden. Der Überwiesene erwirbt in der neuen Gemeinde Wahlrecht und Wählbarkeit und wird steuerpflichtig gegenüber der neuen Gemeinde.

§ 7

Kirchgemeindeverbindungen

(1) Die Kirchgemeinden haben das Recht, sich zu Kirchgemeindeverbänden zusammenzuschließen.

(2) Das Nähere, insbesondere auch die Frage der Zwangsverbände, wird durch Kirchengesetz geregelt.

(3) Die bestehenden Verbindungen von Kirchspielen zu vereinigten Kirchspielen mit einem gemeinsamen Geistlichen (Schwester-, Tochterkirche) bleiben erhalten, bis im Einzelfalle anderweitige Ordnung durch das *Landeskonsistorium* ergeht.

II. Die Kirchgemeindeverwaltung

1. Die Kirchgemeindeversammlung

§ 8

Die Kirchgemeindeversammlung

(1) Um die Glieder der Kirchgemeinde an der verständnisvollen Erfassung und Erfüllung der Aufgaben der Kirchgemeinde zu beteiligen, sind Kirchgemeindeversammlungen abzuhalten. Zur Teilnahme an der Kirchgemeindeversammlung sind alle wahlberechtigten Kirchgemeindeglieder berechtigt. Andere Kirchgemeindeglieder können als Zuhörer zugelassen werden.

(2) Die Kirchgemeindeversammlung tritt in regelmäßigen Abständen auf Einladung des Kirchenvorstandes unter Leitung seines Vorsitzenden zusammen. Der Kirchenvorstand soll der Kirchgemeindeversammlung mindestens jährlich einmal über seine Tätigkeit Rechenschaft ablegen. An den Bericht des Kirchenvorstandes schließt sich jeweils eine Aussprache an.

(3) Kirchgemeindeversammlungen können auch zur Besprechung einzelner Gemeindeangelegenheiten ein-

berufen werden. Dieses Einberufungsrecht steht auch den kirchlichen Aufsichtsbehörden zu.

2. Die Kirchgemeindevertretung

§ 9

Zusammensetzung

(1) In allen Kirchgemeinden von mehr als 2000 Seelen besteht eine Kirchgemeindevertretung. In kleineren Kirchgemeinden kann eine Kirchgemeindevertretung durch Ortsgesetz eingesetzt werden.

(2) Die Kirchgemeindevertretung setzt sich zusammen aus den Pfarrern der Gemeinde oder deren ständigen Vertretern (Vikaren) sowie aus gewählten und bestimmten, nach Absatz 5 berufenen Gemeindegliedern (Kirchgemeindevertretern). Die Zahl der berufenen Kirchgemeindevertreter muß mindestens ein Sechstel und darf höchstens ein Drittel der Kirchgemeindevertreter betragen. Hilfsgeistliche, die kein ständiges geistliches Amt im Kirchspiele verwalten, dürfen an den Verhandlungen der Kirchgemeindevertretung teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht.

(3) Die Zahl der Kirchgemeindevertreter hat zu betragen:

in Gemeinden

bis zu 2 000 Seelen mindestens 10, höchstens 15,

bis zu 5 000 Seelen mindestens 15, höchstens 20,

bis zu 10 000 Seelen mindestens 20, höchstens 25,

bis zu 15 000 Seelen mindestens 25, höchstens 30,

bis zu 20 000 Seelen mindestens 30, höchstens 35,

in größeren Gemeinden

..... mindestens 35, höchstens 40.

Die Zahl ist durch Ortsgesetz festzustellen.

(4) Erstreckt sich das Kirchspiel auf mehrere bürgerliche Gemeinden, oder umfaßt es zugleich selbständige Gutsbezirke, so ist die Zahl der zu wählenden Kirchgemeindevertreter auf diese Gemeinden und Gutsbezirke nach der Seelenzahl zu verteilen. Nötigenfalls sind kleinere Orte zusammenzufassen.

(5)

(6) In Schwester- und Tochtergemeinden sind je besondere Kirchgemeindevertretungen zu bestellen. Diese beschließen mit der Kirchgemeindevertretung der Hauptkirche zusammen, wenn gemeinschaftliche Angelegenheiten zu beraten sind. Doch kann ortsgesetzlich eine andere Art der Beschlußfassung festgesetzt werden, soweit es sich nicht um Aufstellung, Änderung oder Aufhebung ortsgesetzlicher Bestimmungen handelt.

§ 10

Vorsitz

(1) Den Vorsitz in der Kirchgemeindevertretung führt der Pfarrer, wo mehrere Pfarrer der Kirchgemeindevertretung angehören, der Pfarramtsleiter.

(2) Bei dessen Behinderung oder bei Erledigung seiner Stelle führt der von der Kirchgemeindevertretung aus ihrer Mitte erwählte Stellvertreter den Vorsitz. Wird jedoch mit der vikarischen Verwaltung des Pfarramtes ein bestimmter Geistlicher von der Aufsichtsbehörde ausdrücklich beauftragt, so führt dieser den Vorsitz.

(3) Durch Ortsgesetz kann mit Zustimmung des Vorsitzenden festgesetzt werden, daß der gewählte Stellvertreter in bestimmten oder allen weltlichen Angelegenheiten den Vorsitz ständig führt.

§ 11

Sitzungen und Beschlussfassung

(1) Die Kirchgemeindevertretung versammelt sich, von dem Vorsitzenden einberufen, in der Regel vierteljährlich einmal. Der Vorsitzende ist zur Einberufung der Kirchgemeindevertretung verpflichtet, wenn ein Drittel der Kirchgemeindevertreter sie beantragt.

(2) Die Kirchgemeindevertretung beschließt nach Stimmenmehrheit. Zu einem gültigen Beschlusse ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder erforderlich. Nötigenfalls ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig ist.

(3) Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende die Entscheidstimme. Bei Wahlen entscheidet, wenn auch im zweiten Wahlgange Stimmengleichheit besteht, das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

(4) Werden durch einen Beratungsgegenstand die persönlichen, nichtamtlichen Rechte oder Verbindlichkeiten einzelner Kirchgemeindevertreter berührt, so haben diese sich der Teilnahme an der Beschlussfassung und, wenn im gegebenen Falle nicht ausdrücklich das Gegenteil beschlossen wird, auch an der Beratung zu enthalten, sie sind aber bei der Beurteilung der Beschlußfähigkeit der Versammlung mit zu zählen.

(5) Der Vorsitzende hat unbeschadet des durch § 27 dem Kirchenvorstand überwiesenen Wirkungskreises für Ausführung der Beschlüsse, Aufbewahrung der Akten und den erforderlichen Geschäftsverkehr der Kirchgemeindevertretung zu sorgen. Er hat das Recht, Beschlüsse der Kirchgemeindevertretung, die er für das Wohl der Kirchgemeinde offenbar nachteilig findet oder für ungesetzlich hält, unter gleichzeitiger Bekanntgabe an die Kirchgemeindevertretung der Superintendentur oder dem Bezirkskirchenamte vorzulegen und die Ausführung bis zu deren Entscheidung auszusetzen.

(6) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Kirchgemeindevertretung sind Niederschriften anzufertigen und dauernd aufzubewahren.

(7) Durch Ortsgesetz wird bestimmt, ob die Verhandlungen der Kirchgemeindevertretung öffentlich sind. Auch wenn die Öffentlichkeit ortsgesetzlich eingeführt ist, muß sie im Einzelfall auf Antrag des Kirchenvorstandes ausgeschlossen werden.

(8) Im übrigen regelt die Kirchgemeindevertretung ihre Geschäftsführung durch eine von ihr aufzustellende Geschäftsordnung, in der auch Bestimmungen über Ordnungsstrafen für unentschuldigtes Ausbleiben von Sitzungen und Bestimmungen über die Veröffentlichung der Beschlüsse vorgesehen werden können.

§ 12

Verwaltung im Seelsorgerbezirke

(1) In jedem Seelsorgerbezirke soll ein Ausschuss zur Unterstützung der Tätigkeit des Geistlichen als Bezirksseelsorgers und zur Besorgung der besonderen kirchlichen Angelegenheiten des Bezirkes nach § 22 des Gesetzes bestellt werden, in dem der Bezirksgeistliche den Vorsitz führt. Diesem Ausschusse sind in erster Linie im Bezirke wohnende Kirchgemeindevertreter zuzuteilen.

(2) Zur Bestreitung des erwachsenden Aufwandes können dem Ausschusse haushaltsplanmäßige Mittel zur Verwendung und Abrechnung überwiesen werden.

§ 13

Wirkungskreis der Kirchgemeindevertretung

(1) Die Kirchgemeindevertretung soll unbeschadet des dem Kirchenvorstand überwiesenen Geschäftskreises (§ 27) als oberste Trägerin aller der Kirchgemeinde zustehenden Rechte und aller ihr obliegenden Pflichten an ihrem Teile zur Verwirklichung der Aufgaben der Kirchgemeinde (§ 1) nach Kräften beitragen.

(2) Demzufolge soll sie

1. den christlichen Sinn in der Kirchgemeinde beleben und Zucht und Sitte in ihr stärken helfen (§ 14);
2. auf eine rege Beteiligung der Kirchgemeindeglieder am kirchlichen Leben, zumal an den Gottesdiensten, hinwirken und für eine würdige Feier der Sonn- und Feiertage eintreten (§ 15);
3. der kirchlichen Kunst, vor allem auch der kirchenmusikalischen, sorgfältige Pflege angedeihen lassen;
4. Veranstaltungen zu religiöser Vertiefung, kirchlicher Fortbildung und christlicher Gemeinschaftspflege anregen und fördern;
5. soweit etwa der Religionsunterricht in der Schule versagt, nach Möglichkeit für kirchlichen Ersatz sorgen und dem Ausbau der kirchlichen Jugendpflege tatkräftig Unterstützung gewähren;
6. zur Fürsorge für Arme, Kranke, Gebrechliche, Einsame, Gefährdete, Gefallene und Bestrafte in der Kirchgemeinde die erforderlichen Maßnahmen treffen;
7. für allgemeine christliche Glaubens- und Liebeswerke, zumal solche innerhalb der Landeskirche, Verständnis und Interesse bestätigen und wecken.

Ferner hat sie

8. bei Änderung der örtlichen kirchlichen Einrichtungen, der kirchlichen Ämter und der Liturgie sowie der Kirchspielgrenzen mitzuwirken und die erforderlichen Erklärungen abzugeben (§ 16);
9. kirchliche Ortsgesetze und Gebührenordnungen aufzustellen oder abzuändern;
10. über Errichtung oder Erneuerung kirchlicher Gebäude Beschluß zu fassen (§ 17);
11. einen kirchlichen Gottesacker nach Bedürfnis zu errichten oder zu erweitern und in gutem Zustande zu erhalten und die Gottesackerordnung aufzustellen oder abzuändern;
12. über den Haushaltsplan und die Rechnungen der Kirchgemeinde und der örtlichen kirchlichen Stiftungen und Bewilligung von Ausgaben, die den Haushaltplan überschreiten, Beschluß zu fassen;
13. die zur Deckung des Fehlbetrages erforderlichen Kirchensteuern auszuschreiben;
14. über Erwerb, Veräußerung, Belastung und Verpachtung von Grundstücken der Kirchgemeinde zu beschließen;
15. Anleihen auf den Kredit der Kirchgemeinde aufzunehmen;
16. über die Anstrengung von Prozessen für die Kirchgemeinde zu entscheiden.

Endlich liegt ihr ob

17. die Vorbereitung für die Tagungen der Kirchgemeindeversammlung (§ 8);

18. die Wahl der Kirchenbeamten;
 19. die Mitwirkung bei den Wahlen zur Landessynode und zum Bezirkskirchentage.

(3) Die Ordnung des Pfarrwahlrechtes der Kirchgemeinde erfolgt durch besondere gesetzliche Vorschrift. *Bis zum Erlaß des Pfarrwahlgesetzes steht der Gemeindevertretung die Wahl, dem Kirchenvorstande die Vorbereitung der Wahl zu.*

§ 14

(zu § 13 Absatz 2 Ziffer 1)

Pflege christlichen Sinnes und kirchlicher Sitte

(1) Die Kirchgemeindevertretung soll nicht bloß durch ein ehrbares und christliches Leben ihrer einzelnen Mitglieder der Kirchgemeinde mit gutem Beispiele vorangehen, sondern auch durch besonnene Anwendung aller sich hierzu eignenden Mittel ebenso lebendiges Christentum in der ganzen Gemeinde, ihren Familien und einzelnen Gliedern fördern, wie auch alles, was sitten- und seelenverderblich wirken kann, nach Kräften hindern.

(2) Besonderes Gewicht ist dabei zu legen auf die Veranstaltung von Gemeindeevangelisationen, die Verbreitung christlicher Schriften und Blätter, die Aufklärung über kirchliche Angelegenheiten, die Abwehr von kirchenfeindlichen Störungen, die Bekämpfung der Trinkunsitten und von jeder Art von Unsittlichkeit und der die Gemeinschaft zerstörenden Selbstsucht.

(3) Den einzelnen Kirchgemeindevertretern steht ein amtliches Urteil über das Privatleben anderer nicht zu, sie haben vielmehr ihre Wirksamkeit auch in dieser Beziehung nur innerhalb der Kirchgemeindevertretung auszuüben.

§ 15

(zu § 13 Absatz 2 Ziffer 2)

Förderung des Gottesdienstes

(1) Die Kirchgemeindevertreter haben das gottesdienstliche Leben ihrer Gemeinde vor allem durch ihr eigenes Beispiel zu fördern, über die Befolgung der allgemein landeskirchlichen und örtlichen Ordnungen für den Gottesdienst und die kirchliche Feier der Sonn- und Feiertage zu wachen und die Geistlichen bei ihrer Tätigkeit zu unterstützen; auch sollen sie auf die Wiederbelebung des Hausgottesdienstes nach Kräften hinwirken.

(2) Sie haben bei Zuwiderhandlungen oder Mißständen persönlich auf die Beteiligten durch Zuspruch und Vermahnungen einzuwirken, nötigenfalls aber das Weitere bei dem Vorsitzenden der Kirchgemeindevertretung oder in der Sitzung zur Sprache zu bringen.

(3) Sie sollen insbesondere bei den Erziehungsberechtigten (Eltern und Vormündern, Arbeitgebern, Dienst- und Lehrherren) auf die christliche Erziehung der Jugend und deren Teilnahme an den kirchlichen Veranstaltungen sowie bei Störungen der Sonntagsfeier durch weltliche Geschäfte auf Abstellung der Mißstände hinwirken.

§ 16

(zu § 13 Absatz 2 Ziffer 8)

Örtliche kirchliche Einrichtungen

(1) Änderungen in der allgemein eingeführten Gottesdienstordnung und den agendarischen Vorschriften sind nicht Gegenstand der Entschließung der einzelnen Kirchgemeinde und ihrer Organe.

(2) Vor der Abschaffung bestehender Gottesdienste und vor der Neueinführung und Änderung wichtigerer

örtlicher gottesdienstlicher Einrichtungen ist wegen Einholung kirchenbehördlicher Genehmigung der Superintendentur Anzeige zu erstatten.

§ 17

(zu § 13 Absatz 2 Ziffer 10)

Fürsorge für kirchliche Gebäude

(1) Die Ausführung und Beaufsichtigung der kirchlichen Bauten unterliegt bis zu anderweiter kirchengesetzlicher Regelung den bestehenden allgemeinen landeskirchlichen Vorschriften.

(2) Den Gebrauch der Kirchen für andere Handlungen als die, welche zum Gottesdienst oder zu den kirchlichen Erbauungsmitteln der evangelisch-lutherischen Kirche gehören oder der kirchlichen Gemeinschaftspflege dienen, und deren Überlassung zum Gottesdienst an andere Religionsgemeinschaften zu gestatten, liegt nicht in der Befugnis der Kirchgemeindevertretung, sondern steht dem Bezirkskirchenamte zu, das jedoch derartige Ausnahmen nicht ohne vorherige Zustimmung des Kirchenpatrons und der Kirchengemeindevertretung bewilligen darf. *Die Genehmigung des Kirchenpatrons ist nicht erforderlich, wenn er sich außerhalb des Gebietes der Landeskirche aufhält; sie wird von dem im Inlande wohnenden als erteilt angenommen, wenn er nicht binnen einer Woche nach Erhaltener Nachricht widerspricht.*

§ 18

Anstellung der Kirchenbeamten

(1) Die Anstellung der Kirchenbeamten steht, soweit nicht besondere gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen, der Kirchgemeindevertretung zu, die auch die Dienstanweisungen aufzustellen hat.

(2) Den Weisungen der beim Gottesdienst oder bei kirchlichen Handlungen amtierenden Geistlichen haben die Kirchenbeamten Folge zu geben.

(3)

(4) Die Rechtsverhältnisse der Kirchenbeamten werden im einzelnen durch Kirchengesetz geordnet.

§ 19

Rechtsstellung der Kirchgemeindevertreter

(1) Das Amt eines Kirchgemeindevertreters ist Ehrenamt und deshalb unentgeltlich zu verwalten.

(2) Notwendige Verläge, welche die Kirchgemeindevertreter bei Verrichtung ihrer Amtsgeschäfte zu bestreiten haben, werden ihnen aus der Kirchenkasse ersetzt. Auch wird ihnen für amtliche Reisen eine angemessene, durch Ortsgesetz festzustellende Entschädigung gewährt.

(3) Wenn ausnahmsweise die Führung der Kirchenkasse oder ein anderer Dienst eines Kirchgemeindevertreters mit besonderem Aufwand von Zeit und Kraft verbunden ist, kann dafür mit Genehmigung des Bezirkskirchenamtes eine besondere Vergütung als Dienstaufwandsentschädigung aus der Kirchenkasse gewährt werden.

(4) Wenn ein Kirchgemeindevertreter sein Amt beharrlich vernachlässigt oder mißbraucht, so ist er vom Bezirkskirchenamte seines Amtes zu entheben. Vor der Entscheidung ist die Kirchgemeindevertretung zu hören.

(5) Mit dem Verluste der Eigenschaften der Wählbarkeit scheidet der Kirchgemeindevertreter ohne weiteres aus seinem Amte.

§ 20

Gesonderte Vertretung von Kirchengemeindeteilen

(1) Bedarf ein Teil einer Kirchengemeinde gesonderter kirchlicher Vertretung, so hat dafür das Bezirkskirchenamt nach folgenden Vorschriften zu sorgen:

(2) In die Sondervertretung haben bei der ersten Zusammensetzung diejenigen gewählten und berufenen Mitglieder der Kirchengemeindevertretung einzutreten, die nach ihrer Wohnung dem gesondert zu vertretenden Gemeindeteil angehören. Als Vorsitzender tritt der Pfarramtsleiter hinzu, wenn die besonderen Verhältnisse des Falles nach dem Ermessen des Bezirkskirchenamtes es nicht sachgemäß erscheinen lassen, einen anderen Geistlichen zu beauftragen, der alsdann Mitglied und Vorsitzender der Sondervertretung wird.

(3) Beträgt die Zahl der Kirchengemeindevertreter, die nach Absatz 2 Satz 1 der Sondervertretung anzugehören haben, nicht wenigstens 4, oder erachtet das Bezirkskirchenamt sonst das unter Absatz 2 Bestimmte für die erste Zusammensetzung der Sondervertretung im gegebenen Fall als unzureichend, so ordnet das Bezirkskirchenamt nach Gehör der Kirchengemeindevertretung aus den Mitgliedern des gesondert zu vertretenden Teiles der Kirchengemeinde, die zur Kirchengemeindevertretung wählbar sind, der Sondervertretung noch soviel Mitglieder zu, als es nötig findet.

(4) Dauert das Bedürfnis gesonderter Vertretung an oder läßt sich voraussehen, daß es die Mitgliedschaft einzelner bei der ersten Zusammensetzung Eingetretener überdauern wird, so hat die Sondervertretung ein kirchliches Ortsgesetz aufzustellen, in dem zu bestimmen ist, wie sie selbst fernerhin zusammengesetzt sein und ergänzt werden soll. Bei diesen Bestimmungen sind § 9 und §§ 29 bis 36 sinngemäß zu berücksichtigen. Über den Inhalt des Ortsgesetzes ist die Kirchengemeindevertretung zu hören. Vor der Bestätigung hat das Bezirkskirchenamt Entschließung des Landeskonsistoriums einzuholen. Mit der Bestätigung des Ortsgesetzes wird der gesondert zu vertretende Kirchengemeindeteil für Angelegenheiten, für welche die Sondervertretung bestellt ist, rechtsfähig. Diese Rechtsfähigkeit erlischt mit der Beendigung der Sondervertretung oder der Aufhebung des Ortsgesetzes.

(5) Die Sondervertretung hat in den Angelegenheiten, für die es der gesonderten Vertretung des Kirchengemeindeteils bedarf, die Befugnisse und Obliegenheiten eines Kirchenvorstandes und einer Kirchengemeindevertretung. Die §§ 10, 11, 19 und 21 finden entsprechende Anwendung.

(6) In Angelegenheiten, in denen der gesondert vertretene Gemeindeteil der übrigen Kirchengemeinde gegenübersteht, hat die Kirchengemeindevertretung und der Kirchenvorstand ohne die weltlichen Mitglieder Beschluß zu fassen, die zugleich der Sondervertretung angehören. Ihre Beschlußfähigkeit (§ 11 Absatz 2) ist in diesen Fällen lediglich nach der Zahl der übrigen Mitglieder zu beurteilen. Umfaßt diese weniger als drei gewählte Mitglieder, so ist deren Zahl in außerordentlicher Ergänzungswahl durch den Teil der Kirchengemeinde, der dem gesondert vertretenen Gemeindeteil gegenübersteht, auf drei zu bringen. Wählbar sind dabei nur Glieder des Teiles der Kirchengemeinde, der die Ergänzungswahl vorzunehmen hat. Die Gewählten treten in die Kirchengemeindevertretung nur für Angelegenheiten der vorbezeichneten Art ein. Das nämliche gilt, wenn ein vom Kirchenvorstande (§ 27 Absatz 2 Ziffer 6) vertretenes Lehn dem gesondert vertretenen Gemeindeteil oder die übrige Kirchengemeinde einem von der Sondervertretung vertretenen Lehn gegenübersteht,

desgleichen wenn auf beiden Seiten Lehne einander gegenüberstehen.

§ 21

Auflösung der Kirchengemeindevertretung

(1) Würde eine Kirchengemeindevertretung ihre Pflichten gröblich vernachlässigen oder verletzen, so soll sie nach Gehör des Bezirkskirchenausschusses vom Landeskonsistorium aufgelöst und die Wahl einer neuen Kirchengemeindevertretung angeordnet werden.

(2) Den schuldigen Mitgliedern der Kirchengemeindevertretung kann dabei auf gewisse Zeit, aber auf nicht länger als sechs Jahre, die Wählbarkeit entzogen werden.

§ 22

.....

§ 23

Helfer

(1) Die Kirchengemeindevertretung kann einzelne Kirchengemeindeglieder als Helfer mit der Wahrnehmung besonderer kirchlicher Aufgaben betrauen.

(2) In größeren Kirchspielen, insbesondere in solchen, die wegen ihrer Ausdehnung oder aus sonstigen Gründen der durchgreifenden Seelsorge und Verwaltung besondere Schwierigkeiten bieten, sind zur Unterstützung der Pfarrer und der Kirchengemeindevertretung ständige freiwillige Helfer und Helferinnen zur Hauspflege sowie für die Jugend-, Armen- und Krankenpflege und zur Bekämpfung religiös-sittlicher Mißstände und etwaiger kirchlicher Nöte heranzuziehen.

(3) Die Stellung der Helfer sowie die Zahl und die Voraussetzungen für die Anstellbarkeit berufsmäßiger Helfer sind ortsgesetzlich zu regeln.

(4) Werden die Helfer und Helferinnen in Gemeinden mit mehreren Seelsorgerbezirken zu Bezirkshelferschaften zusammengefaßt, so können diese mit dem Ausschusse zur Unterstützung der Tätigkeit des Geistlichen und zur Besorgung der besonderen kirchlichen Angelegenheiten des Bezirkes (§ 12) vereinigt werden. Bezirkshelferschaften haben sich zu einem Helferverbande zusammenzuschließen.

(5) Die Übernahme des Helferdienstes kann ablehnen, wer erhebliche Entschuldigungsgründe geltend machen kann.

3. Der Kirchenvorstand

§ 24

Zusammensetzung und beratende Mitglieder

(1) Die Zusammensetzung des Kirchenvorstandes wird durch ein besonderes Kirchengesetz über die Bildung der Kirchenvorstände geregelt. Die Delegation von Vertretern bestehender Dienstgruppen in den Kirchenvorstand kann durch Ortsgesetz vorgesehen werden. In einem solchen Ortsgesetz sind Art und Grundsätze der Delegierungsmöglichkeiten sowie form- und fristgebundene Einspruchsmöglichkeiten des Kirchenvorstandes gegen die von Dienstgruppen gewählten Delegierten zu regeln. Über solche Einsprüche entscheidet das Bezirkskirchenamt endtätig.

(2) Im Dienste der Kirchengemeinde stehende Hilfspfleger, Pfarrdiakone und Pfarrverweser nehmen an den Sitzungen des Kirchenvorstandes als Berater ohne Stimmrecht teil. Andere kirchliche Mitarbeiter der Kirchengemeinde sind zu Sitzungen des Kirchenvorstandes als nichtstimmberechtigte Berater zuzuziehen, wenn

Fragen ihres Aufgabengebietes Gegenstand der Beratung sind. Mindestens einmal im Jahre müssen alle Mitarbeiter zur Teilnahme an einer Kirchenvorstandssitzung zwecks Besprechung ihrer Aufgabenbereiche eingeladen werden.

(3) Synodale, die nicht dem Kirchenvorstand ihrer Kirchgemeinde angehören, können an den Sitzungen des Kirchenvorstandes ihrer Kirchgemeinde als Berater teilnehmen. Sie sind einzuladen.

(4) Sind Sachfragen Beratungsgegenstand, deren Beantwortung eine besondere Sachkunde voraussetzt, können auch andere Personen als Sachverständige zu Kirchenvorstandssitzungen zugezogen werden.

§ 25

Vorsitz

(1) Nach jeder Teilneubildung des Kirchenvorstandes sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter vom Kirchenvorstand neu zu wählen. Wiederwahl ist zulässig. Wird ein geistliches Mitglied des Kirchenvorstandes zum Vorsitzenden gewählt, so muß sein Stellvertreter ein Kirchenvorsteher sein. Wird ein Kirchenvorsteher Vorsitzender, so hat sein Stellvertreter ein geistliches Mitglied des Kirchenvorstandes zu sein.

(2) Auch wenn ein Kirchenvorsteher Vorsitzender des Kirchenvorstandes ist, soll in der Regel die laufende Geschäftsführung der Kirchgemeindeangelegenheiten einem vom Kirchenvorstand zu bestimmenden geistlichen Mitgliede des Kirchenvorstandes übertragen werden.

§ 26

Sitzungen, Beschlußfassung und Ausschüsse

(1) Der Kirchenvorstand wird von seinem Vorsitzenden einberufen, und zwar nach Bedarf, jedoch in der Regel monatlich einmal. Der Vorsitzende ist zur Einberufung des Kirchenvorstandes verpflichtet, wenn sein Stellvertreter oder von den übrigen Mitgliedern des Kirchenvorstandes ein Drittel oder der Superintendent oder das Bezirkskirchenamt oder das Landeskirchenamt die Einberufung verlangen.

(2) Die Sitzungen des Kirchenvorstandes sind nicht öffentlich.

(3) Die Leitung der Sitzungen kann vom Vorsitzenden im Wechsel seinem Stellvertreter oder auch anderen Mitgliedern des Kirchenvorstandes übertragen werden.

(4) § 11 Absätze 2 bis 6 und 8, § 19 Absatz 4 und § 21 finden entsprechende Anwendung. Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes ist verpflichtet, von seinem Recht im Sinne von § 11 Absatz 5 Satz 2 Gebrauch zu machen, wenn es der stellvertretende Vorsitzende verlangt.

(5) Zur Vorbereitung seiner Entschlüsse oder zur Erledigung bestimmter Aufgaben kann der Kirchenvorstand aus seiner Mitte und durch Zuwahl anderer wahlberechtigter Kirchgemeindeglieder Ausschüsse bilden, deren Zahl, Zusammensetzung und Zuständigkeiten durch Ortsgesetz festzustellen sind. Alle Ausschußmitglieder sind in dem Ausschuß, dem sie angehören, stimmberechtigt. Das Recht, Beschlüsse zu fassen, die der Kirchgemeinde Verpflichtungen auferlegen, darf Ausschüssen nicht übertragen werden. Die Ausschüsse haben über ihre Arbeit und ihre Beschlüsse dem Kirchenvorstand Bericht zu erstatten.

(6) Jeder Ausschuß wählt sich einen Vorsitzenden. Dieser läßt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes zu den Ausschußsitzungen ein. Absatz 3 dieses Paragraphen gilt sinngemäß auch für die

Ausschüsse. Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes und sein Stellvertreter sind berechtigt, an den Ausschußsitzungen teilzunehmen und Ausschußbeschlüsse, die sie für bedenklich halten, dem Kirchenvorstande zur Entschließung vorzulegen. Bis zur Entscheidung des Kirchenvorstandes muß die Ausführung der Ausschußbeschlüsse unterbleiben.

(7) Jeder im Dienste der Kirchgemeinde stehende kirchliche Mitarbeiter hat das Recht, persönliche und dienstliche Anliegen, die nicht im Gespräch mit dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes oder seinem Stellvertreter haben bereinigt werden können, im Kirchenvorstand oder in dem dafür zuständigen Ausschuß selbst zu vertreten. Auch ehrenamtlich für die Kirchgemeinde tätigen Kirchgemeindegliedern steht das Recht zu, Anliegen, die sich aus ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit ergeben, in einer Sitzung des Kirchenvorstandes oder in einer solchen des dafür zuständigen Ausschusses persönlich vorzutragen. Beschlüsse aufgrund solcher gemeinsamen Beratungen werden in Abwesenheit des betreffenden Mitarbeiters gefaßt.

§ 27

Wirkungskreis des Kirchenvorstandes

(1) Der Kirchenvorstand soll an seinem Teile zur Verwirklichung der Aufgaben der Kirchgemeindevertretung nach Kräften beitragen. Er führt im Namen der Kirchgemeinde die laufenden Verwaltungsgeschäfte.

(2) Er hat folgende Obliegenheiten und Befugnisse:

1. die rechtliche Vertretung der Kirchgemeinde;
2. die Fürsorge für die Kirche und die zu ihr gehörigen, namentlich die den Geistlichen und Kirchenbeamten zu ihrem Gebrauch überwiesenen Gebäude, die Gottesäcker, die Gottesackermauern und andere ähnliche Anlagen, für deren Gebrauch und geordnete bauliche Instandhaltung, sowie für die Aufsicht über die besonderen Rechte an kirchlichen Gebäuden und Grundstücken;
3. die Belegung der kirchlichen Gottesäcker, die Verleihung der Grabstellen und die Führung der Grabregister;
4. die Aufsicht über die Kirchenbeamten und sonstigen Angestellten der Kirchgemeinde;
5. die unmittelbare Aufsicht über die Kassen- und Rechnungsführung der Kirchgemeinde (§ 46);
6. die Verwaltung und die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Kirchenlehns;
7. die Auslegung der Wählerliste und die Entscheidung über Einwendungen gegen sie;
8. die Vorbereitung der Versammlungen der Kirchgemeindevertretung und der Vorlagen für sie;
9. die Vorbereitung für die Wahl der Kirchenbeamten;
10. die Verwaltung aller sonstigen Kirchgemeindeangelegenheiten, die nicht der Kirchgemeindevertretung nach § 13 oder sonst durch Kirchengesetz ausdrücklich vorbehalten sind.

(3) In den Angelegenheiten, die nach Absatz 2 nicht zu seiner Zuständigkeit gehören, handelt der Kirchenvorstand im Auftrage und nach vorher eingeholter Zustimmung der Kirchgemeindevertretung. Nur wenn eine rechtzeitige Einberufung der Kirchgemeindevertretung nicht möglich und Gefahr im Verzuge ist, hat der Kirchenvorstand auch in diesen Angelegenheiten Recht und Pflicht zum selbständigen Handeln wie in seinem eigentlichen Wirkungskreise.

(4) Als dringliche Angelegenheit der letzteren Art ist jedoch niemals anzusehen:

1. die Errichtung neuer kirchlicher Ämter oder die Änderung der Kirchspielgrenze, § 13 Absatz 2 Ziffer 8;
2. die Aufstellung oder Abänderung kirchlicher Ortsgesetze und Gebührenordnungen, § 13 Absatz 2 Ziffer 9;
3. die Errichtung kirchlicher Gebäude — und zwar sowohl von gottesdienstlichen Gebäuden als von Gebäuden auf Gottesäckern —, § 13 Absatz 2 Ziffer 10;
4. die Errichtung neuer und die Erweiterung bestehender Gottesäcker sowie die Aufstellung oder Abänderung der Gottesackerordnung, § 13 Absatz 2 Ziffer 11;
5. die Feststellung des Haushaltsplanes der Kirchengemeinde und die Bewilligung von Ausgaben, die den Haushaltsplan überschreiten, § 13 Absatz 2 Ziffer 12;
6. die Ausschreibung der zur Deckung des Fehlbetrages erforderlichen Kirchensteuer, § 13 Absatz 2 Ziffer 13;
7. die Aufnahme von Anleihen auf den Kredit der Kirchengemeinde, soweit sie nicht binnen Jahresfrist zurückgezahlt werden sollen, § 13 Absatz 2 Ziffer 15.

(5) Gegen Beschlüsse der Kirchengemeindevertretung, die dem Wohle der Kirchengemeinde nach Auffassung des Kirchenvorstandes widersprechen, steht dem letzteren das Einspruchsrecht zu. In diesem Fall ist von der Kirchengemeindevertretung in einer neuen Sitzung anderweiter Beschluß zu fassen. Bei dem anderweiten Beschlusse bewendet es, doch gilt auch in diesem Falle § 11 Absatz 5 Satz 2.

(6) In Kirchengemeinden, die keine Kirchengemeindevertretung haben, hat der Kirchenvorstand auch die Rechte und Pflichten der Kirchengemeindevertretung.

§ 28

Beurkundungen

(1) Die im Namen des Kirchenvorstandes ergehenden Schriften sind von dessen Vorsitzenden zu vollziehen.

(2) Durch Schriften, in welchen einem Recht entsagt oder eine Verbindlichkeit übernommen werden soll, wird die Kirchengemeinde und das Kirchenlehn nur dann verpflichtet, wenn sie außer vom Vorsitzenden noch von einem anderen Mitgliede des Kirchenvorstandes vollzogen und mit Stempel- oder Siegelabdruck der Kirche oder des Kirchenvorstandes versehen sind.

(3) Die Legitimation der Mitglieder des Kirchenvorstandes hat durch ein vom Bezirkskirchenamt auszustellendes Zeugnis zu erfolgen.

4. Wahl der Kirchengemeindevertretung

§§ 29 bis 36

.....

5. Kirchenpatronat

§ 37

.....

III. Finanzverwaltung

§ 38

Der Haushalt der Kirchengemeinde

(1) Die Kirchengemeinde hat gemäß ihrem Berufe und ihrer Aufgabe (vergl. § 1) in vermögensrechtlicher Hinsicht die Verpflichtung, unter Beobachtung der allgemeinen kirchlichen Vorschriften

1. die zum Gottesdienste und zu sonstiger Kultusübung erforderlichen Räume zu beschaffen, besonders die im Kirchspiele befindlichen Kirchen und sonstigen kirchlichen Anstalten, namentlich auch die kirchlichen Gottesäcker zu unterhalten und, soweit erforderlich, zu erneuern und zu erweitern, sowie für Heizung, Beleuchtung und Reinigung der notwendigen Amtsräume angemessen zu sorgen;

2. die erforderlichen Stellen für Geistliche sowie für Beamte und sonstige Bedienstete der Kirchengemeinde zu errichten und zu unterhalten, insbesondere mit angemessenem Einkommen an Gehalt und die Stellen für Geistliche mit Wohnung oder ausnahmsweise mit Wohnungsentschädigung auszustatten, auch im Bedarfsfalle Hilfskräfte zu unterhalten;

3. alle sonstigen zur Erhaltung und Förderung des kirchlichen Lebens in der Gemeinde, insbesondere auch den Zwecken christlicher Nächstenliebe, sowie der erforderlichen religiösen Unterweisung der Kinder und der heranwachsenden Jugend und der Jugendpflege dienenden Einrichtungen zu treffen und zu unterhalten.

Sie hat sich ferner zur Aufgabe zu machen,

4. auch außerhalb ihres eigenen Bereiches die Zwecke der christlichen Nächstenliebe, die Arbeiten zur Erhaltung und Ausbreitung des Evangeliums und sonstige allgemein kirchliche Bestrebungen zu unterstützen.

(2) Der Aufwand, der durch die Erfüllung dieser Aufgaben, durch die Amtsführung der Geistlichen, Beamten und sonstigen Bediensteten der Kirchengemeinde sowie durch die Amtsführung der Kirchengemeindevertretung und des Kirchenvorstandes erwächst, ist von der Kirchengemeinde durch Kirchensteuern aufzubringen, soweit er nicht von den kirchlichen Stiftungen (Ärarien, geistlichen Lehnen, besonderen Stiftungsfonds) zu bestreiten ist oder durch die zur Kirchenkasse fließenden oder durch sonstige Einnahmen der Kirchengemeinde gedeckt oder von anderer Seite getragen wird. Zur Bestreitung der laufenden Ausgaben ist ein angemessener Betrag verfügbar zu halten, der mindestens dem voraussichtlichen Bedarfe dreier Monate entspricht.

§ 39

Vereinigte Kirchspiele

(1) In Kirchspielen, die einen gemeinsamen Geistlichen haben, ist bei der Verteilung der Leistungen für alle Kirchenbedürfnisse unter die Gemeinden den etwa bestehenden Verträgen und rechtskräftigen Entscheidungen nachzugehen.

(2) Liegen aber solche Verträge oder Entscheidungen nicht vor und kommt eine Vereinbarung, um die sich die Aufsichtsbehörde zu bemühen hat, nicht zustande, so sind folgende Bestimmungen anzuwenden:

(3) Jede Kirchengemeinde hat ihre Kirche allein zu unterhalten und zum Bau der anderen nichts beizutragen.

(4) Die Wohn- und Wirtschaftsgebäude der für mehrere Kirchen vereinigten Kirchspiele angestellten Geistlichen oder Kirchenbeamten haben die Gemeinden, für deren Kirchen sie angestellt sind, gemeinschaftlich zu bauen und zu unterhalten.

(5) Liegen dem einen oder anderen Kirchenbeamten nur in einer dieser Kirchen Amtsverrichtungen ob, so fällt der Bau und die Unterhaltung der ihm überwiesenen Wohn- und Wirtschaftsgebäude auch nur der in dieser Kirche gehörigen Kirchengemeinde zur Last.

(6) Ebenso sind die Kosten der Anstellung und Unterhaltung der Geistlichen oder Kirchenbeamten nach

Verschiedenheit ihrer Wirksamkeit für eine oder mehrere Kirchen und ihrer anderen Leistungen für das Kirchenwesen aufzubringen.

§ 40

Verwaltung des ortskirchlichen Stiftungsgutes

(1) Das Kirchenlehn (Ärar, Ortskirche) wird vom Kirchenvorstande verwaltet und von ihm gerichtlich und außergerichtlich vertreten (§ 27 Absatz 2 Ziffer 6). Zur gerichtlichen Vertretung kann er auch einen Aktor für das Kirchenlehn bestellen.

(2) Zum Beginn eines Prozesses, in dem nicht bloß eine unbestrittene Schuldforderung eingeklagt werden soll, sowie zum Abschlusse eines Vergleiches hierüber, bedarf es der Genehmigung des Bezirkskirchenamtes, wenn der Streitgegenstand den Betrag von 600 Mark übersteigt.

(3) Zur Verwendung von Kapitalien aus dem Stammvermögen der Ortskirche, zur Veräußerung von Grundstücken und nutzbaren Rechten sowie zur Aufnahme von Darlehen auf den Kredit der Ortskirche bedarf es der Genehmigung des *Landeskonsistoriums*.

(4) Widerstreiten die Interessen der Kirchengemeinde oder des *Kirchenpatrons* denen des Kirchenlehns, so ist dessen Vertretung vom Bezirkskirchenamte besonders zu ordnen.

(5) Die Vertretung der geistlichen Lehne (Pfarrlehn, Diakonat — usw. Lehn, Kirchsullehn) steht dem Bezirkskirchenamte zu. Soweit zu ihrer gerichtlichen Vertretung die Bestellung eines Aktors erforderlich ist, hat sie durch das *Landeskonsistorium* zu erfolgen. Der Kirchenvorstand hat aber über die Erhaltung sowie pflegliche Benutzung des Vermögens derselben die nächste Aufsicht zu führen und ist bei jeder Veränderung oder Verminderung ihres Bestandes mit seinem Gutachten zu hören.

(6) Der Anteil der Verwaltung des Kirchenvorstandes an der Verwaltung der geistlichen Lehne wird durch besondere Kirchengesetze bestimmt.

§ 41

Kirchenvermögen

(1) Das beim Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandene Stammvermögen der Kirchen, Kirchengemeinden, kirchlichen und geistlichen Lehne, kirchlichen Stiftungen und Anstalten an Grundstücken, Kapitalien und nutzbaren Rechten ist im Gesamtbestande unvermindert zu erhalten. Ausnahmen hiervon dürfen nur aus dringenden Gründen vom *Landeskonsistorium* bewilligt werden.

(2) Außerordentliche Einnahmen durch Vermächtnisse, Schenkungen usw. wachsen, insoweit nicht andere stiftungs- oder schenkungsmäßige Bestimmungen getroffen sind, dem Stammvermögen zu.

(3) Soweit die Zwecke der ortskirchlichen Einrichtungen nur durch allgemeine landeskirchliche Veranstaltungen erreicht werden können, darf auch das örtliche Kirchenstiftungsgut (vergl. § 40) zu deren Kosten durch Kirchengesetz herangezogen werden.

§ 42

Gebühren und Kirchensteuern

(1) Die Kirchengemeinden sind berechtigt und verpflichtet, für die Benutzung der kirchlichen Anlagen (z. B. der Gottesäcker) und Einrichtungen Gebühren zur Kirchenkasse zu erheben.

(2) Soweit nicht bestehende Kirchengesetze etwas anderes bestimmen, wird das Nähere durch Verordnung des *Landeskonsistoriums* geregelt.

(3) Bei Festsetzung der Gebühren ist eine Vergütung für die Darbietung des Gotteswortes durch den Geistlichen ausgeschlossen.

(4) Hinsichtlich der Gebühren für Taufen, Aufgebote und Trauungen bewendet es bei den bestehenden besonderen Gesetzen.

(5) Die Art, wie ein Fehlbetrag im Haushalte der Kirchengemeinde durch Kirchensteuern aufzubringen ist, wird, soweit nicht *Reichs- oder Staatsgesetze* einschlagen, durch Kirchengesetz geordnet.

§ 43

Kirchgemeindeschulden

(1) Zur Aufnahme von Kirchgemeindeschulden ist vorgängige Genehmigung des Bezirkskirchenamtes erforderlich.

(2) Jede Schuld der Kirchengemeinde ist zu tilgen. Die Art der Tilgung ist durch einen Tilgungsplan festzustellen, der der Genehmigung des Bezirkskirchenamtes, oder wenn ausnahmsweise weniger als jährlich $1\frac{1}{4}$ vom Hundert der Schuldsomme unter Hinzurechnung der Zinsersparnis getilgt werden soll, der Genehmigung des *Landeskonsistoriums* bedarf.

(3)

§ 44

Haushaltplan

(1) Alljährlich ist von der *Kirchengemeindevertretung* über die Einnahmen und Ausgaben bei dem Kirchenvermögen, bei den mit diesem verbundenen Kassen sowie der Besoldungskasse ein Haushaltsplan (Voranschlag) aufzustellen (§ 13 Absatz 2 Ziffer 12).

(2) Die Haushaltspläne bedürfen der Genehmigung des Bezirkskirchenamtes.

(3) Ausgaben, die die Voranschläge in den genehmigten Haushaltsplänen überschreiten, bedürfen der vorgängigen besonderen Genehmigung des Bezirkskirchenamtes.

(4) Überschüsse des Jahreshaushaltes gegenüber dem Voranschläge können, soweit sie nicht das Betriebsvermögen der Kirchengemeinde bilden, zur außerordentlichen Schuldentilgung oder zu angemessener Steigerung des Betriebsvermögens verwendet werden, andernfalls sind sie anzusammeln und zinsbar anzulegen. Diese Rücklage ist zur Bestreitung des Aufwandes für Errichtung und wesentliche Erneuerung kirchlicher oder geistlicher Gebäude, von Gottesäckern, Gemeindehäusern usw. und für Erwerbung dazu nötigen Baulandes bestimmt. Eine andere Verwendung ist mit Genehmigung des *Landeskonsistoriums* zulässig. Doch können die Erträgnisse der Rücklage auch zu jährlichen laufenden Zahlungen für Verzinsung und Tilgung der für die vorbezeichneten Zwecke aufgenommenen Darlehne mit verwendet werden. In der Regel sollen auch aus den laufenden Einnahmen jährliche Beiträge zur Verstärkung der Rücklage für kirchliche Bauten bestimmt werden.

§ 45

Aufsichtsbehördliches Eingreifen

Unterläßt eine Kirchengemeinde die ihr obliegenden und im kirchlichen Interesse nötigen Leistungen und Einrichtungen, besonders die Beschaffung der dazu erforderlichen Mittel, so ist die Aufsichtsbehörde ermäch-

tigt, sie dazu anzuhalten, nach Befinden, und wenn die deshalb erlassenen Verfügungen ohne Erfolg bleiben, das Nötige auf Kosten der Kirchengemeinde auszuführen, auch die erforderlichen Mittel als Ausgabe in den Haushaltsplan einzutragen und deren Aufbringung anzuordnen und vollziehen zu lassen.

§ 46

Kassen- und Rechnungswesen

(1) Der Kirchenvorstand hat zur Besorgung der Kassen- und Rechnungsgeschäfte aus seiner Mitte oder aus der Kirchengemeindevertretung einen Kirchkassierer zu wählen, im Bedarfsfalle einen besonderen Beamten als Kassierer anzustellen.

(2) Die eidliche Verpflichtung des Kassierers und die Genehmigung der ihm vom Kirchenvorstande zu erteilenden Dienstanweisung steht dem Bezirkskirchenamte zu.

(3) Der Kirchenvorstand hat die richtige und rechtzeitige Ablegung der kirchlichen Rechnung und das Vorhandensein der kirchlichen Vermögensbestände zu prüfen und festzustellen und für die sichere Verwahrung des beweglichen Vermögens, besonders der Wertpapiere und baren Gelder, zu sorgen.

(4) Die Richtigsprechung der kirchlichen Rechnungen steht dem Bezirkskirchenamte zu.

(5) Bis zu anderweiter kirchengesetzlicher Regelung bewendet es im übrigen hinsichtlich der Kassen- und Rechnungsführung der kirchlichen Kassen bei den bestehenden Vorschriften.

IV. Schluß- und Übergangsvorschriften

§ 47

Aufhebung von Kirchengesetzen

(1) Aufgehoben werden:

- a) §§ 1 bis 31 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung vom 30. März 1868 in der Fassung vom 18. Oktober 1913 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Sachsen Seite 413), soweit sie nicht bereits erledigt oder im Nachstehenden aufrecht erhalten sind, sowie das Kirchengesetz zur weiteren Abänderung der Kirchenvorstands- und Synodalordnung vom 2. Juli 1919 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Sachsen Seite 134).

b) das Kirchengesetz, die Vollziehung der von den Kirchenvorständen der evangelisch-lutherischen Kirche auszustellenden Urkunden betreffend, vom 20. Juni 1881 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Sachsen Seite 153);

c) das Kirchengesetz, den Haushalt der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden betreffend, vom 10. Juli 1913 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Sachsen Seite 274).

(2) Die Amtsbezeichnung Diakonus (Archidiakonus usw.) fällt weg.

(3)

§ 48

Ausnahmen

In besonderen Fällen kann auf Ansuchen von Vorschriften dieser Kirchengemeindeordnung Befreiung vom Landeskonsistorium unter Zustimmung des ständigen Synodalausschusses erteilt werden.

§ 49

Bezirkskirchenämter

(1) Bezirkskirchenämter sind bis zu anderweiter kirchengesetzlicher Regelung die Kircheninspektionen.

(2) Solange die Bildung der Bezirkskirchenverbände und der Bezirkskirchenausschüsse nicht kirchengesetzlich geregelt und durchgeführt ist, werden die in dieser Kirchengemeindeordnung den Bezirkskirchenämtern im Einvernehmen mit den Bezirkskirchenausschüssen zugewiesenen Geschäfte von den Bezirkskirchenämtern allein erledigt.

§ 50

Inkrafttreten

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Kirchengemeindeordnung wird durch Kirchengesetz bestimmt.

§ 51

.

§ 52

Ausführung

Zur Ausführung vorstehender Kirchengemeindeordnung wird das Landeskonsistorium ermächtigt.

bb) Gemeindedienst

Ausführungsbestimmungen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens zur Verordnung mit Gesetzeskraft vom 18. Mai 1973 über die Erprobung eines agendarischen Formulars „Gottesdienst zur Eheschließung.“

Vom 10. Januar 1974. (ABl. S. A 11)

Das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt Sachsens erläßt aufgrund von Ziffer 4 der Verordnung mit Gesetzeskraft über die Erprobung eines agendarischen Formulars „Gottesdienst zur Eheschließung“ vom 18. Mai 1973 (Amtsblatt Seite A 45 unter II Nr. 13) fol-

gende Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung mit Gesetzeskraft.

1.

Entschließen sich Kirchenvorstände zur Erprobung des Formulars „Gottesdienst zur Eheschließung“, so haben sie zu veranlassen, daß die Glieder der von ihnen vertretenen Kirchengemeinden in einer besonderen Gemeindeveranstaltung oder auf andere geeignete Weise über den Inhalt der als Anlage 2 der Verordnung mit Gesetzeskraft beigefügten „Handreichung für einen Gottesdienst zur Eheschließung“ und insbesondere auch darüber unterrichtet werden, daß der „Gottesdienst zur Eheschließung“ keine kirchliche Trauung ist.

Findet ein „Gottesdienst zur Eheschließung“ statt, so ist im Gottesdienst am darauffolgenden Sonntag Fürbitte für das Ehepaar zu halten.

2.

Die Bestimmungen der Trauordnung finden auf Eheschließungen zwischen Christen und Nichtchristen keine Anwendung. Ein kirchliches Aufgebot entfällt. Die Vorschriften über Amtshandlungen an Gliedern anderer Kirchgemeinden finden auf die Ermöglichung eines „Gottesdienstes zur Eheschließung“ sinngemäß Anwendung. Der amtierende Geistliche hat sich vor Vollzug eines „Gottesdienstes zur Eheschließung“ davon zu überzeugen, daß das Ehepaar standesamtlich die Ehe geschlossen hat. Eine Eintragung ins Traubuch findet nicht statt.

Über Kirchenglieder, zu deren Eheschließung mit einem Nichtchristen ein „Gottesdienst zur Eheschließung“ stattgefunden hat, ist ein Verzeichnis zu führen, in welches außer den Personalien und dem Datum der standesamtlichen Eheschließung der Ehepartner der Tag des „Gottesdienstes zur Eheschließung“ einzutragen ist. Findet der „Gottesdienst zur Eheschließung“ nicht in der Kirchgemeinde statt, welcher der christliche Ehepartner angehört, so ist das Pfarramt dieser Kirchgemeinde für einen entsprechenden Vermerk im Kirchengemeineregister zu benachrichtigen.

Dem christlichen Ehepartner ist über den Vollzug des „Gottesdienstes zur Eheschließung“ eine pfarramtliche Bescheinigung auszustellen.

3.

Christen im Sinne der Anlage 2 der Verordnung mit Gesetzeskraft („Handreichung für einen Gottesdienst zur Eheschließung“) sind solche konfirmierte oder als Erwachsene getaufte Glieder der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens oder einer anderen Gliedkirche des Bundes der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik, die berechtigt sind, sich kirchlich trauen zu lassen.

Nichtchristen im Sinne der „Handreichung für einen Gottesdienst zur Eheschließung“ sind Ehepartner, die keiner christlichen Kirche angehören.

Kirchengliedern, die nicht konfirmiert sind oder deren Anspruch auf die kirchliche Trauung ruht oder die ihren Anspruch auf die kirchliche Trauung verloren haben, ist vor Erlangung bzw. Wiedererlangung des Anspruchs auf die kirchliche Trauung die Ermöglichung eines „Gottesdienstes zur Eheschließung“ für die Ehe mit einem Nichtchristen zu versagen. Gegen die Versagung kann das Kirchenglied Einspruch beim Superintendenten erheben.

Über Grenzfälle und über die Bewilligung von Ausnahmen entscheidet das Landeskirchenamt.

Dresden, den 10. Januar 1974

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens

Dr. Hempel Dr. Johannes

cc) Personalrecht

Kirchengesetz der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche in Mecklenburg vom 21. Juli 1973 zur Änderung des Kirchengesetzes über die Vorbildung der Theologen für den Kirchendienst und die theologischen Prüfungen vom 30. November 1927 in der Fassung des Kirchengesetzes vom 30. Mai 1931 — Kirchliches Amtsblatt Nr. 10 S. 77 — mit Änderungen vom 9. November 1951 — Kirchliches Amtsblatt 1951 Nr. 8 S. 33 — und vom 8. November 1956 — Kirchliches Amtsblatt 1956 Nr. 17 S. 93 —.

Vom 2. November 1973. (KABl. Nr. 2/74 S. 13)

Die VIII. ordentliche Landessynode hat am 2. November 1973 beschlossen:

Dem Kirchengesetz vom 21. Juli 1973 zur Änderung des Kirchengesetzes über die Vorbildung der Theologen

für den Kirchendienst und die theologischen Prüfungen vom 30. November 1927 in der Fassung des Kirchengesetzes vom 30. Mai 1931 — Kirchliches Amtsblatt Nr. 10 S. 77 — mit Änderungen vom 9. November 1951 — Kirchliches Amtsblatt 1951 Nr. 8 S. 33 — und vom 8. November 1956 — Kirchliches Amtsblatt 1956 Nr. 17 S. 93 —, welches die Kirchenleitung gemäß § 23 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die Leitung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 3. März 1972 — Kirchliches Amtsblatt Nr. 5/1972 S. 35 — beschlossen hat, wird zugestimmt.

Schwerin, den 2. November 1973

Wahrmann
Präses der Landessynode